# 19. Sitzung

Mittwoch, 2. November 1994, 8.30 Uhr im Kantonsratssaal

Vorsitz: Alex Heim, Präsident Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 132 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ernst Christ, Josef Ditzler, Franz Eggenschwiler, Hans-Ruedi Ingold, Karl Kofmel, Peter Kofmel, Willi Lindner, Anna Mannhart, Rolf Alain Mast, Romi Meyer, Rudolf Nebel, Christina Tardo. (12)

180/94

## Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Alex Heim, Präsident. Geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte. Ich begrüsse Sie zum dritten Sitzungstag der gegenwärtigen Session.

Ich darf Sie auf zwei interessante Ausstellungen aufmerksam machen. Die Ausstellung "Hundert Jahre Solothurnischer Lehrerbund" ist noch bis zum 11. November im Palais Besenval und anschliessend vom 15. November bis zum 1. Dezember im reformierten Kirchgemeindehaus in Balsthal zu sehen. Zu dieser Ausstellung liegen draussen Schriften auf, und ich bitte Sie, sich zu bedienen. Die Ausstellung "50 Jahre Volkshochschule Region Solothurn" findet noch bis zum 12. November in der Kantonsschule Solothurn statt; anschliessend ist sie im Lehrerseminar und vom 25. November bis zum 15. Dezember im Schulzentrum Derendingen-Luterbach zu besichtigen. Ich lade Sie herzlich ein, die beiden sehr interessanten Ausstellungen zu besuchen, es lohnt sich.

Der solothurnische Rollstuhlsportler Heinz Frei hat dieses wie auch letztes Jahr den bedeutenden internationalen Marathon im japanischen Ohita gewonnen. Ich gratuliere Heinz Frei ganz herzlich zu dieser grossartigen Leistung und wünsche ihm für die Zukunft sportlich und persönlich weiterhin grossen Erfolg.

136/94

#### Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juli 1994 (siehe Beilage).
- b) Änderungsanträge der Finanzkommission vom 22. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 23. August 1994 zustimmte.

## Eintretensfrage

Alex Heim, Präsident. Das Votum der Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission Anna Mannhart ist Ihnen schriftlich ausgeteilt worden; Frau Anna Mannhart ist heute nicht anwesend.

Boris Banga, Präsident der Finanzkommission. Die Finanzkommission ist einstimmig für Eintreten auf dieses Gesetz, stellt aber einige materielle Anträge. Wenn man schon eine Aufgabenteilung im Sinn einer Aufgabenreform macht, sollte sich der Kanton auf das Minimum beschränken und den Gemeinden grösstmögliche Autonomie lassen – ich spreche hier vor allem Paragraph 8 an. Es geht nicht an, dass der Kanton nichts mehr bezahlt und gleichzeitig den Gemeinden die Beitragssätze an die Zahnbehandlungen vorschreibt. Die Finanzkommission hat die vorliegenden Änderungsanträge einstimmig gefasst.

Maria Röösli. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Geschäft. Sie anerkennt die Wichtigkeit der Schulzahnpflege sehr wohl und möchte sie für die Zukunft gesichert wissen. Wir werden in der Detailberatung eventuell darauf zurückkommen.

Evelyn Gmurczyk. Zahnprophylaxe und -pflege in der Schule sind nach wie vor nötig. Das ist, schon aufgrund eigener Erfahrungen, unbestritten. Gemäss Volksschulgesetz müssen die Gemeinden einen schulärztlichen beziehungsweise schulzahnärztlichen Dienst anbieten. Der Kanton legt dazu den Minimalstandard fest, womit er Gewähr schafft, dass eine der sinnvollsten und erfolgreichsten vorbeugenden Massnahmen seit immerhin bald vierzig Jahren auch in Zukunft durchgeführt wird. Wir begrüssen die Ausdehnung der Schulzahnpflege und Prophylaxe auf das Kindergartenalter. Mit der neu geregelten Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern können wir leben – wir müssen es angesichts des kantonalen Finanzfiaskos wohl auch. In Paragraph 8 vermissen wir eine verbindliche Kostenbeteiligung des Kantons. Wenn der Kanton die Gemeinden schon beauftragt, gesundheitsfördernde und -erhaltende Massnahmen durchzuführen, muss er sich auch minimal an den Kosten beteiligen. Mit dem "Präventiv-Franken" pro Kopf der Wohnbevölkerung kann sich der Kanton weiterhin an den Kosten der Zahnprophylaxe und der Reihenuntersuchungen beteiligen, was wir wichtig finden.

Gemäss einer Studie der Präventivzahnmedizin der Universität Zürich ist die Karies in den letzten dreissig Jahren um 90 Prozent zurückgegangen. Die Studie zeigt einen weiteren interessanten Aspekt in finanzieller Hinsicht auf, nämlich dass pro investierten Präventiv-Franken 10 Franken Behandlungskosten eingespart werden können. Im Zuge der Aufgabenreform erachten wir es als richtig, dass Finanzierung und Vollzug nun den Gemeinden übertragen werden. Wichtig hierbei ist, was in Paragraph 8 vorgeschlagen wird: Die Gemeinden sollen eine Mindestbeteiligung der Eltern von 10 Prozent festlegen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Vorlage und stimmt ihr mit ein paar kleinen redaktionellen Änderungen zu.

Viktoria Gschwind. Die Grüne Fraktion unterstützt die vorliegenden Änderungen und begrüsst die Neuregelung des Kostenverteilers. Wichtig ist uns die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der Prophylaxe. Wir bezweifeln allerdings, ob 1 Franken pro Kopf der Bevölkerung der richtige Finanzierungsmodus sei. Bedeutend ist für uns die Änderung der Beitragsleistung der Eltern an den Behandlungskosten. Eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent scheint uns angemessen zu sein. Interessant wird die Ausführungsgesetzgebung sein, in der die Kostenaufteilung genauer geregelt wird. Wir sind für Eintreten.

Hans Leuenberger. Auch die FdP-Fraktion ist für Eintreten auf die Gesetzesänderung, die ja Teil der Aufgabenreform bildet. Es fragt sich jedoch, ob es sinnvoll sei, eine neue Subvention einzuführen, auch wenn sie mit einem Franken sehr gering ist. Wenn wir die Aufgaben schon an die Gemeinden delegieren wollen, fragt sich, ob der Kanton wieder dreinreden soll. Dass den Gemeinden vorgeschrieben wird, eine Prophylaxe durchzuführen, ist sicher unbestritten. Im weiteren liegen Anträge von Peter Wanzenried vor, zu denen wir nachher Stellung nehmen werden.

Thomas Leuenberger. Die Freiheitspartei beantragt, auf dieses Geschäft nicht einzutreten. Falls doch Eintreten beschlossen werden sollte, werden wir dem Beschlussesentwurf nicht zustimmen. Warum soll nicht eingetreten werden? Grundsätzlich ist nicht der Staat für unsere Kinder verantwortlich, sondern diejenigen sind es, die die Kinder auf die Welt stellen. Das Gesetz über die Schulzahnpflege von 1944 mag damals seine Richtigkeit gehabt haben, heute jedoch nicht mehr. Je nach Stimmung in diesem Rat werden wir eventuell eine Motion einreichen mit dem Begehren, das Gesetz ganz abzuschaffen.

Zwei Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen. Erstens. Die Krankenkassenprämien sind relativ hoch. Trotzdem wäre es heute 95 Prozent der Eltern möglich, eine Zahnpflegeversicherung abzuschliessen und diese auch zu bezahlen. Zählt man nämlich die Gemeindesubventionen und die Familienreduktionsbeiträge zusammen, zeigt sich, dass eine Zahnpflegeversicherung durchaus finanzierbar ist. Sie könnte allenfalls auch obligatorisch erklärt werden, analog der Krankenkasse. Für die 5 Prozent, die solches aus verschiedenen Gründen nicht vermöchten, müssten die Gemeinde und der Kanton aufkommen. Das wären dieselben Leute, die heute schon von der sozialen Auffangeinrichtung zehren. Zweitens. Die Marktwirtschaft würde plötzlich auch bei den Zahnärzten zu spielen beginnen, dann nämlich, wenn diese nicht mehr verlangen können, was sie wollen. Der Staat würde ja nicht mehr bezahlen, und dann würde sich manche Familie überlegen, ob eine Zahnbehandlung 300 Franken kosten soll oder ob es 100 Franken auch tun. Warum das funktioniert, möchte ich auch noch rasch sagen: Weil man die Zahnpflegekosten pro Kalenderjahr maximiert.

Wir bitten Sie, den Nichteintretensantrag zu unterstützen, weil so der Staat unter dem Strich Geld einsparen kann.

Abstimmung: Für Eintreten

Grosse Mehrheit

Antrag Rolf Grütter: Rückweisung

Rolf Grütter. Mein Rückweisungsantrag lag Ihnen schon letzte Woche vor. Er richtet sich in keiner Weise gegen die Schulzahnpflege und -prophylaxe. Beides hat sich sowohl in unserem Kanton wie in der restlichen Schweiz sehr segensreich ausgewirkt; einige Beispiele sind bereits von den Vorrednerinnen und Vorrednern zitiert worden. Ich will das Geschäft deshalb zurückweisen, weil der Weg freigemacht werden soll zu einer vernünftigen Änderung und Umgestaltung der Pflichten zwischen Kanton und Gemeinden. Es genügt, ein kantonales Rahmengesetz zu schaffen, das einerseits die Pflichten der Gemeinden bezüglich Schulzahnpflege und -prophylaxe regelt und andrerseits den Taxpunktwert für die Leistungen der Schulzahnärztinnen und -ärzte festlegt. Ich kenne im übrigen in der Gegend, wo ich wohne, keine Einwohnergemeinde, die sich ihrer Pflichten bisher in irgendeiner Art entzogen hätte.

Ein zweiter Punkt. 1 Franken Subvention pro Kopf der Bevölkerung ist der klassische Fall einer Bagatellsubvention. Für 1 Franken Kantonsleistung schreibt man den Gemeinden im Detail vor, wie sie die Sache zu regeln haben. Das können die solothurnischen Einwohnergemeinden doch selber! Es geht nicht darum, so viele Regulative zu erlassen, wie Gemeinden vorhanden sind; das ginge in der Praxis sowieso nicht. Die Gemeinden sollen angepasste Lösungen machen können. Wenn der Kanton 10 Prozent Mindestbeteiligung der Eltern festlegt, so entspricht dies nicht der Realität. Kinder von Eltern, die unter das Sozialhilfegesetz fallen und für die Kinder Sozialhilfeleistungen beziehen, werden längst gratis behandelt; die Rechnungen werden von den Gemeinden anstandslos bezahlt. Deshalb braucht es solche Regulierungen nicht. Was es braucht, und das beinhaltet mein Rückweisungsantrag, ist ein kantonaler Rahmen, der die Pflicht stipuliert und den Taxpunktwert festlegt, damit es keine Ungleichbehandlung in den verschiedenen Gemeinden gibt. Den Rest können die Gemeinden sehr wohl selber machen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Kurz ein Wort zur Entstehungsgeschichte der neuen Regelung. Ursprünglich sahen wir ebenfalls eine Regelung vor, wie Rolf Grütter sie nun beantragt, also einen vollständigen Verzicht auf die Subvention und ein Rahmengesetz, ähnlich wie es jetzt besteht. Nebst der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Solothurn reichte auch die CVP eine sehr wichtige Vernehmlassungsantwort ein. Ich nehme an, Rolf Grütter kenne die Stellungnahme der CVP, die andern Mitglieder des Kantonsrates aber vielleicht nicht, deshalb erlaube ich mir, daraus zu zitieren. Unter Ziffer 2 steht: "Im Gesetz ausdrücklich zu verankernde Grundsätze. 2.1 Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Prophylaxe und der Reihenuntersuchungen - Weiterführung der kantonalen Subventionierung." Ich lese nur das Fettgedruckte dieses Abschnitts. "Dem muss im Gesetz mit einer klaren Verpflichtung der Gemeinden zu Prophylaxe und zu den Reihenuntersuchungen begegnet werden. Zumindest die kollektive Prophylaxe und die Reihenuntersuchungen sind vom Kanton weiterhin zu subventionieren." Wenn eine Partei wie die CVP dies schreibt, nehmen wir das ernst. Weil die Zahnärzte, die in diesem Zusammenhang als Fachleute angeschaut werden können – auch als Partei, das gebe ich zu –, praktisch ähnlich lautende Forderungen stellten, war uns dies Anlass genug, noch einmal über die Bücher zu gehen und uns zu überlegen, ob wir zu weit gegangen seien und das Kind mit dem Bad ausgeschüttet hätten. Darauf arbeiteten wir die Ihnen jetzt vorliegende Lösung aus. Sie wurde auch vom Einwohnergemeindeverband akzeptiert, der bekanntlich als rigoroser Verfechter der Gemeindeautonomie gilt. Er betrachtet das, was wir hier festlegen, nicht als Misstrauenskundgebung gegenüber den Gemeinden, sondern als Rahmen für die annähernd gleichmässige Erfüllung der Aufgabe im ganzen Kanton. Auch die Abstimmungsergebnisse in der Sozial- und Gesundheitskommission sowie in der Finanzkommission zeigen uns, dass wir mit dieser Regelung auf dem richtigen Weg sind. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Rolf Grütter zurückzuweisen.

Markus Straumann. Ich bitte Sie, den Antrag Rolf Grütter zu unterstützen. Es reicht voll und ganz, wenn der Kanton nur noch die Verpflichtung zur Schulzahnpflege regelt. Das ist Aufgabenreform, nämlich die Kompetenzen, die Ausführungsbestimmungen und die Finanzierung der gleichen Körperschaft, hier der Gemeinde, zu übertragen. Es ist völlig unnötig, in diesem Gesetz das hinterste und letzte zu regeln, und zwar erst noch von einem Kanton, der nichts zahlt. Wir machen uns bei dieser Aufgabenreform immer wieder etwas vor. Machen wir den ersten Schritt, verlangen wir eine neue Vorlage im Sinne der Ausführungen Rolf Grütters!

Rolf Grütter. Herr Regierungsrat, ich habe diesen Antrag in meinem eigenen Namen gestellt und nicht im Namen der CVP. Ich war im übrigen schon in der CVP-internen Vernehmlassung gegen dieses Gesetz. Wir können uns angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht mehr nach den bisherigen Spielregeln verhalten, die Beschlüsse, die wir in letzter Zeit gefasst haben, zeigen das. Aus meiner Optik als Gemeindevertreter und Kantonsrat dünkt mich das vorliegende Gesetz ein Paradebeispiel einer Aufgabenverteilung, wie wir sie nicht machen sollten. Mein Vorschlag ist da vernünftiger. Wir können den Gemeinden nicht stets neue Belastungen überbürden, zu denen sie nichts sagen können. Aufgabenreform bedeutet ganz klar: Wenn die Gemeinden mehr belastet werden, muss man ihnen auch mehr Kompetenzen geben. Tut man das nicht, wird

irgendwann eine Gegenreaktion erfolgen, die unter Umständen unerwünschte Resultate zur Folge hätte. Ich will die Sache nicht zu einem Spezialfall hochstilisieren, mich störte einfach der eine Franken pro Kopf der Bevölkerung, das heisst, dass der Kanton mit nur einem Franken Kantonsbeitrag in den Gemeinden so stark mitreden und mitgestalten will.

Andreas Gasche. Auch ich rede nicht im Namen der Fraktion. Ich unterstütze den Antrag Rolf Grütter, und zwar aus einem anderen als den bisher genannten Gründen: Der Einwohnergemeindeverband hat, glaube ich, Sinn und Zweck der Aufgabenteilung noch nicht ganz verstanden. Wollen wir nach dem Sündenfall Waldgesetz wirklich noch einen Sündenfall Schulzahnpflegegesetz machen? Doch wohl nicht. Deshalb müssen wir das Gesetz im Sinn von Rolf Grütter zurückweisen. Im übrigen kann, was uns betrifft, Rolf Ritschard nicht aus einer Vernehmlassung zitieren, wir haben ausnahmsweise keine abgegeben.

Alex Heim, Präsident. Das ist manchmal auch gut . . . (Heiterkeit)

Peter Wanzenried. Machen wir doch jetzt Nägel mit Köpfen, machen wir ernst mit der Aufgabenteilung! Wir brauchen Grundlagen, um die Schulzahnpflege zu regeln. Deshalb wäre es falsch, jetzt das Gesetz zurückzuweisen. Besser ist, wie ich es bereits schriftlich beantragt habe, die Paragraphen 8 und 9 mit der unseligen Finanzierung zu streichen. Der Alibi-Franken, anders kann man ihn nicht benennen, ist lächerlich. Zumal es noch heisst, er könne der Teuerung angepasst werden. Ich kann mir nicht vorstellen, wie das gemacht werden kann. Dem Departementsvorsteher möchte ich noch folgendes sagen: Ich gebe nicht mehr soviel auf das, was der Einwohnergemeindeverband in einer Vernehmlassung sagt, nachdem ich jetzt höre, wie er auf das Waldgesetz reagiert und sich schon zur Opposition formiert. Im vorliegenden Fall könnte Gleiches geschehen, indem gesagt wird, man habe die Finanzen damals noch nicht in dem Ausmass wie heute gekannt.

Abstimmung:

Für den Rückweisungsantrag Rolf Grütter Dagegen

67 Stimmen 44 Stimmen

116/94

Bauvorhaben der 2. Priorität für die Umstrukturierung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites; Bewilligung der 1. Kredittranche als Nachtragskredit II. Serie 1994

## Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Juni 1994; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 101 der Kantonsverfassung, §§ 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 (Jugendheimgesetz), Abschnitt A Ziffern 2 und 6 der Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974 und §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Juni 1994 (RRB Nr. 1821), beschliesst:

- 1. Der Bauplanung 2. Priorität der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird zugestimmt.
- 2. Für die Realisierung der Bauvorhaben der 2. Priorität und für die notwendigen ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten für die Umstrukturierung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird ein Verpflichtungskredit von 66,1 Mio. Franken wie folgt bewilligt:
  - a) Ein Teilkredit von 52,6 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau-Departementes für den Anteil der Investitionen, inklusive ausserordentlicher Unterhalt von 6,1 Mio. Franken zu Lasten des Spitalbaufonds (Stand Zürcher Baukostenindex Oktober 1992, 874.2 Punkte).
  - b) Ein Teilkredit von 13,5 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Departementes des Innern (Konto Nr. 2351.503.01 Psychiatrische Klinik Solothurn, Wohnheim 2. Priorität), für den Anteil der Investitionen gemäss Jugendheimgesetz (Stand Zürcher Baukostenindex Oktober 1992, 874.2 Punkte). Von diesem Teilkredit werden folgende Beiträge Dritter abgezogen:
    - ein Bundesbeitrag von voraussichtlich 4,9 Mio. Franken, der unter Konto Nr. 2351.660.01 IV-Beitrag an KPK 2. Priorität zu vereinnahmen ist:
    - ein Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von voraussichtlich 2,9 Mio. Franken, der unter Konto Nr. 2351.662.02 Gemeindebeiträge an KPK 2. Priorität zu vereinnahmen ist.

- 3. Das Sanitäts-Departement wird ermächtigt, den mit der Realisierung der 2. Bauetappe notwendigen Kredit von 1,7 Mio. Franken für zusätzliche Stellen entsprechend dem Baufortschritt in die Voranschläge der Psychiatrischen Klinik aufzunehmen beziehungsweise nach Einführen der Globalbudgetierung in den Spitälern bei der Zuteilung der Globalsumme zu berücksichtigen.
- 4. Die Kredite verändern sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
- 5. Für 1994 werden folgende Kredittranchen als Nachtragskredite II. Serie bewilligt:
  - 1,0 Mio. Franken zu Lasten Konto 2726.503.15
  - 0,8 Mio. Franken zu Lasten Konto 2351.503.01
- 6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
- 7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Änderungsanträge der Sozial- und Gesundheitskommission vom 8. September 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 20. September 1994 zustimmte.
- c) Änderungsanträge der Finanzkommission vom 28. September 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, denen der Regierungsrat am 18. Oktober 1994 zustimmte.

## Eintretensfrage

Oswald von Arx, Präsident der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission liess sich an ihrer siebten Sitzung vom 8. April 1994 umfassend durch die Fachleute der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (KPK) sowie den Architekten orientieren. Vorgängig besichtigte die Kommission unter der Führung von Verwalter Alois Kofmel die Gebäulichkeiten der KPK.

Die Bauvorhaben der 1. Priorität sind vom Kantonsrat mit einem Objektkredit von 30 Mio. Franken am 28. November 1990 bewilligt worden und befinden sich zurzeit in Ausführung. Zur gleichen Zeit hat der Kantonsrat das gesamte Erneuerungskonzept zur Kenntnis genommen. Das Bauvorhaben der 2. Priorität, über das wir heute zu befinden haben, umfasst einen Verpflichtungskredit von 66,1 Mio. Franken. Das Konzept sieht eine weitere Bettenreduktion von 33 Einheiten auf 240 im Jahre 2000 sowie eine Dreiteilung der Betreuung vor. In Haus 1 (Baujahr 1860) wird ein Wohnheim für psychisch Behinderte errichtet; im Haus 2 (Baujahr 1914) wird die Langzeitpsychiatrie und in Haus 3 (Baujahr 1960) die Akutpsychiatrie untergebracht. Während Akut- und Langzeitpsychiatrie im Spitalbereich bleiben, wird das Wohnheim für psychisch Behinderte der Heimgesetzgebung, das heisst dem Departement des Innern unterstellt. Die drei Häuser sind in Zeiten konzipiert und realisiert worden, in denen der psychisch Kranke spartanisch eng und weit weg von der Gesellschaft eingeschlossen wurde. Die engen Vierer- und Zweierzimmer und der Mangel an Tag- und Aufenthaltsräumen gehören daher zur Tagesordnung. Das Projekt möchte in erster Linie den Bedarf an mehr Bewegungs- und Freiraum, mehr Luft und Individualsphäre decken. Als einziges Spital verfügt die KPK noch nicht über eine eigene Kantine.

Die KPK verzeichnet gegen 700 Eintritte pro Jahr. Im Gegensatz zu früher finden heute die Behandlungen in der offenen Klinik statt und bestehen in analytisch-therapeutischen Individualgesprächen, in am praktischen Alltag orientierten Gruppentherapien sowie im massvollen Einsatz von Medikamenten. Die Pflegetage haben im Laufe der Zeit von 180'000 auf 79'000 abgenommen. Die verbesserte Pflege sowie die Einweisung von nur psychisch Kranken sind die Hauptgründe dafür. Das vorliegende Bauvorhaben bringt den Patienten mehr Lebensraum und erfüllt alle Bedingungen, die für das Praktizieren einer humanen Psychiatrie nötig sind.

Das Bundesamt für Sozialversicherung schreibt zur Betreibung des Wohnheimes den benötigten Personalbestand vor. Die Stellenvermehrung mit Kosten von 800'000 Franken (siehe Seite 26 der Vorlage) wird erst zum Tragen kommen, wenn die beiden neuen Trakte gebaut sind, also in rund zehn Jahren.

In unserer Kommission gab einerseits der Baukostenindex viel zu reden, andrerseits die Schule für psychiatrische Krankenpflege im Betrag von 3,3 Mio. Franken. Wäre es nicht besser, zum jetzigen Zeitpunkt bei einem tiefen Baukostenindex in einer ersten Etappe sofort mit dem Bau zu beginnen, was wesentliche Einsparungen erlaubte, statt das Bauvorhaben um weitere zwei Jahre zu erstrecken? Da es unmöglich ist, heute eine Prognose darüber zu stellen, wie sich der Baukostenindex in zehn Jahren entwickelt, hat sich die Kommission für die Erstreckung um zwei Jahre entschieden. Ist es zu verantworten, für rund 24 Schülerinnen und Schüler einen Neubau zu erstellen? Wäre eine Zusammenarbeit mit andern Kantonen nicht möglich? Die Schülerinnen und Schüler absolvieren den praktischen Teil der Ausbildung in der Klinik. Deshalb ist es wichtig, dass die Schule in der Nähe des einzigen Psychiatriespitals des Kantons liegt. Die Zusammenarbeit mit einem andern Kanton würde die Nachwuchsprobleme bei uns noch verstärken. Zudem ist erwiesen, dass Schüler, die in der KPK ausgebildet werden, tendenziell eher im ehemaligen Lehrbetrieb bleiben. Die Schülerinnen und Schüler sind zudem im Stellenetat der Klinik enthalten (5 Schüler = 1 volle Stelle). Ein Zusammenschluss mit der Schule St. Urban wurde ebenfalls geprüft. Unabhängig kam man zum Schluss, dass diejenige Klinik, die die Schule führt, bezüglich Nachwuchs im Vorteil liegt. Die Schule mit Kosten von 3,9 Mio. Franken soll unter der dem Haus 2 vorgelagerten Terrasse errichtet werden. Von den 3,9 Millionen gehen 600'000 Franken auf Kosten des Terrassenbaus. Somit ergibt sich ein Nettokredit von 3,3 Mio. Franken. Im Bauprogramm wurde der Bau der Schule auf das Jahr 2004 hinausgeschoben.

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat aufgrund dieser Überlegungen mit acht zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, den Neubau der Schule für psychiatrische Krankenpflege im Betrage von 3,3 Mio.

Franken aus dem Bauvorhaben der 2. Priorität KPK herauszunehmen. Über diesen Neubau soll später in einer separaten Vorlage entschieden werden. Somit vermindert sich in den Ziffern 2 und 2a des Beschlussesentwurfs der Betrag um 3,3 Mio. Franken. Sodann hat die Kommission in Ziffer 5 der Klarheit wegen neu formuliert, zu welchem Zweck die beiden Nachtragskredite II. Serie bewilligt werden sollen.

Zum Schluss möchte ich auf ein interessantes Detail hinweisen: Am Anfang der Planung war noch eine geschützte Operationsstelle (GOPS) vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Zivilschutzleitbild und dem Armeeleitbild gab das Bundesamt für Zivilschutz bekannt, dass nur noch 1,5 Promille geschützte Sanitätsplätze benötigt werden. In der Region Solothurn und Grenchen sind bereits genügend solche Plätze vorhanden.

Im Gegensatz zur Finanzkommission stimmte die Sozial- und Gesundheitskommission in der Schlussabstimmung der Vorlage mit 9 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu. Dem Antrag der Finanzkommission, die Vorlage bis 1998 zu befristen und anschliessend mit einer Zusatzvorlage das gesamte Bauvorhaben KPK zu realisieren, kann ich persönlich zustimmen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Hermann Spielmann, Sprecher der Finanzkommission. Der Gegenantrag der Finanzkommission, der heute zum offiziellen Antrag geworden ist, nachdem die Regierung ihm zustimmen konnte, ist ganz eindeutig unter dem Eindruck der katastrophalen Finanzlage des Kantons zustandegekommen. Die Finanzkommission hat wohl Verständnis für die psychisch Kranken, erachtet ihren Antrag aber trotzdem als verantwortbar. Wenn Sie die rund 700 Mio. Franken an beschlossenen Verpflichtungskrediten in Betracht ziehen (siehe rotes Blatt) und bedenken, dass in dieser Session weitere rund 100 Millionen zur Diskussion stehen, werden Sie verstehen, dass die Finanzkommission auch Dinge, die sie grundsätzlich als notwendig erachtet, überprüft und zur Diskussion stellt. Der vorliegende wird nicht der einzige Fall bleiben. Die in Ziffer 2 unseres Antrags erwähnten 23 Mio. Franken gehören eigentlich zum bewilligten Kredit aus dem Jahr 1990. Damals wurden 30 Millionen bewilligt, der Bau wurde jedoch nicht sinnvoll fertiggestellt. Mit den 23 Millionen kann man die Arbeit nun abschliessen. Was neu zur Diskussion steht, wird als neues Thema in zwei Jahren wieder vorgelegt. Noch einmal: Die Finanzkommission ist überzeugt, dass in der KPK noch etwas gehen muss, aber nicht zum heutigen Zeitpunkt. Die Regierung muss Prioritäten setzen. Wir sind uns auch bewusst, dass wir den Sparhebel eigentlich beim falschen Departement ansetzen, da das Sanitäts-Departement in dieser Hinsicht seine Hausaufgaben erfüllt hat.

Ich beantrage Ihnen, dem von der Regierung unterstützen Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Guido Hänggi. Erstaunen machte sich nicht nur in der Finanzkommission breit, sondern auch in unserer Fraktion. Hermann Spielmann sagte es bereits: Das rote Blatt mit den Verpflichtungskrediten in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken, darunter auch die 66 Mio. Franken für den Ausbau der KPK, der zum Teil sicher nötig ist, hat uns erschreckt. Diese 66 Millionen verpflichten uns bis ins Jahr 2008. Ich wage zu behaupten, dass dannzumal nicht mehr viele von uns in diesem Rat sitzen werden. Wir verpflichten also bereits jetzt unsere Nach- und Nachnachgenerationen. Der Etappierungsvorschlag baut auf dem Projekt "Manhatten" auf, wonach in den Jahren 1999 und 2000 in der KPK ein Investitionsstopp erfolgen soll. Was liegt also näher, als die dannzumaligen Kantonsräte beschliessen zu lassen, wie es weitergehen soll. Es könnte ja auch sein, dass dann die psychiatrischen Behandlungsmethoden eher auf kleineren Einheiten basieren, dass in den Gemeinden kleinere Behandlungszentren aufgebaut werden. Wozu also jetzt einen Beschluss fassen, nachdem der Kanton schon jetzt sehr stark an Verpflichtungskrediten krankt?

Warum müssen wir heute einen Beschluss fassen? Das beruht auf einem Fauxpas zu Beginn der Regierungstätigkeit von Rolf Ritschard, wie er selber zugibt. Damals wurde eine Parterre-Sanierung beschlossen, während im ersten Stock bis heute alles wie im Mittelalter blieb. Man hätte damals besser auch gleich den ersten Stock saniert: Fehler der Regierung, Fehler des Kantonsrates, der dies nicht merkte. Es ist also logisch, wenn wir heute gemäss den finanziellen Gegebenheiten des Kantons zähneknirschend die weitere Sanierung des Gebäudes beschliessen. Später kann uns die Regierung eine neue Vorlage unterbreiten. Grundsätzlich sollten solche Vorlagen von Anfang so vorgesehen werden, statt uns einen Kredit von 66 Mio. Franken schmackhaft machen zu wollen.

Dem Antrag der CVP, die 23 Mio. Franken um rund 10 Prozent zu kürzen, stimmt die FdP zu, glauben wir doch, dass der Ausbaustandard und die heutigen Baupreise eine solche Kürzung erlauben. Allerdings besteht dabei die Gefahr, dass in Zukunft Kredite zum vornherein aufgestockt werden in der Meinung, der Kantonsrat kürze sie ja doch wieder. Diese Gefahr ist uns bewusst. Deshalb müssen künftige Bauvorhaben auf eventuell schon enthaltene Reserven geprüft werden.

Die FdP-Fraktion befürwortet also sowohl den Antrag der Finanzkommission wie auch den Antrag der CVP-Fraktion und bittet Sie, das ebenfalls zu tun.

Leo Baumgartner. Die Realisierung der Bauetappen ist an sich unbestritten, zumal sich die Gebäulichkeiten zum Teil in einem lamentablen Zustand befinden und für das Personal wie die Patientinnen und Patienten mitunter eine Zumutung darstellen. Mit unserem Antrag zu Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs, den Verpflichtungskredit um 2 auf 21 Millionen zu kürzen – wobei die Teilkredite entsprechend prozentual zu kürzen sind –, möchten wir ein echtes und realistisches Sparzeichen setzen. Mit dieser Kürzung wird die Funktionalität der Klinik nicht beeinträchtigt. Ein akzeptabler Standard ist auch so noch möglich. Sparimpulse dieser Art sind am einfachsten bei neuen Vorhaben zu verwirklichen. Die lineare Kürzung soll zudem auch Ausdruck eines Vertrauensbeweises an die Bauverantwortlichen sein, eine bauliche Flexibilität zu ermöglichen. Im Sinn eines kostenbewussten Denkens lade ich Sie ein, unserem Antrag zuzustimmen.

Jean-Pierre Summ. Über Jahre wurde in die Psychiatrische Klinik nicht investiert. Die Rechnung präsentiert sich jetzt. Wer jemals Klinik und Wohnheim besuchte, weiss, dass eine Sanierung unumgänglich ist. Im Wohnheim herrschen Zustände wie zur Jahrhundertwende; eigentlich gehörte das Haus auf den Ballenberg. Eine moderne psychiatrische Betreuung, die die Rehabilitation des Patienten zum Ziel hat, ist in diesen Verhältnissen nicht möglich. Da wir keine Schildbürger sind, die eine halbe Bauruine stehenlassen, befürwortet die einstimmige SP-Fraktion die Fertigstellung des Projekts. Wir sind gegen eine lineare Kürzung um 10 Prozent, besteht doch, wie die Vorredner sagten, die Gefahr, dass bei jedem Projekt künftig eine Reserve eingebaut wird, die wir nachher wieder streichen dürfen. Objekte im öffentlichen Bereich und besonders auch in der Psychiatrie sind einer hohen Belastung ausgesetzt und sollten besonders stabil sein. Billigangebote sind da fehl am Platz. Die Baufachleute bewiesen in der ersten Bauetappe, dass sie das Kostenproblem im Griff haben. Wir sollten ihnen auch hier das Vertrauen aussprechen. Bedenken wir, dass der Ausbau der Akutpsychiatrie folgen muss. Auch da ist eine Modernisierung, ist ein Umbau nötig. Auf Kritik aus ärztlicher Sicht an den baulichen Verhältnissen verzichte ich bewusst, weil sonst keine Patienten mehr in die Klinik eintreten werden. Die dritte Etappe muss sicher folgen.

Margrit Schwarz. Die Grüne Fraktion liess sich bereits vor vier Jahren an Ort und Stelle über die Zustände in der KPK orientieren. Spätestens nach dem Rundgang war allen klar, dass einiges geändert werden muss. Deshalb sind wir heute klar für Eintreten, und wir werden den Anträgen der Finanzkommission zustimmen.

Das Haus 3 soll nach den Bedürfnissen einer neuzeitlichen Psychiatrie umgebaut werden. Das ist nötig, müssen doch immerhin 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung diesen Dienst in Anspruch nehmen. Dieser Anteil wird mit der zunehmenden Umweltbelastung, mit dem Abbau von Sozialleistungen und der zunehmenden Diskriminierung von Randgruppen noch steigen. In der modernen Psychiatrie werden die Leute nicht mehr kaserniert, um einen Militärausdruck zu gebrauchen, sondern möglichst ambulant versorgt. Die Sozialpsychiatrie ist darin eine wichtige Partnerin. Bei der Vorlage allzu sehr in die Details zu gehen, ist nicht Sache des Kantonsrates, sondern der Fachleute. Ich erwähne trotzdem drei Punkte. Erstens hofft und erwartet die Grüne Fraktion, dass genügend Arbeitsräume für das Personal eingeplant werden. Bis vor kurzem mussten die Rapporte beispielsweise auf dem Badewannenrand geschrieben werden. Zweitens. Die Grüngestaltung und Bepflanzung der Umgebung hat ohne Gifteinsatz zu erfolgen, also nicht so, wie vor einem Jahr in Olten beim Technopark. Es muss zwingend auf standortgerechte Pflanzen, Sträucher und Bäume geachtet werden, das heisst, es dürfen nur einheimische Arten gesetzt werden. Exoten, die früher gesetzt wurden, können bei dieser Gelegenheit ausgerissen werden. Zuhanden der Freiheitspartei: Das bezieht sich nur auf Pflanzen, nicht auf Menschen. Drittens. Dass Aufträge nur an Firmen vergeben werden dürfen, die die Lohngleichheit von Mann und Frau einhalten, ist nach der Abschreibung meines Postulates wohl selbstverständlich.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel

Antrag Finanzkommission/Regierungsrat:

Streichen: Bewilligung der 1. Kredittranche als Nachtragskredit II. Serie 1994.

Angenommen

Ziffer 1: Angenommen

Ziffer 2

Antrag Finanzkommission/Regierungsrat:

... wird ein Verpflichtungskredit von 23 Mio. Franken ...

Buchstabe a: Ein Teilkredit von 9,5 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau-Departements für den Anteil der Investitionen inklusive ausserordentlicher Unterhalt von 4,3 Mio. Franken zu Lasten des Spitalbaufonds (Stand Zürcher Baukostenindex Oktober 1992, 874.2 Punkte)

Antrag CVP-Fraktion:

Der Verpflichtungskredit von 23,0 Mio. Franken ist um rund 10 Prozent, also um 2 Mio. Franken auf 21 Mio. Franken zu kürzen.

Die Teilkredite der übrigen Ziffern sind um den gleichen Prozentsatz zu kürzen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Ich will mich materiell zum Antrag nicht mehr äussern; das kann man alles in der Baukreditbotschaft zum Schachen nachlesen. Hingegen möchte ich Ihnen eine Berichtigung des Beschlussesentwurfs beliebt machen: Der Kredit von 21 Mio. Franken soll auf den 1. April 1994 indexiert werden.

*Ulrich Bucher.* Ich sagte es bereits bei der Bauvorlage und wiederhole es hier: Ich bin gegen Rasenmähermethoden, weil das sich langfristig schlecht auswirkt. Ich erwarte von den Bauverantwortlichen, die – langfristig gesehen – günstigste Variante zu wählen. Wir laufen Gefahr, dass die 10 Prozent dort eingespart werden, wo es nicht sinnvoll ist, beispielsweise an der Qualität, indem man ein billiges Flachdach wählt und damit Folgekosten in Kauf nimmt, die wir sehr teuer werden bezahlen müssen. Inskünftig wird bei Krediten, es ist schon gesagt worden, etwas draufgebuttert in der Meinung, wir merkten es ja doch nicht. Besser ist es, darauf hinzuarbeiten, dass die Verantwortlichen das Optimum herausholen. Eine Vorlage, die gut vorbereitet worden ist, sollte nicht im letzten Moment abgeändert werden; das ist keine seriöse Politik. Ich bitte Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Beatrice Bobst. Die CVP-Fraktion ist nicht der Meinung, es müsse am Flachdach oder sonst irgendwo an der Bausubstanz gespart werden, sondern beispielsweise bei Installationen, von denen wir Hausfrauen nur träumen können. In solchen Bereichen kann man ohne weiteres 2 Mio. Franken einsparen.

Abstimmung:

Für den Antrag CVP-Fraktion Dagegen

59 Stimmen 45 Stimmen

Alex Heim, Präsident. Wir kommen zum Antrag von Frau Regierungsrätin Cornelia Füeg, wonach der Zürcher Baukostenindex vom 1. April 1994 gelten soll.

Edi Baumgartner. Wie wirkt sich dieser Antrag indexmässig aus?

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Der Kredit ist in der Vorlage indexiert auf den Zürcher Baukostenindex Oktober 1992, 874,2 Punkte. Im heutigen Zeitpunkt (April 1994) beträgt dieser noch 853,1 Punkte. Das sind rund minus 2,5%. Da sich der Kredit um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten verändert, stehen uns heute also von den 23 Mio. Franken effektiv nur noch rund 21,44 Mio. Franken zur Verfügung. Dementsprechend nach der Kürzung auf 21 Mio. Franken effektiv nur noch 20,49 Mio. Franken. Deshalb beantragen wir, den gekürzten Kredit von 21 Mio. Franken auf dem letztbekannten, heutigen Index vom April 1994 (853,1 Punkte) festzulegen, so dass uns zumindest heute der ganze Kredit von 21 Mio. Franken zur Verfügung steht und dieser nicht noch zusätzlich durch die Indexanpassung zwischen 1992 und 1994 um weitere 2,5% gekürzt wird.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates

Mehrheit

Ziffer 2 Buchstabe b:

Angenommen

Ziffern 3 und 5

Antrag Finanzkommission/Regierungsrat: Streichen

Angenommen

Ziffern 4, 6 und 7:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 101 der Kantonsverfassung; §§ 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 (Jugendheimgesetz); Abschnitt A Ziffern 2 und 6 der Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974; §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Juni 1994 (RRB Nr. 1821), beschliesst:

 Der Bauplanung 2. Priorität der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (ohne Neubau Schulhaus) wird zugestimmt.

- 2. Für die Realisierung der Bauvorhaben der 2. Priorität und für die notwendigen ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten für die Umstrukturierung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik wird ein Verpflichtungskredit von 21 Mio. Franken wie folgt bewilligt:
  - a) Ein Teilkredit von 8,67 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau-Departementes für den Anteil der Investitionen inklusive ausserordentlicher Unterhalt von 3,92 Mio. Franken zu Lasten des Spitalbaufonds (Stand Zürcher Baukostenindex April 1994, 853,1 Punkte).
  - b) Ein Teilkredit von 12,33 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des Departementes des Innern (Konto Nr. 2351.503.01 psychiatrische Klinik Solothurn, Wohnheim 2. Priorität), für den Anteil der Investitionen gemäss Jugendheimgesetz (Stand Zürcher Baukostenindex April 1994, 853,1 Punkte). Von diesem Teilkredit werden folgende Beiträge Dritter abgezogen:
    - ein Bundesbeitrag von voraussichtlich 4,47 Mio. Franken, der unter Konto Nr. 2351.660.01 IV-Beitrag an KPK 2. Priorität zu vereinnahmen ist;
    - ein Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von voraussichtlich 2,64 Mio. Franken, der unter Konto Nr. 2351.662.02 Gemeindebeiträge an KPK 2. Priorität zu vereinnahmen ist.
- 3. Die Kredite verändern sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
- 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### 136/94

## Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

Weiterberatung (siehe S. 635)

Alex Heim, Präsident. Boris Banga beantragt, auf die Rückweisung des Geschäfts 136/94 zurückzukommen.

Boris Banga. Mein Wiedererwägungsantrag zum gutgeheissenen Rückweisungsantrag Rolf Grütter soll nicht vor der Pause behandelt werden. Ich möchte Ihnen aber folgendes zu bedenken geben – mich wundert, dass sich weder der Finanzdirektor noch die Mitglieder der Finanzkommission gemeldet haben. Der vorhin getroffene Entscheid belastet das nächste Budget mit rund 770'000 Franken. Man soll dann also beim Budget nicht sagen, es müsse um eine Million gekürzt werden, nachdem Sie das eben verschlafen haben. Die Streichung der Kantonsbeiträge an die Zahnbehandlung war eigentlich nicht bestritten, sondern nur der Pro-Kopf-Beitrag von einem Franken. Das Gesetz soll zudem rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden, was mit der Rückweisung nicht mehr möglich ist. Die Rückweisung kostet also den Kanton nächstes Jahr zusätzlich 770'000 Franken, die wahrscheinlich noch nicht im Budget enthalten sind.

Alex Heim, Präsident. Wir werden über diesen Rückkommensantrag nach der Pause befinden und abstimmen.

Rolf Grütter. Nachdem Boris Banga eben präzisiert hat, muss ich das auch tun. Mein Vorgehen war so gemeint: Das Gesetz ist jetzt so einfach, dass wir es im Dezember verabschieden und mit der vom Regierungsrat beantragten Ziffer II der Volksabstimmung unterbreiten können. So kann das Gesetz trotz allem rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden. Das haben wir schon bei anderen Vorlagen so gehandhabt.

#### V 171/94

Veto gegen die Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut des am 7. September 1994 von 29 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichner: Hans Dieter Jäggi):

Wir erheben hiermit fristgerecht Einsprache gegen obige Verordnung.

Begründung. Die bisherige Verordnung hat sich bewährt. Der Steuerzahler ist sich an die heute gültigen Zahlungsmodalitäten gewöhnt und hat sich darauf eingestellt. Zu erwähnen ist, dass der Kantonsrat vor knapp einem Jahr der Erhöhung der 1. Rate um 10% von 30% auf 40% zugestimmt hat.

Bereits vor einigen Jahren hat die FdP-Fraktion erfoglreich eine Gleichbehandlung von Staat und Steuerzahler betreffend Zinssatz (Vergütungs- = Verrechnungszins) durchgesetzt. An dieser Regelung ist festzuhalten.

Nach dem Entscheid des Kantonsrates vom 30. August 1994 betreffend Kantonalbank ist es nicht mehr angebracht, dass man den Zinssatz auf die Solothurner Kantonalbank abstützt. Im übrigen wäre es angezeigt, vor einer Neuauflage einer analogen Verordnung das Gespräch mit dem Einwohnergemeindeverband zu suchen, damit den Befürchtungen betreffend Benachteiligungen der Einwohnergemeinden Rechnung getragen werden kann

- 1. Hans Dieter Jäggi, 2. Elisabeth Schilbli, 3. Kurt Fluri; Anton Schenker, Werner Bussmann, Ursula Rudolf, Vreni Flückiger, Hans Leuenberger, Verena Probst, Robert Flückiger, Walter Vögeli, Edi Jäggi, Christian Jäger, Hans Walder, Gabi Plüss, Trudi Moser, Ruedi Hess, Beat Käch, Monika Zaugg, Hans Loepfe, Willi Lindner, Hanny Schlienger, Hans-Ruedi Kobi, Hans-Ruedi Wüthrich, Gerhard Wyss, Helen Gianola, Guido Hänggi, Andreas Gasche, Ernst Lanz. (29)
- b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariates vom 8. September 1994, wonach das Veto zustande gekommen ist.
- c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. September 1994 (RRB Nr. 2875):
- 1. Geltendes Recht. Nach geltendem Recht wird die Staatssteuer in vier Teilbeträgen bezogen. Bis Ende Mai sind 40% der Vorjahressteuer zu bezahlen, bis Ende Juli beziehungsweise Ende September je weitere 25%, insgesamt also 90%. Der Restbetrag gemäss Veranlagung ist zahlbar bis Ende November. An die Vorausbezüge werden bis 80% der Vorjahresverrechnungssteuer angerechnet. Bei dieser Regelung liegt der mittlere Verfall beim 4. August. Auf zu spät bezahlten Vorausbezügen wird ein Verzugszins erhoben; hingegen gibt es auf vorzeitigen Zahlungen keinen Vergütungszins. Wurden aufgrund der Vorjahressteuer zu hohe Steuern gefordert, wird der zuviel bezahlte Betrag mit Zins zurückerstattet. Der Zinssatz ist für den Verzugs- und für den Rückerstattungszins gleich hoch.
- 2. Neues Recht. Nach der neuen Verordnung werden im Februar 4 Einzahlungsscheine zugestellt. Mit dem einen Einzahlungsschein kann die aufgrund der Vorjahresveranlagung gerechnete ganze Jahressteuer bezahlt werden. Oder es kann die Jahressteuer in 3 gleichen Teilbeträgen bezahlt werden. Es soll auf Wunsch auch möglich sein, die Steuern in monatlichen Teilbeträgen zu bezahlen. Zahlungen, die vor dem 31. Juli eingehen, werden das ist neu zum Sparheftzinssatz verzinst. Provisorisch werden bis 80% der Vorjahres-Verrechnungssteuer als Zahlungen angerechnet und auch das ist neu als angerechnete Zahlung ebenfalls verzinst. Auf Zahlungen nach dem 31. Juli wird ein Verzugszins erhoben. Zuviel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet. Verzugs– und Rückerstattungszinssatz sind gleich hoch.
- 3. Zu den einzelnen Punkten des Einspruches. Wer wie die Einsprecher findet, die heutige Regelung habe sich bewährt, der kann zu den gleichen Terminen bezahlen wie bisher. Dank der Verzinsung der Vorauszahlung wird in der Regel trotz des Verzugszinses ab 1. August kein finanzieller Nachteil entstehen.

Verzugs- und Rückerstattungszinssatz sind, entgegen den Darlegungen der Einsprecher, gleich gross. Tiefer ist der Vergütungszinssatz auf den Vorauszahlungen. Diese Zinsart ist neu. Die Höhe des Sparheftzinssatzes und die Tatsache, dass der Zins weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer unterliegt, machen Vorauszahlungen attraktiv.

Dass der Kanton für die Bestimmung der Zinssätze auf das kantonale Bankinstitut abstellt, ist zumindest in diesem Jahr noch geboten. Bei einer Privatisierung der Kantonalbank wird ab nächstem Jahr eine Ersatzlösung zu finden sein.

Die Bedenken, dass die Staatssteuer vor den Gemeindesteuern bezahlt werden, sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Offenbar hat man die Vorteile der kantonalen Lösung erkannt. Im Rahmen der Einführung eines Einheitsbezuges für die Staats- und Gemeindesteuern werden sie durchaus auch den Gemeinden zugute kommen können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein solcher Einheitsbezug auf freiwilliger Basis ab 1997 eingeführt werden kann.

4. Schlussbetrachtungen. Die neue Lösung bringt allen Betroffenen Vorteile. Der Steuerzahler kann die Zahlungstermine wie heute beibehalten oder selbst festlegen. Der Verfalltermin ist im Vergleich zur heutigen Regelung um bescheidene 4 Tage vorverlegt. Vorauszahlungen werden neu verzinst. Die angerechnete Verrechnungssteuer gilt als Vorauszahlung.

Der Kanton seinerseits wird im März über zirka 120 Mio. Franken Verrechnungssteuerzahlungen des Bundes verfügen können, Geld, das ihm bisher frühestens und erst teilweise ab Mitte Mai zur Verfügung stand. Die Vorauszahlungen sind, obschon verzinst, günstige finanzielle Mittel für den Kanton. Eine Verschiebung des mittleren Verfalltermines um einen Monat hätte Kosten zu Lasten des Kantons von über 1 Mio. Franken zur Folge.

Wir nehmen an, dass am Anfang bereits 20% der Steuerpflichtigen die ganze Jahressteuer unter einem Betrag bezahlen werden; das führt zu einem Rückgang der immer stärker steigenden Postcheckgebühren. Die Verwaltung wird entlastet, weil die Vorbezugsrechnungen unter einem statt unter drei Malen verschickt werden. Es können dadurch Papierkosten und Portospesen gespart werden. Wir erachten die vorgeschlagene Lösung als gut.

Antrag des Regierungsrates. Aus den dargelegten Gründen stellen wir den Antrag, der Einspruch sei nicht zu bestätigen.

Margrit Schwarz. Basel-Stadt kennt das für unseren Kanton neue System zur Eintreibung von Steuern schon lange und macht gute Erfahrungen damit. Die Grüne Fraktion findet deshalb auch die Antwort der Regierung richtig. Niemand bezahlt gerne Steuern, aber mit der neuen Verordnung macht es fast Spass: Man kann freier entscheiden, wann man wieviel Steuern bezahlen will. Und wenn man zu früh zahlt, gibt es erst noch Zins. Das ist doch ganz nach dem Motto "Mehr Freiheit, weniger Staat". Darüber hinaus kann der Kanton sparen, und das wollen ja alle, jedenfalls immer dann, wenn man es nur zu sagen braucht; wenn Taten gefragt sind, wird es jeweils schwieriger. Kurz: die Grüne Fraktion lehnt das Veto entschieden ab.

Hans Dieter Jäggi. Die Bedenken, die uns zu dem Verordnungsveto bewogen haben, sind auch mit der Antwort des Regierungsrates noch nicht ganz ausgeräumt. Es gibt immer noch Ungereimtheiten. Vielleicht kann der Regierungsrat sie heute beseitigen. Einzuräumen ist, dass Verzugs- und Rückerstattungszins tatsächlich gleich sind, nicht aber der Vergütungszins, was damit begründet wird, auch bei der Bank müsse man mehr zahlen, wenn man Geld hole, als wenn man es bringe. Jetzt kann man allerdings nicht nur freiwillig vorauszahlen und den Kanton so als Bank benützen; es geht auch um Steuerbeträge, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung bezahlt werden müssen. Wieso einer, der früher bezahlen muss, schlechter fahren soll als ein anderer, leuchtet nicht ein. Diese Ungleichbehandlung ist nach wie vor nicht ausgeräumt. Im Dreiecksverhältnis Kanton, Gemeinde und Steuerzahler profitiert von der Neuerung eigentlich nur der Kanton. Daher sind die Bedenken des Einwohnergemeindeverbandes sicher berechtigt. Insbesondere auch in Anbetracht von Ziffer 3.3 Absatz 4, wozu es in der Stellungnahme des Regierungsrates heisst: "Die Bedenken, dass die Staatssteuern vor den Gemeindesteuern bezahlt werden, sind nicht ganz von der Hand zu weisen." Die Begründung unseres Vetos ist somit nicht völlig daneben.

Unglücklich ist auch die Referenz auf die Zinssätze 1994 der Kantonalbank. Die Verordnung tritt erst 1995 in Kraft, und da wird es die Kantonalbank nicht mehr geben. Einem anderen Referenzzins steht also nichts im Wege. Die FdP-Fraktion steht grossmehrheitlich hinter diesem Verordnungsveto.

Josef Goetschi. Die CVP-Fraktion lehnt aufgrund der regierungsrätlichen Erläuterungen das Veto ab. Das inzwischen ruhig gewordene Verhalten der Einwohnergemeinden lässt vermuten, dass auch sie die Vorteile dieser Verordnung sehen. Die Gemeinden können nach wie vor klare Bezugsfristen für ihre Steuerrappen festlegen. Die Steuerpflichtigen können folglich selber entscheiden, welche Steuern sie zuerst bezahlen wollen. Aus diesen Gründen können wir die regierungsrätliche Verordnung gelten lassen.

Ruedi Heutschi. Auch die SP-Fraktion lehnt das Verordnungsveto ab. Wir haben uns die Sache recht genau überlegt, die Fragen genau angeschaut und sind dabei zur Überzeugung gekommen, dass die Verordnung ein gangbarer Weg ist.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Ich bin überzeugt, dass nur Missverständnisse, zum Teil vielleicht auch zuwenig präzise Aussagen in der Verordnung, zum Veto führten. Für die Regierung und mich spricht wirklich alles für die neue Lösung. Wir erarbeiten eine neue Steuerlösung unter der Bezeichnung INES; die ersten Gemeinden sollen ab 1997 einbezogen werden. Das Endziel ist, nur noch einen Steuerbezug zu haben. Bei den Gemeinden ist klar, wer ihn macht, bei den Städten ist es noch offen. Nur noch ein Steuerbezug, das dient unseren Bürgerinnen und Bürgern, da so gestaffelt über das ganze Jahr einbezahlt werden kann. Die Aufteilung auf die Gemeinden wird eine interne Angelegenheit sein. Wir verwirklichen damit ein Anliegen, das wiederholt vorgebracht worden ist, und es ist sicher richtig im Sinne eines modernen Steuerbezugs.

Die Frage der Zinssätze ist ausgeräumt. Wer früher einzahlt, zuviel einzahlt und auf Aufforderung zuviel einzahlt, erhält den gleichen Satz wie beim Verzugszins. Hingegen liegt auf der Hand, dass nur der Zins bezahlt wird, den man auf der Bank auch erhielte. Der Zinssatz muss im übrigen jährlich festgelegt werden, das heisst, der Kantonsrat hat jährlich Gelegenheit einzugreifen, wenn sich die Sache auf die eine oder die andere Seite negativ entwickeln sollte.

Sollte das Veto angenommen werden, sind wir in bezug auf die INES-Lösung in einer schlimmen Situation. INES ist bereits weit vorgespurt im Vertrauen darauf, dass die Verordnung unbestritten bleibt – die Finanzkommission wurde entsprechend vororientiert.

Der Termin ist heute nicht mehr angesprochen worden, ebensowenig wurden die Zinssätze kritisiert. Diesbezüglich kann man wohl eingreifen, aber jede Korrektur kostet wieder Geld. Die Zahlungstermine werden durchschnittlich um lediglich vier Tage verschoben. Wenn die Steuern gleich wie bisher mit den Raten bezahlt werden, kommt es aufs selbe heraus. Der Steuerzahler muss auch nicht unbedingt in vier Raten zahlen; er kann theoretisch ab 1. Januar aufgrund einer provisorischen Verfügung monatlich seine Steuern zahlen. Die grosse Neuerung zugunsten der Steuerpflichtigen ist, dass bereits 80 Prozent der Verrechnungssteuern fällig werden, für die der Zinssatz ebenfalls gilt. Selbstverständlich hoffen wir, der Anreiz werde von unseren Bürgerinnen und Bürgern rege benutzt, denn das Geld können wir bekanntlich brauchen. Bedenken, wonach die Gemeinden zu kurz kommen könnten, sind unbegründet, weil die Termine nicht mit den Gemeinden abgestützt sind; das wäre nicht möglich. Dieses Problem wird erst mit einem gesamten Inkasso gelöst. Ich bitte Sie inständig, das Verordnungsveto abzulehnen.

Kurt Fluri. Es bestehen immer noch offene Fragen. Vorerst zu Josef Goetschi: Als noch kein Verordnungsveto eingereicht war, reagierte der Einwohnergemeindeverband entsprechend; seither fand er es offenbar nicht mehr für nötig, weiter Druck aufzusetzen. Das heisst aber noch nicht, dass er mit der Verordnung einverstanden ist.

Warum wird der Vergütungszins tiefer angesetzt, obwohl ihm nicht nur freiwillige Vorauszahlungen unterliegen, sondern auch Zahlungen aufgrund einer Vorbezugsrechnung, also unfreiwillige Vorauszahlungen? Warum dachte man nicht daran, den Hypothekarsatz der Kantonalbank zu nehmen? In der Antwort heisst es, der Zinssatz der Kantonalbank sei "zumindest in diesem Jahr noch geboten". Dabei geht es um eine Verordnung, die ab nächstem Jahr gilt, wenn es die Kantonalbank mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mehr gibt. Somit könnte man den Zinssatz einer privaten Bank übernehmen. Schliesslich wurde gesagt, die Bedenken, wonach die Gemeinden zu kurz kämen, seien ausgeräumt. In der Antwort heisst es, diese Bedenken seien nicht von der Hand zu weisen. Deshalb sollte mit dem Einwohnergemeindeverband eine andere Lösung gesucht werden – im schlimmsten Fall wäre bis 1997 zu warten, bis der Einheitsbezug realisiert ist. Man sollte mindestens ein paar Monate vorausdenken und einen anderen Zinssatz festlegen und diesen nur dort tiefer ansetzen, wo es tatsächlich um freiwillige Vorauszahlungen geht.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Das Projekt INES ist praktisch nicht mehr umkehrbar. Beschliessen Sie das Verordnungsveto, wird es grosse Komplikationen geben, bei denen allein der Wandel eine Million kostet. Bedenken Sie das bitte! Es gab keine formelle Reaktion der Einwohnergemeinden, hingegen wurde dem Vorstand der Einwohnergemeinden die Problematik an einer Zusammenkunft aufgezeigt. Dort gab man sich mit der vorgeschlagenen Lösung zufrieden. Darüber besteht allerdings kein Schriftverkehr. Ein dritter Punkt: Wenn die Volksabstimmung im Dezember über die Kantonalbank positiv verläuft, ist die Basis tatsächlich nicht mehr gültig, und wir werden eine neue schaffen müssen. Man hätte vielleicht etwas geschickter formulieren und einen neutralen Wert angeben können. Damit hätte man sich jedoch dem Vorwurf ausgesetzt, man habe die Kantonalbank schon abgeschafft, bevor das Volk darüber entschieden habe. Auch der Vergütungszins kann korrigiert werden, nur ist auch das eine Frage der Kosten. Die Fälle, in denen unfreiwillig vorausbezahlt wird, sind absolut in der Minderheit – ich weiss, an welche Kurt Fluri denkt. Aber machen wir jetzt zunächst die Erfahrung und schauen dann in einem Jahr, ob allenfalls Härtefälle auftreten. Die Lösung entspricht im übrigen durchwegs der einer Reihe anderer Kantone. Ich sehe keine schwerwiegenden Mängel in diesem Verfahren, die es rechtfertigten, das Veto aufrechtzuerhalten, zumal dann nicht, wenn man dessen Folgen kennt.

Abstimmung: Für das Verordnungsveto Dagegen

35 Stimmen 74 Stimmen

146/94

# Änderung des Wahlgesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 1994 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 14. September 1994, dem der Regierungsrat am 20. September 1994 zustimmte.

## Eintretensfrage

Rolf Kissling, Sprecher der Justizkommission. Bei dieser Vorlage geht es um zwei Neuerungen, erstens um die Abschaffung des amtlichen Stimmkuverts und zweitens um die Möglichkeit, die Zustellkuverts bereits am Sonntagmorgen des Wahl- und Abstimmungstages zu öffnen.

Zur ersten Neuerung: Die amtlichen Stimmkuverts sollen ausschliesslich aus Rationalisierungsgründen abgeschafft werden; dadurch können jährlich 80'000 Franken eingespart werden. Die Rationalisierung besteht einerseits darin, dass das Wahlbüro von der Öffnung der Kuverts entlastet wird, andrerseits wird Papier eingespart, indem die kleinen farbigen Kuverts ganz wegfallen. Das Stimm- und Wahlprozedere ohne die amtlichen Kuverts ist nichts Neues, es wird in andern Kantonen seit längerem praktiziert. Etwas heikler ist die briefliche Abstimmung: Wenn die Stimm- und Wahlzettel ohne kleine Kuverts im Zustellkuvert verpackt sind, ist leicht ersichtlich, wer wie gestimmt hat. Um den skeptischen Bürger vor einer Verletzung des Stimm- und Wahlgeheimnisses zu schützen, sollen die Wahlzettel in ein neutrales Kuvert gesteckt und erst dann ins eigentliche Zustellkuvert verpackt werden. Diese Möglichkeit wendet zum Beispiel der Kanton Baselland an. Aus praktischen Überlegungen will die Justizkommission die Staatskanzlei beauftragen, Weisungen über die Beschaffenheit des Zustellkuverts zu erlassen. Die Zustellkuverts könnten beispielsweise mit einem durchsichtigen Adressfach versehen werden, in das der Stimmrechtsausweis mit sämtlichen Personalien des Stimmbürgers gesteckt wird. Nach dessen vorgängiger Entfernung enthält das eigentliche Zustellkuvert nichts

mehr, was den Absender identifiziert. Paragraph 76 Absatz 2 des Wahlgesetzes müsste entsprechend geändert werden. Die Justizkommission beantragt Ihnen, dieser Vereinfachung des Verfahrens ebenfalls zuzustimmen. Bei der vorzeitigen Auszählung geht es darum, dass das Wahlbüro bereits am Sonntagmorgen des Abstimmungstages die brieflich zugestellten Stimm- und Wahlzettel soll auszählen können. Dieser Vorschlag gab in der Justizkommission zu einigen kritischen Bemerkungen Anlass. Es wurde befürchtet, dass vor allem in kleineren Gemeinden die Resultate eines Wahlganges bereits vor Schluss des Wahllokals herausgegeben und dann noch schnell die nötigen Leute aufgeboten werden könnten, um das Ergebnis umzustürzen. Da es sich aber bei dieser Neuerung um eine Kann-Bestimmung handelt – die Gemeinden bleiben somit autonom –, da sie zudem einem Bedürfnis vor allem grösserer Ortschaften entspricht und allfällige Verletzungen des Stimmgeheimnisses ohnehin unter Strafe stehen, kann ihr die Justizkommission im Sinn einer raschen und effizienten Ergebnisermittlung zustimmen. Ich betone noch einmal: Die Gemeinden können immer noch selber bestimmen, ob sie eine vorzeitige Auszählung einführen wollen oder nicht. Gemeinden, die sie einführen, müssen selbstverständlich über die nötige Organisation verfügen, und es muss ein separater Raum für die Auszählung benützt werden.

Namens der Justizkommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf mit den Änderungsanträgen der Justizkommission, denen auch der Regierungsrat zustimmt.

Gerold Fürst. Botschaft und Entwurf der Regierung stellen einen echten Sparvorschlag dar, der es dem Staat ermöglicht, ab nächstem Jahr 80'000 Franken zu sparen. Es ist zwar nur ein Mosaiksteinchen, aber doch ein Beitrag zu einem schlanken Staat. Einen noch viel grösseren Spareffekt hat die Abschaffung der Stimmkuverts für die Gemeinden. Ich denke an das Abfüllen, Einpacken, den Versand an die Stimmbürger; an das Öffnen, Auspacken, Kontrollieren durch das Wahlbüro und so weiter. Diese Arbeiten werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Die Gemeinden werden deshalb verglichen mit dem Kanton ein Mehrfaches einsparen.

Die Leute beschäftigt vor allem das Stimm- und Wahlgeheimnis. Der Urnengang selber sollte kein Problem bilden. Es braucht eine Information der Stimmenden, aber auch eine Instruktion der Mitglieder der Wahlbüros durch die Oberämter. Die Wahlbüros sind gehalten, Diskretion sowie das Stimm- und Wahlgeheimnis zu wahren. Das Stimmen mit dem Zustellkuvert ist eine andere Sache. Wird offen mit Zustellkuverts abgestimmt, wird das Stimm- und Wahlgeheimnis schon etwas strapaziert. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben aber die Möglichkeit, die Stimm- oder Wahlzettel in ein privates Kuvert zu legen. Insofern haben wir die gleichen Verhältnisse wie vorher. Die Staatskanzlei wird, sobald die heutigen Zustellkuverts aufgebraucht sind, neue Zustellkuverts entwickeln müssen, die leicht zu neutralisieren sind.

Nach Paragraph 119<sup>bis</sup> können die Stimm- und Wahlzettel bereits am Sonntagmorgen ausgezählt werden. Auch dem stimmen wir zu. Die Vorlage zwingt zum Umdenken, es braucht Vertrauen in die Wahlbüros. Eine grosse Mehrheit der Kantone stimmt und wählt bereits mit diesem System, sie haben damit keine Probleme. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Patrick Eruimy. Manchmal muss man schon etwas schmunzeln, wenn man sieht, wo der Kanton die Prioritäten beim Sparen setzt. Hier geht es vor allem darum, Geld und Papier zu sparen. Um diese Einsparung einzuführen, wird eine Volksabstimmung durchgeführt, durch die wiederum mehr Geld und Papier verbraucht wird, als man nachher einspart. Wir beantragen daher, auf die Vorlage nicht einzutreten und die Sparvorschläge, die durchaus berechtigt sind, erst bei der nächsten ordentlichen Gesetzesrevision zu verwirklichen, damit nicht zweimal eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss.

Gerhard Wyss. Die FdP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates einzutreten. In der Detailberatung werden wir einen Änderungsantrag stellen. Eine kleine Minderheit der Fraktion hätte es vorgezogen, wenn die Gesetzesänderung in die Totalrevision des Wahlgesetzes einbezogen worden wäre.

Max Rötheli. Die SP-Fraktion unterstützt die Änderung des Wahlgesetzes, die eine sinnvolle Einsparung bringt. Wir bitten Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich danke für die gute Aufnahme dieser Vorlage. Natürlich ist sie keine grosse Sache, aber die Kompetenzen zwingen uns, sie nicht nur dem Kantonsrat, sondern auch dem Volk vorzulegen. Im übrigen führen wir nicht allein dieser Gestzesrevision wegen eine Volksabstimmung durch. Die Vorlage wird am 29. Januar 1995 eine von voraussichtlich acht Vorlagen sein. Sie bildet die erste flankierende Vorlage zum Sparpaket, das Sie letzte Woche verabschiedeten, und ich hoffe, sie werde auch unter diesem Aspekt angenommen. Es handelt sich zudem um eine Sparvorlage, die niemandem wehtut und mit der nicht nur 80'000 Franken gespart werden, sondern auch das Verfahren beschleunigt werden kann. In der Stadt Solothurn beispielsweise ist jeweils eine Zweierequipe stundenlang nur damit beschäftigt, die farbigen Kuverts auszupacken. Das fällt nun weg. Farbige Kuverts, farbiges Papier belastet im übrigen die Umwelt viel mehr als das weisse chlorfreie. Auch von daher macht die Vorlage Sinn. Ich bitte Sie, ihr ebenso zuzustimmen wie dem Antrag der FdP-Fraktion, mit dem die Regierung einverstanden ist, da auch er zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Abstimmung:

Für den Antrag Freiheitspartei (Nichteintreten) Für Eintreten Einzelne Stimmen Grosse Mehrheit Detailberatung

Titel und Ingress, I.: Angenommen

§ 70

Antrag Justizkommission/Regierungsrat:

Die Staatskanzlei erlässt Weisungen über die Beschaffenheit der Wahlzettel und der Zustellkuverts.

Marginale: Beschaffenheit der Wahlzettel und Zustellkuverts

Angenommen

§ 76 Absatz 2

Antrag Justizkommission/Regierungsrat:

Die Verwendung der Zustellkuverts ist in der Vollzugsverordnung zu regeln.

Angenommen

§§ 77, 103, 106, 116: Angenommen

§ 119bis

Antrag FdP-Fraktion:

Die Gemeinden können bestimmen, dass die Urnen mit den an den Vortagen abgegebenen Wahl- und Stimmzetteln bereits am Sonntagmorgen des Wahl- und Abstimmungstages in einem vom Wahllokal getrennten Raum geöffnet und die Ergebnisse festgestellt werden.

Marginale: Vorzeitiges Auszählen

Angenommen

§ 120, II.: Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 25 und 130 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 1994 (RRB Nr. 2397), beschliesst:

١.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 2. März 1980 wird wie folgt geändert:

§ 70:

Die Staatskanzlei erlässt Weisungen über die Beschaffenheit der Wahlzettel und der Zustellkuverts.

Marginalie: Beschaffenheit der Wahlzettel und der Zustellkuverts.

Der 5. Abschnitt mit den §§ 72-75 ist aufgehoben.

§ 76 Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Verwendung der Zustellkuverts ist in der Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 77:

Das amtliche Wahl- und Stimmaterial besteht aus den amtlichen Stimmzetteln, den Stimmrechtsausweisen, den Abstimmungszeitungen und den Zustellkuverts.

§ 103 Absatz 1:

Litera a):

a) die Wahl- oder Stimmzettel sind offen oder verschlossen in einem privaten Kuvert in das Zustellkuvert zu legen;

Litera b) ist aufgehoben.

§ 106 Absatz 1:

Der zweite Satz lautet:

Die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und unverzüglich uneingesehen und unkontrolliert in die betreffende Urne zu legen. Die privaten Kuverts sind von den Zustellkuverts zu trennen, bevor sie geöffnet werden.

#### Absatz 2:

<sup>2</sup> Zustellkuverts, die nicht vor Schluss der Abstimmung beim Wahlbüro eingehen, werden als "nicht gestimmt" gewertet.

§ 116:

- <sup>1</sup> Zur Wahl- und Stimmabgabe ist die Rückseite der Wahl- und Stimmzettel einem Wahlbüromitglied zum Abstempeln vorzulegen.
- <sup>2</sup> Anschliessend sind die Zettel in die betreffende Urne zu legen. Damit ist die Wahl- und Stimmabgabe vollzogen.

Als neuer § 119bis wird eingefügt:

Die Gemeinden können bestimmen, dass die Urnen mit den an den Vortagen abgegebenen Wahl- und Stimmzetteln bereits am Sonntagmorgen des Wahl- und Abstimmungstages in einem vom Wahllokal getrennten Raum geöffnet und die Ergebnisse festgestellt werden.

Marginalie: Vorzeitiges Auszählen

§ 120 Absatz 1 Litera e):

e) wenn sie nicht abgestempelt sind.

П

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### 135/94

## Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991

## Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 1994 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates, dem der Regierungsrat am 27. September 1994 zustimmte.
- c) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 24. August/19. Oktober 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

## Eintretensfrage

Kurt Fluri, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichts 1993 fragte die Geschäftsprüfungskommission in verschiedenen Departementen an, ob der Geschäftsbericht allenfalls auch alle zwei Jahre erstattet werden könne. Noch vor der Beratung des Berichts im Rat arbeitete der Regierungsrat einen Antrag aus, über den wir nun zu befinden haben. Wie Sie letzte Woche von Regierungsrat Thomas Wallner hörten, erachtet auch er als Historiker die Erscheinungsweise alle zwei Jahre als vertretbar, bei aller Wertschätzung dieser Rechenschaftsberichte auch im historischen Sinn. Die Geschäftsprüfungskommission kann sich in diesem Punkt der Regierung grossmehrheitlich anschliessen, zumal die Rechenschaftsberichte immer noch zweimal innerhalb einer Legislaturperiode behandelt werden können. Nicht einverstanden mit der Regierung war die Geschäftsprüfungskommission dort, wo es darum geht, über den Stand der Vorarbeiten bei überwiesenen Motionen und Postulaten ebenfalls nur alle zwei Jahre Bericht zu erstatten: Wir möchten weiterhin jährlich über Aufrechterhaltung oder Abschreibung überwiesener Motionen und Postulate diskutieren können. Da die Regierung sich in diesem Punkt der Geschäftsprüfungskommission anschliesst, können Paragraph 8 im Sinn der Regierung und Paragraph 84 im Sinn der Geschäftsprüfungskommission mit dem Antrag der Redaktionskommission gutgeheissen werden.

Bernhard Stöckli. Die Änderung des Geschäftsreglements bringt Effizienz in den Ratsbetrieb, aber auch Kosteneinsparungen. Ich will mich ebenfalls an diese Effizienz halten und erkläre namens der CVP-Fraktion Zustimmung zum Eintreten und zum Beschlussesentwurf.

Ernst Wüthrich. Ich rede im Namen jener, die der Meinung sind, der Rechenschaftsbericht könne sehr wohl nur alle zwei Jahre herausgegeben werden. Die Geschäftsprüfungskommission bemüht sich, ihre Kontrollarbeit möglichst effizient zu organisieren. Die Kontrolle der Verwaltung, nicht nur der Rechenschaftsberichte, ist eine wichtige Arbeit, aber diese Arbeit darf in der Verwaltung nicht zu einer Routinetätigkeit degradiert werden. Unser Volkswirtschaftsdirektor sprach im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht vom "besten Geschichtsbuch" im Kanton Solothurn. Die Historiker in unserer Fraktion teilen diese Auffassung. Andere wieder sagen, für sie sei der Rechenschaftsbericht etwas ganz Wichtiges für ihre parlamentarische Tätigkeit. Wir erleben es immer wieder, dass im Rahmen der Behandlung des Rechenschaftsberichts Fragen gestellt und

Vorstösse eingereicht werden. Eine Mehrheit unserer Fraktion meint, auch in einem Zweijahres-Rhythmus könne über die Tätigkeit der Verwaltung berichtet werden. Der Übergang zum Zweijahres-Rhythmus bringt zwar nur kleine Einsparungen, die Entlastung in der gesamten Verwaltung dürfte aber doch recht gross sein. Schliesslich sollte es auch für die Geschäftsprüfungskommission weiterhin möglich sein, ihre Kontrolltätigkeit wahrzunehmen. Wir bitten Sie, der Änderung des Geschäftsreglementes in diesem Sinn zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, 1.: Angenommen

§ 8 Absätze 1 und 2: Angenommen

§ 84

Antrag Geschäftsprüfungskommission/Redaktionskommission:

Absatz 3: Der Regierungsrat erstattet alljährlich über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen Motionen und Postulate Bericht.

Angenommen

2.: Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung: Für Annahme des Beschlussesentwurfs Dagegen

Grosse Mehrheit 2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 1994 (RRB Nr. 2148), beschliesst:

- 1. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 wird wie folgt geändert:
  - § 8 lautet neu:
  - <sup>1</sup> Die Staatsrechnung des Vorjahres soll in der ersten, der Voranschlag für das folgende Jahr in der zweiten Jahreshälfte beraten werden.
  - <sup>2</sup> Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates soll jedes zweite Jahr beraten werden.
  - § 84 Absatz 3 lautet neu:
  - <sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet alljährlich über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen Motionen und Postulate Bericht.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

I 124/94

## Interpellation Kurt Zimmerli: Prioritäten bei der Sanierung der Nationalstrassen

(Wortlaut der am 22. Juni 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 363)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 9. August 1994 lautet:

1. Lärmschutzverordnung und Luftreinhalteverordnung. Die Ziele der Lärmschutzverordnung können mit Ausnahme von topographisch ungünstigen Fällen im allgemeinen mit baulichen Lärmschutzmassnahmen erreicht werden. Der Schutz von Einzelobjekten erweist sich allerdings ab und zu als im Sinne der Verordnung "wirtschaftlich nicht tragbar".

Die einzelnen Massnahmen werden aufgrund vorgenommener Messungen nach Notwendigkeiten (Alarmwerte oder Immissionsgrenzwerte überschritten) und nach Prioritäten (Mass der Grenzwertüberschreitungen, Zahl betroffener Anwohner) realisiert.

Im gesamtschweizerischen Vergleich müssen die Lärmprobleme an den solothurnischen Nationalstrassenstrecken als relativ wenig gravierend eingestuft werden. Immerhin hat der Kanton Solothurn die Problematik von

Anfang an ernst genommen und – zusammen mit dem Kanton Zug – als einziger Kanton die gesetzte Frist für die Einreichung des Lärmbelastungskatasters beim BUWAL eingehalten!

Hingegen können die Ziele der Luftreinhalteverordnung mit baulichen Massnahmen an den Strassen nicht gelöst werden. Die Nordwestschweizer Kantone haben eine gemeinsame Luftreinhaltepolitik vereinbart; insbesondere haben sie beschlossen, keine Alleingänge zu unternehmen (z.B. punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen).

2. Beantwortung der gestellten Fragen.

Frage 1: Neue Lärmschutzmassnahmen sind vom Bund bisher grundsätzlich in die 2. Prioritätsstufe eingeteilt worden. Die Gelder werden alljährlich von den Eidgenössischen Räten aufgrund der entsprechenden Budgetanträge neu beschlossen und freigegeben. In den letzten Jahren sind unsere Wünsche regelmässig erheblich gekürzt worden.

Frage 2: Selbstverständlich wird dem Schutz der betroffenen Bevölkerung ein sehr hohes Gewicht eingeräumt. Gemäss Lärmkataster hat es an den solothurnischen Nationalstrassen nur ganz vereinzelte Objekte mit Alarmwertüberschreitungen (alles topographische Sonderfälle). Für die Lärmsanierung sind die solothurnischen Strecken in 4 Prioritätsstufen eingeteilt worden. Allerdings sind viele Gemeinden mit der Erstellung der als Basis für die Bearbeitung von Lärmschutzmassnahmen unabdingbaren Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen (Nutzungsplanverfahren) noch arg im Verzug! Mehrerenorts hat dies den Fortschritt unserer Projektbearbeitung behindert!

Frage 3: Folgende Lärmschutzmassnahmen sind aufgrund der Fortschritte bei Projektierung und Genehmigungsverfahren (öffentliche Planauflage usw.) vorgesehen:

1994: Recherswil (Ersatz), Härkingen II/Süd

1995: Boningen (Ersatz)

Bei den folgenden Massnahmen ist die Projektierung im Gange, hingegen können die Genehmigungsverfahren (zuerst bei den Gemeinden, dann bei Kanton und Bund) noch nicht eingeleitet werden; dementsprechend unsicher sind die Realisierungstermine:

Kriegstetten, Deitingen/Flumenthal, Oensingen, Härkingen III, Gunzgen.

Thomas Schwaller. Wie für Kurt Zimmerli und seine 26 Mitunterzeichner haben auch für die SP-Fraktion die Ausbaumassnahmen an den Nationalstrassen im Sinn einer Erweiterung der technischen Einrichtungen gemäss dem Nationalstrassenbauprogramm, im Klartext Lärmschutzmassnahmen, eine hohe Priorität. In diesem Zusammenhang starten wir zwei Aufrufe: Wir rufen erstens unsere eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf, sich gegen Kürzungen der Budgetanträge unserer Regierung zugunsten von Lärmschutzmassnahmen an den Nationalstrassen einzusetzen. Zweitens rufen wir die Gemeinden auf, mit der Zuordnung von Lärmempfindlichkeitsstufen vorwärtszumachen, damit die kantonalen Projektierungsarbeiten nicht behindert werden und dies für das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) kein Argument mehr ist, die Arbeiten zu verzögern. Aus der regierungsrätlichen Antwort geht hervor, dass an den Nationalstrassen die Alarmwerte der Lärmschutzverordnung nur vereinzelt überschritten werden. Ein hoher Sanierungsbedarf besteht unserer Meinung nach aber auch an den Kantonsstrassen, innerorts im Bereich enger Strassenschluchten. Hier werden die Alarmwerte häufig überschritten. Bezüglich des umstrittenen Kantonsstrassenbauprogramms, das wir vergangene Woche behandelt haben, halten wir rückblickend fest: Mindestens die Objektkredite für Lärmschutzmassnahmen sind in unserer Fraktion unbestritten; sie sollen vom Bau-Departement im nächsten Jahr voll ausgeschöpft werden.

Toni von Arx. Weil die Interpellation und das Geschäft 134/94 in einem Zusammenhang stehen, beziehe ich im Namen der CVP-Fraktion gleich zu beiden Geschäften Stellung.

Ohne die Problematik von Lärmminderungsmassnahmen bei den Nationalstrassen herunterspielen zu wollen, sehen wir wegen der angespannten Finanzlage unseres Kantons die Prioritäten bezüglich Lärmschutzmassnahmen vor allem im Bereich unserer Kantonsstrassen. Im Geschäft Kantonaler Strassenbau, Teilprogramm 1995, sind einige Lärmschutzbauvorhaben aufgelistet. Sie sind Teil eines mehrjährigen Programms, die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner erträglicher zu machen. Grundlage für Massnahmen im Bereich der National- und Kantonsstrassen sind die Empfindlichkeitsstufen, die von den Gemeinden zu definieren sind. Abgesehen von den Planungskosten ist vermutlich die Angst vor allfälligen Folgekosten der Grund dafür, dass in vielen Gemeinden die Planung nicht zuoberst auf der Prioritätenliste steht. Wir unterstützen den Kredit von 1,8 Mio. Franken für Planungs- und Projektierungsarbeiten für Zufahrtsstrassen. Diese Strassen werden im Raum Solothurn und Olten insgesamt die Bevölkerung von den Folgen des Durchgangsverkehrs entlasten. Hauptbrocken des Teilprogramms National- und Zufahrtsstrassen ist jetzt und für einige Zeit der Bau der N5. Die verlangten Geldmittel werden zu einem grossen Teil für Bau- und Projektierungsarbeiten in diesem Bereich verwendet. Eine Mehrheit unserer Fraktion steht nach wie vor hinter diesem Bauvorhaben. Unterhaltsarbeiten an Brücken, Pannenstreifen und so weiter sind aus Sicherheitsgründen notwendig. Sie dürften aber in den nächsten Jahren deutlich geringer ausfallen.

Zweite Priorität im Nationalstrassen-Teilprogramm hat unserer Meinung nach einzig der Ausbau des Pannenstreifens auf der Aarekanalbrücke Ruppoldingen. In der Zentralschweiz gibt es immer noch Autobahnabschnitte ohne Pannenstreifen mit entsprechender Temporeduktion. Das wäre vermutlich auch auf dem kurzen Brückenstück möglich.

Zur Finanzierung. Die Bauprogramme der nächsten Jahre werden sich den Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern anzupassen haben. In der Strassenbauvorlage 1996/97, das heisst, wenn der Strassenbaufonds

aufgebraucht ist, ist die Finanzierung erneut zu überprüfen. Mit dem verlangten Kredit von knapp 19 Mio. Franken wird ein Bau- und Planungsvolumen von über 100 Mio. Franken ausgelöst. In der heutigen Zeit ein willkommener Beitrag zur Beschäftigung unserer Bauunternehmen. Die CVP-Fraktion unterstützt das Teilprogramm 1995 für National- und Zufahrtsstrassen im Sinn der Regierung.

Beatrice Heim. Autobahnen sind klar eine Belastung, nicht nur, wenn sie saniert werden müssen, sondern auch im Normalbetrieb. Der Schutz der Anwohnerschaft ist sicher wichtig, auch dann, wenn keine Alarmwerte überschritten werden. Wie aber steht es um die Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter? Sind diese Leute nur sekundär? Ich habe den gleichen Eindruck auch, wenn ich die Bundesweisungen lese. Priorität hat auch dort der Verkehr. Der Verkehr muss fliessen, die Sanierung muss rasch vor sich gehen, wenn möglich mit Nachtschicht und Samstagarbeit. Wer redet schon von der grossen Belastung der Arbeiter, die dem Lärm, den Abgasen ausgesetzt und durch den Verkehr gefährdet sind. Wie steht es mit den gesundheitlichen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmerschaft? Wie steht es mit der Sicherheit der Bauarbeiter auf dem Arbeitsplatz Autobahn?

Zur gesundheitlichen Belastung. Ein Tag oder eine Schicht lang bei derart hohen Abgaskonzentrationen Schwerarbeit zu leisten, belastet den Körper ausserordentlich. Man muss sich ernsthaft fragen, ob die tägliche Arbeitszeit nicht reduziert statt verlängert werden sollte. Zur Sicherheit der Bauarbeiter. Man hört immer wieder, dass sich die Bauarbeiter nicht sicher genug fühlen, vorab, weil die Tempolimiten nicht eingehalten werden. Vor allem nachts sei es schlimm, wird geklagt. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden zuwenig kontrolliert. Auf jeder Baustelle gehörte nach Meinung der Betroffenen ein automatisches Kontrollsystem. Der Kanton versprach, mehr Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Wie er das allerdings mit den zwei Messgeräten, die für die ganze Kantonsfläche zur Verfügung stehen, bewältigen will, können wir uns kaum vorstellen. Werden tatsächlich mehr Kontrollen gemacht seit dem Brief vom 22. Juli? Gibt es SUVA-Richtlinien für die sichere Gestaltung von Autobahnarbeitsplätzen? Wenn nicht, fordere ich den Regierungsrat auf, mit der SUVA zusammen solche Richtlinien zu erarbeiten oder die SUVA mindestens zu veranlassen, sie an die Hand zu nehmen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Ich bin Beatrice Heim dankbar, dass sie das Thema der Sicherheit der Bauarbeiter zur Sprache gebracht hat. Diese Bauarbeiter sind tatsächlich bedenklichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt; sie führen eine Arbeit aus, die, wie wir stets fordern, rasch und rund um die Uhr ausgeführt werden muss. Herr Ogi schreibt uns vor, der Verkehrsfluss müsse aufrechterhalten werden, koste es, was es wolle. Aber an die Leute, die zum Teil zwei, drei Meter von den vorbeisausenden Autos entfernt arbeiten – die wenigsten Autofahrer halten die Geschwindigkeitslimiten bei Baustellen ein –, an die denkt man wenig. Deren Sicherheit ist auch mir eine grosse Sorge. Wir bemühen uns, bei der Installation der Baustellen für grösstmögliche Sicherheit zu sorgen. Sie haben vielleicht die Varioguards bemerkt, sichtbare Abschrankungen, die nicht besonders billig sind, auch nicht besonders sicher, aber mindestens optisch etwas bringen. Ich bin froh, dass mein Kollege Thomas Wallner anwesend ist: Er ist, über das Arbeitsinspektorat, zuständig für die Schutzbestimmungen des Arbeitnehmers, während die Polizei zuständig ist für schwindigkeitsbeschränkungen. Wir können demgegenüber bei den Submissionen darauf einwirken - auch wenn wir Zeitvorgaben geben und die Unternehmen spitz rechnen müssen -, dass die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages eingehalten werden. - Die Anregung, mit der SUVA Kontakt aufzunehmen, nehme ich gerne entgegen. Mir ist die Sicherheit der Bauarbeiter ebenfalls ein Anliegen, ich fahre oft auf der Autobahn und bin mir des Problems bewusst.

*Urs Hasler.* Jetzt müssen wir aufpassen, dass wir nicht plötzlich in ein Scheingefecht verfallen. Vor allem bitte ich Sie, sich Ihre Aussagen bei der Beratung des Strassenbauprogramms in Erinnerung zu rufen. Die Bauarbeiter sind froh, eine Stelle zu haben. Die notwendigen Investitionen von Bund und Kanton sollten nun nicht durch irgendwelche fundamentalistische Gefechte verzögert oder gar die Kredite gekürzt werden. Die Gefahren an solchen Baustellen sind nicht viel grösser als jene in einem Betrieb oder in einer Fabrik. Ich habe daher grösste Mühe mit gewissen Aussagen in diesem Bereich, nachdem eine weitere grosse Zahl von Arbeitsplätzen zur Debatte steht.

Kurt Zimmerli, Interpellant. Ich möchte wieder zur Interpellation zurückkommen, zu der eine lange Vorgeschichte führte, ein immerwährendes Bemühen der Betroffenen, Lärmschutzmassnahmen im Kanton zügig voranzutreiben. Vorstösse von Gemeinden und Regionen wurden zunächst (Anfang der 80er Jahre) mit dem Hinweis abgetan, die Emissionsgrenzwerte seien noch nicht erreicht, dann sagte man, es müssten zuerst Lärmkataster erstellt werden, darauf beauftragte man die Gemeinden, Empfindlichkeitsstufen zuzuteilen, und jetzt soll ein langatmiges Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. An den Gemeinden soll es nicht liegen, sie werden versuchen, die Verfahren zu beschleunigen. In Oensingen liessen wir ein neutrales Gutachten erstellen, mussten dann aber feststellen, dass die Grundlagen des Kantons teilweise falsch sind: der gleichartige Lärm von Kantons- und Bundesstrassen wurde nicht aufkumuliert – ein unschönes Vorgehen im Vollzug der Lärmschutzverordnung. Die Immissionsgrenzwerte werden demnach wesentlich überschritten, aufkumuliert sicher noch mehr. In der Gemeinde Oensingen haben wir beispielsweise Werte von zwischen einem und 12 Dezibel, was einer vierfachen Überschreitung des zulässigen Wertes entspricht.

Die Lärmprobleme an den Nationalstrassen werden in der Antwort als gering bezeichnet. Dem kann ich nicht ganz folgen. Nicht alle Kantone setzen ihre Prioritäten gleich. Fahren Sie nach Basel oder nach Luzern, werden Sie sehen, dass jeder Bauernhof mit einer Schutzwand geschützt ist. Hat der Kanton Solothurn nicht die selbe

Aufgabe? Ich habe Verständnis für die Einteilung in Prioritäten, zumal das Budget des Kantons noch gekürzt wird. Ich schätze es auch, dass nun einige Projekte in Gang gebracht worden sind – in Kriegstetten, Deitingen/Flumenthal, Härkingen, Oensingen, Gunzgen wird man darüber froh sein.

Im Teilprogramm 1995 sind die Prioritäten gesetzt. Wiederum stehen Brücken- und Trassesanierungen, Belagserneuerungen, ja sogar die Sanierung eines Wildschutzzaunes an erster Stelle. Immerhin sind zwei Lärmschutzmassnahmen vorgesehen, darunter die Sanierung einer bestehenden Anlage, die unter Garantiearbeiten fällt. Ich erwarte im Teilprogramm 1996 eine Erhöhung der Priorität für die betroffene Bevölkerung. Ich bin nicht gegen die Einhaltung der Sicherheit, ich möchte auch keine zusätzlichen finanziellen Mittel auslösen. Aufgrund der vorhandenen Tatsachen darf die betroffene Bevölkerung aber mehr Massnahmen erwarten. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht vollständig befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

136/94

## Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

Weiterberatung (siehe S. 643)

Alex Heim, Präsident. Wir diskutieren als erstes über den Rückkommensantrag Boris Banga auf das Geschäft 136/94, Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege.

Evelyn Gmurczyk. Die SP-Fraktion unterstützt den Rückkommensantrag. Wir sehen in dieser Gesetzesänderung eine Sparmassnahme. Die Rückweisung bringt nicht viel, wir können jetzt entscheiden.

Käte Iff. Ich gehöre zu denjenigen, die finden, das Gesetz sollte weiter beraten werden. Ich war nicht in der vorberatenden Kommission und weiss nicht, welche grundsätzlichen Überlegungen dort gemacht wurden.

Den Zahnärztinnen und Zahnärzten des Kantons Solothurn und gesamtschweizerisch möchte ich ein grosses Kompliment machen. Sie sind die grossen Vorreiterinnen und Vorreiter der Prophylaxe; sie stuften die Gesundheit der Zähne schon vor vierzig, fünfzig Jahren als ein kollektives und nicht nur als ein individuelles Gut ein. Sie sparten damit dem Staat und dem Individuum Kosten und verschafften vielen Leuten mehr Lebensqualität und Gesundheit. Indem die Prophylaxe zu einer kantonalen Angelegenheit wurde, wurden auch die Forderungen nach Chancengleichheit, nach Gleichbehandlung und Gerechtigkeit erfüllt. Die Prophylaxe und die Reihenuntersuchungen in den Schulen und in den Kindergärten sind eine wichtige Aufgabe des Kantons. Ich kann Ihnen das Studium des Schulzahnpflegereglements der Gemeinde Hägendorf sehr empfehlen. Die Gemeinde konnte grosse Kosten einsparen: Von den damals budgetierten 200'000 Franken pro Jahr wurden bis jetzt lediglich rund 40'000 Franken pro Jahr ausgegeben, da zwischen Zahnreparaturen und Zahnkorrekturen differenziert wurde. Die Kariesbehandlung wird also nicht in dem Ausmass subventioniert wie die Zahnkorrektur.

Zur Zahnbehandlungsversicherung, die von der Autopartei angesprochen wurde. Ich beneide manchmal die Zahnärzte, die es verstanden haben, sich aus diesem "Business" herauszuhalten und mit einer gezielten Prophylaxe und einer Bedarfsplanung, was die Zahnpraxen anbelangt, eine Kosteneindämmung herbeizuführen. Ich weiss nicht, ob die Autopartei eine Regelung à la Deutschland möchte; ich hörte, dass es dort grosse Missstände gibt und die Kosten sehr stark angestiegen sind. Die Zahnärzte wurden dort sicher sehr reich.

Andreas Gasche. Das letzte Votum vergesse ich und streiche es aus meinem Hirn, denn es ist das Votum einer Lobbyistin, das mit der eigentlichen Diskussion, ob ein Gesetz im Sinn der Aufgabenteilung geschaffen werden soll oder nicht, nicht viel zu tun hat. Wir müssen den Rückkommensantrag meines Erachtens ablehnen. Der Vorschlag von Rolf Grütter ist sicher sinnvoll, wenn wir von Aufgabenteilung reden. Es kann und darf nicht angehen, dass der Kanton mit einem Franken bestimmt, wo, wie und wann die Gemeinden etwas zu tun haben. Das ist für mich keine Aufgabenteilung; ich erachte auch die Lösung im Waldgesetz nicht als sinnvoll. Wir dürfen die Aufgabenteilung nicht jedes Mal fallenlassen und die seriöse politische Arbeit vergessen, wenn es um das Sparen geht. Gerade beim Gesetz Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit haben wir gezeigt, dass sich der Kantonsrat und die Fachkommissionen in den Hintern klemmen können: Das Gesetz wurde relativ schnell wieder auf den Tisch gelegt. Auch im vorliegenden Fall können wir das Gesetz in der nächsten, wenn nicht, dann in der übernächsten Session gemäss Antrag Rolf Grütter behandeln. Nur wegen des Sparens sollten wir derart prinzipielle Diskussionen nicht abbrechen.

Hans Leuenberger. Andreas Gasche hat das meiste bereits gesagt. Was ich wissen will: Kann das Gesetz in der nächsten Session bereits wieder vorgelegt werden? Das ist wichtig zu wissen, wenn wir sparen wollen.

Markus Straumann. Es gibt immer wieder Leute, die kurz nach einer Abstimmung einen klaren Mehrheitsentscheid nicht akzeptieren können. Zu Beginn dieser Sitzung hat sich eine klare Mehrheit für die Rückweisung der Vorlage an die Kommission ausgesprochen, um, wie Rolf Grütter sagte, ein neues, entschlacktes Gesetz zu ermöglichen. Die Regierung hat sich noch nicht zur Frage geäussert, ob es bis zur Dezember-Session reiche – ich gehe davon aus, dass es reicht, wenn nicht, so ist das kein Grund, den Antrag Boris Banga zu unterstützen. Trotz den finanziellen Auswirkungen darf man jetzt nicht unter Zeitdruck etwas machen, damit der Vorlage doch noch zugestimmt wird. Selbst eine Inkraftsetzung ein Jahr später wäre kein Unglück. So hätten wir wenigstens endlich einmal eine Vorlage, die dem Sinn der Aufgabenreform entspricht. Ich bitte Sie, den Antrag Boris Banga abzulehnen.

Elisabeth Schibli. Über das Finanzielle und die Aufgabenreform ist schon alles gesagt worden. Wir haben Ende Januar und Anfang März eine Volksabstimmung. Es geht jetzt in erster Linie um den Termin. Ist die rückwirkende Inkraftsetzung auch dann möglich, wenn das Gesetz erst Anfang März zur Volksabstimmung kommt?

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Das Gesetz muss an Ihrer Sitzung vom 29./30. November oder allenfalls 7. Dezember beraten werden, damit es im März dem Volk unterbreitet werden kann. Das heisst, die Vorlage muss von der Sozial- und Gesundheitskommission am 7. November – also bevor der Regierungsrat sie beschlossen hat – und von der Finanzkommission am 15. November behandelt werden. Mit einer Volksabstimmung im März wäre eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995 noch zu verantworten. Jeder spätere Termin erlaubte keine Rückwirkung mehr. – Mein Ziel ist, die Vorlage spätestens im März 1995 dem Volk vorzulegen. Wer etwas Flexibilität zeigen muss, sind die beiden vorberatenden Kommissionen sowie Sie als Kantonsrat in der nächsten Session.

Boris Banga, Präsident der Finanzkommission. Auch eine Rückwirkung aufgrund der Volksabstimmung im März ist zweifelhaft, denn die Erwahrung wird dann im April und die Inkraftsetzung im Mai erfolgen. Das ist für die Gemeinden im Hinblick auf ihre Budgetarbeiten problematisch.

Zum Votum von Markus Straumann. Ich kann mich sehr gut mit Mehrheitsentscheiden abfinden, jedoch nicht damit, dass Kantonsrätinnen und Kantonsräte ohne Kenntnis der finanziellen Konsequenzen in geistiger Umnachtung abstimmen. (Unruhe im Saal)

Alex Heim, Präsident. Wir erwarten, dass der Präsident der Finanzkommission uns jeweils darauf aufmerksam macht!

Rolf Grütter. Zu dem, was Boris Banga am Schluss sagte: Mich erstaunte, dass Boris Banga nicht schon zu Beginn der Beratungen das Wort ergriff. Der Antrag liegt seit letzter Woche schriftlich vor.

Zu den finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden: Die Zahlungen des Kantons an die Gemeinden erfolgen Ende Jahr. Bleibt die Rückweisung aufrechterhalten, werden die Einwohnergemeinden darauf reagieren und die entsprechenden Beträge ins Budget aufnehmen. Ich weiss, die grösseren Gemeinden haben ihr Budget praktisch abgeschlossen, aber um welche Summen geht es letztlich: um 770'000 Franken über den ganzen Kanton verstreut! Kostet es die Gemeinden mehr, wenn wir die alte Regelung in Kraft belassen oder wenn wir jetzt das von Rolf Ritschard skizzierte Vorgehen durchziehen? Um diese Frage geht es! Noch ein Stichwort zur geistigen Umnachtung: Es ist immer leicht, anderen Leuten vorzuwerfen, sie seien geistig umnachtet oder nicht ganz auf der Höhe. Zu meiner persönlichen Rechtfertigung möchte ich nur sagen: Ich überlegte mir die Sache wohl, als ich den Antrag formulierte; ich verfolgte dessen Auswirkungen bis ins Budget der Einwohnergemeinde – ich bin auch noch Gemeinderat. Von der Praktikabilität her ist mein Antrag ohne weiteres durchführbar.

Peter Wanzenried. Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag zuzustimmen und dann die entsprechenden Paragraphen aus der Vorlage zu streichen. Damit haben wir und die Gemeinden Klarheit. Es stimmt, die Budgets sollten jetzt gemacht werden beziehungsweise sind zum Teil schon erstellt. In einzelnen Gemeinden geht es um recht grosse Beträge. Zudem ist, was wir hier diskutieren, nur ein Posten unter anderen, die wir auf die Gemeinden abschieben. Machen wir also jetzt, wie ich schon sagte, Nägel mit Köpfen, streichen wir die entsprechenden Paragraphen und verabschieden wir die Vorlage!

Abstimmung:

Für den Rückkommensantrag Boris Banga Dagegen

Minderheit Mehrheit

134/94

National- und Zufahrtsstrassen; Teilprogramm 1995

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 1994; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 142 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26. März 1961, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 1995 (RRB Nr. 2123), beschliesst:

- 1. Dem Teilprogramm 1995 für National- und Zufahrtsstrassen wird zugestimmt. Für die Nationalstrassen wird ein Kredit von 17,10 Mio. Franken und für die Zufahrtsstrassen ein solcher von 1,80 Mio. Franken bewilligt.
- 2. Zu Lasten des Voranschlages für das Jahr 1995 werden folgende Voranschlagskredite bewilligt:
  - a) 17,10 Mio. Franken für die Nationalstrassen (Kredit Nr. 2736.501.00)
  - b) 1,80 Mio. Franken für die Zufahrtsstrassen (Kredit Nr. 2736.501.01)
- 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
- 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 12. August 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 28. September 1994 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

## Eintretensfrage

Urs Hasler, Sprecher der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission. Ich bitte Sie, auch bei diesem Geschäft einen Sparbeitrag zu leisten und nicht zu wiederholen, was beim kantonalen Strassenbauprogramm in grundsätzlicher Art schon gesagt worden ist. Ich halte mich ebenfalls kurz. Bei den Nationalstrassen, speziell in bezug auf die N5, gibt der Bund den Takt an, wie gebaut und was ausgelöst werden kann. Er bezahlt ja auch den Hauptbrocken der Kosten, nämlich 84 Prozent. Mit insgesamt 17,1 Mio. Franken lösen wir somit ein Bauvolumen von 103,8 Millionen aus. Eine bessere, effizientere und direktere Wirtschaftshilfe können wir uns mit einem Anteil von 16 Prozent gar nicht vorstellen. In der Kommission wurde über die Frage diskutiert, ob gewisse Vorhaben vorgezogen oder gar der Betrag erhöht werden könnte. Da der Bund den Takt angibt, können wir das jedoch nicht. Ich bitte Sie, der Vorlage gemäss Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und die Kürzungsanträge der SP-Fraktion und der Grünen abzulehnen. Die Mehrheit hat bei der Behandlung des Strassenbauprogramms gezeigt, was sie von der Ablehnung der Motorfahrzeugsteuer hält. Ich warne davor, hier sparen zu wollen - auch wenn der Bund vielleicht daran Freude hätte -, würden doch die Gelder für den Nationalstrassenbau einfach einem andern Kanton zufliessen. An der gigantischen Baustelle sollte nun vorwärtsgemacht werden; es kann in niemandes Interesse liegen, die Sache dort zu verzögern. In diesem Sinn erheben denn auch viele Unternehmungen Vorwürfe: Man verzögere, gebe die bewilligten Teilstücke nicht frei und so weiter. Ich bitte, was bewilligt ist, freizugeben, bauen zu lassen und vorwärts zu machen, nicht zuletzt auch im Interesse der betroffenen Unternehmungen.

Rosmarie Eichenberger. Ich nehme im Namen der SP-Fraktion zu diesem Geschäft Stellung. Sparen ist in allen Bereichen angesagt. Wir haben das Sparpaket verabschiedet; eine Mehrheit lehnte die Schule für Betagtenpflege ab, eben haben wir den Kredit für die Psychiatrische Klinik gekürzt – es ist klar, dass wir uns einschränken müssen, aber dies muss in allen Bereichen geschehen und nicht nur auf Kosten der Schwächeren. Gerade auch beim Strassenbau kann und muss gespart werden, müssen wir uns nach den finanziellen Mitteln strecken. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits beim kantonalen Strassenbauprogramm sagte, etwas muss ich jedoch hervorheben: In den Abstimmungsbroschüren für den 25. September wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, vor allem der Bau der N5 verursache erhebliche Kosten und verschlinge die Mehreinnahmen. Diese Argumente hielten eine Mehrheit der Stimmbürger nicht davon ab, ein Nein in die Urne zu legen. Wie auch immer die Autopartei dieses Nein interpretiert: Wenn jetzt keine Konsequenzen folgen, wird die Regierung unglaubwürdig, und alle Nein-Stimmer werden sich ins Fäustchen lachen und sagen: Sehen Sie, auch wenn wir kein Geld mehr in der Kasse haben, bei den Autobahnen geht es immer im gleichen Tempo weiter, da wird gebaut, auch wenn kein Geld mehr vorhanden ist.

Beim Nationalstrassenbau wird immer wieder argumentiert, man könne da nicht sparen oder verzögern, weil der Bund beteiligt sei. Natürlich stehen wir bei den Nationalstrassen nicht allein, aber wir stehen allein bei unseren Kantonsfinanzen und den leeren Strassenbaukassen. Ich möchte in aller Deutlichkeit betonen: Allgemeine Steuergelder für den Nationalstrassenbau einzusetzen steht bei uns nicht zur Diskussion. Weiter wird stets argumentiert, die Bauwirtschaft müsse eine kontinuierliche Arbeit haben. Gerade deshalb scheint es mir wichtig zu sein, wenn der Bau sofort den Finanzen angepasst wird, statt draufloszubauen, bis das Portemonnaie leer ist, da wir sonst zu viel einschneidenderen Massnahmen gezwungen sein könnten.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten, stellt aber aus den dargelegten Gründen einen Kürzungsantrag zu den Ziffern 1 und 2. Ich werde das nachher noch kurz begründen. Jetzt nur so viel: Mir ist klar, dass wir uns mit diesem Antrag in die Nesseln setzen, und es ist vorauszusehen, dass gewisse Leute mit unserer differenzierten Betrachtungsweise bezüglich Strassenbau Mühe haben werden. Aber wir können eben unterscheiden, wir sehen keinen Widerspruch darin, den Strassenbau an die vom Volk bewilligten Finanzen anzupassen und uns gleichzeitig für Arbeitssicherheit und menschenwürdige Arbeitsbedingungen einzusetzen.

Marta Weiss. Ich kann Sie beruhigen: Es gibt kein grünes Credo gegen den Nationalstrassenbau, wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Strassen gebaut werden. Trotzdem wollen wir etwas zur Finanzierung und zur Arbeitsplatzsituation sagen. Der Posten Nationalstrassenbau wird mit dem vorliegenden Kreditbegehren gegenüber dem letzten Jahr – 62 Mio. Franken, die N5 war noch nicht massgeblich beteiligt – massiv aufgestockt. Es handelt sich somit um einen kontinuierlichen, gesicherten Arbeitsauftrag des Staates im Rahmen des Nationalstrassenbauprogramms, zu dem noch das kantonale Strassenbauprogramm kommt. Der Staat tut also einiges für die Sicherung der Arbeitsplätze im Sinn einer gesunden Grösse im Tiefbaugewerbe. In Anbetracht der knappen Finanzen auch im Strassenbaufonds sind wir für eine langsamere Gangart in Sachen Bau der N5. Denkbar wäre etwa eine Kreditplafonierung beispielsweise auf dem Stand des letzten Jahres, wie man sie auch in andern Bereichen beschlossen hat. Eine Kreditplafonierung würde keine mutwillige, provokative Verschuldung des Strassenbauprogramms mehr erlauben und würde eine kontinuierliche und gesunde Grösse im Tiefbaugewerbe fördern. Die Frage wird sich natürlich schon stellen: Wenn jetzt ständig auf die N5 abgestellt wird, was bauen wir nachher noch, was geben wir den Tiefbauunternehmen später als Futter?

In Erinnerung an den Diskussionsverlauf vom letzten Mittwoch über das gleiche Thema, in der Hoffnung auf Kürzungsanträge auch von bürgerlicher Seite, weil auch da die Einsicht wächst, und weil wir nicht hierher kommen, um uns und andere zu ärgern, ziehen wir unseren Kürzungsantrag zum Punkt 2a zurück.

Hans Loepfe. Das Teilprogramm '95 für den Nationalstrassenbau beinhaltet recht grosse Aufwendungen für die N5. Schwerpunkte bilden der Birchitunnel und der Bau der Aarebrücke in der Grenchner Witi. Die Finanzierung erfolgt über den Strassenbaufonds und belastet somit die Laufende Rechnung nicht. Wir erwarten deshalb, dass der budgetierte Kredit voll ausgeschöpft und mit dem Bau der N5 endlich zügig vorwärtsgemacht wird. Die FdP-Fraktion lehnt sämtliche Kürzungsanträge ab und beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress: Angenommen

Alex Heim, Präsident. Ich mache Ihnen beliebt, zuerst über Ziffer 2 abzustimmen. – Der Rat ist damit einverstanden.

Ziffer 2a

Antrag SP-Fraktion:

13,7 Mio. Franken für die Nationalstrassen

Antrag Grüne Fraktion:

11 Mio. Franken für die Nationalstrassen

Alex Heim, Präsident. Der Antrag der Grünen Fraktion ist zurückgezogen worden.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Minderheit Mehrheit

Ziffer 2b

Antrag SP-Fraktion:

1,5 Mio. Franken für die Zufahrtsstrassen

Antrag Grüne Fraktion:

0,3 Mio. Franken für die Zufahrtsstrassen

Marta Weiss. Bei unserem Antrag geht es darum, die 1,5 Mio. Franken für den Landerwerb Westtangente noch zurückzustellen. Es ist wohl nachvollziehbar, weshalb wir diesen Antrag stellen. Zuerst muss der Grundsatzentscheid an der Urne gefällt werden, ob die Strasse gebaut werden soll oder nicht. Sprechen wir nun bereits den Kredit für den Landerwerb, ergibt sich daraus ein unsauberer Sachzwang. Unser Antrag ist somit im Sinn eines politisch sauberen Vorgehens und einer sauberen Informationspolitik gedacht.

Abstimmung:

Für den Antrag SP-Fraktion Für den Antrag Grüne Fraktion

Mehrheit Minderheit Für den Antrag SP-Fraktion Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Ziffern 1, 3 und 4 Minderheit Mehrheit Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung: Für Annahme des Beschussesentwurfs Dagegen

Grosse Mehrheit Einzelne Stimmen

M 113/94

## Motion Grüne Fraktion: Standesinitiative zur Abschaffung des Ständemehrs

(Wortlaut der am 21. Juni 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 330)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. August 1993 lautet:

- 1. Die schweizerische Bundesverfassung verlangt eine Mehrheit von Volk und Ständen für Verfassungsänderungen (Art. 123 Abs.1), für die innert Jahresfrist erforderliche nachträgliche Genehmigung extrakonstitutioneller Bundesbeschlüsse (Art. 89<sup>bis</sup> Abs.3) sowie für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften (Art. 89 Abs. 5).
- 2. Die Kantone haben mit ihrer Zustimmung zur Bundesverfassung von 1848 einen Teil ihrer Kompetenzen an den Bund abgetreten. Gleichzeitig und folgerichtig haben die Kantone für Verfassungsänderungen, welche in vielen Fällen das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen betreffen, die Zustimmung der Mehrheit der Kantone verlangt. Das Volks- und Ständemehr ist quasi als historischer Kompromiss im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Föderalismus entstanden und bildet – analog der Gleichstellung von National- und Ständerat – einen der institutionellen Grundsteine der schweizerischen Bundesstaatlichkeit. Dank Ständerat und Ständemehr sind auch die bevölkerungsschwächeren Kantone wirksam vertreten. Ohne diese Gegengewichte würden die kleineren Kantone durch die grossen und finanziell starken Mittellandkantone bei wichtigen Reformen majorisiert und vom Bundesstaat entfremdet. Das Ständemehr dient vor allem dem Schutz regionaler Minderheiten und damit der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Mit der Abkehr vom Grundsatz des Föderalismus "one state - one vote" zu Gunsten des Prinzips der Demokratie "one person - one vote" erfährt das Gleichgewicht zwischen Volk und Ständen, mithin die Struktur des föderativen Aufbaus unseres Bundesstaates eine bedeutende Änderung. Es ist nicht Sache des Kantons Solothurn, schon gar nicht als eher kleiner Kanton und dazu noch als "traditioneller Brückenkanton", der auf die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen grossen Wert legt, eine solche Änderung einzuleiten. Mit der Abschaffung des Ständemehrs können unseres Erachtens die politischen Spannungen zwischen der Deutsch- und der Westschweiz und zwischen der älteren und jüngeren Generation nicht eliminiert werden. Um künftige Kollisionsfälle zu vermeiden, sollte es vielmehr Aufgabe des Bundes und der Kantone sein, politische Aufklärungsarbeit zu leisten und zwischen den starken und den schwächeren Gliedstaaten und Sprachregionen ausgleichend zu wirken.
- 3. Seit 1848 sind ganze 8 Abstimmungsvorlagen trotz Zustimmung durch das Volk am Ständemehr gescheitert. Als jüngste Beispiele können der Kulturförderungsartikel und die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer genannt werden. Zweimal verwarf das Volk eine Vorlage gegen den Mehrheitswillen der Stände. Angesichts dieser geringen Anzahl lässt sich nicht behaupten, dass das Erfordernis des Ständemehrs Verfassungsänderungen übermässig behindere und Kollisionen von Ständemehr und Volksmehr sich in der letzten Zeit gehäuft hätten. Gewisse Kollisionen sind gewollt, andernfalls das doppelte Mehr als Minderheitenschutz gar nicht wirksam und demzufolge abzuschaffen wäre. Es ist im übrigen durchaus sinnvoll, dass an Änderungen der Bundesverfassung, welche den obersten Staatswillen darstellt, qualifizierte Anforderungen gestellt werden. Zwar wird immer wieder geltend gemacht, dass sich das Ständemehr aufgrund der ungleichen Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Land immer mehr zu einem Kollisionsfaktor entwickelt habe und dass die Stimme eines Innerrhoders 43mal mehr Gewicht habe als diejenige eines Zürchers. Die kleinste theoretische Sperrminorität, mit welcher eine Vorlage zu Fall gebracht werden kann, hat sich jedoch seit der Gründung des Bundesstaates nicht wesentlich verändert. Sie schwankt zwischen 11,2% der Stimmberechtigten im Jahre 1880, 8,9% 1980 und 9% heute. Es kann daher nicht von einem Handlungsbedarf gesprochen werden, der sich aus der Entwicklung der letzten Jahre ergeben hätte.
- 4. Auf eidgenössischer Ebene wurden zum Thema "Ständemehr" bereits mehrere Vorstösse eingereicht, nämlich:
- die parlamentarische Initiative Andreas Gross vom 16. Juni 1994: Neubestimmung des Ständemehrs;
- die parlamentarische Initiative Leni Robert vom 1. März 1993: Qualifiziertes Ständemehr bei Doppelmehrabstimmungen;
- die parlamentarische Initiative Franz Jaeger vom 3. März 1975: Ständemehr Neue Regelung.

Die Initiative Robert wurde mit 99 zu 52 und die Initiative Jaeger mit 93 zu 22 Stimmen abgelehnt. In Anbetracht dieser Ergebnisse sind die Erfolgsaussichten einer Standesinitiative gering. Das Parlament wird im übrigen auch

ohne Standesinitiative, nämlich bei der Behandlung der Initiative Gross, nochmals zur Frage der Neubestimmung des Ständemehrs Stellung nehmen.

5. Die neu in Angriff genommene Revision der Bundesverfassung gibt überdies Gelegenheit, die nach Ansicht der Motionäre gewandelte Bedeutung der Stände und insbesondere alle Bestimmungen, die für den föderativen Aufbau unseres Bundesstaates von Bedeutung sind und die Mitwirkungsrechte der Kantone berühren (z.B. jene über den Ständerat, die Standesintiative, das Ständereferendum, die Kantonsklausel, die Anhörung der Kantone usw.), umfassend zu überprüfen. Es ist zweckmässig, in diesem Gesamtzusammenhang über die Beibehaltung beziehungsweise Neubestimmung des Ständemehrs (durch das qualifizierte Ständemehr oder durch gewichtete Ständestimmen) zu entscheiden.

6. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Änderung der bestehenden Verfassungsbestimmungen einer Mehrheit der Standesstimmen bedarf.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Viktor Stüdeli. Unsere Fraktion schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an. Wir sind sehr erstaunt, dass ein solcher Vorstoss ausgerechnet von der Grünen Fraktion kommt, geht es doch beim Ständemehr um einen Minderheitenschutz. Wir sehen auch keinen Zusammenhang zwischen Deutsch und Welsch; es hängt jeweils von der Sachfrage ab, wie sich das Ständemehr auswirkt.

Georg Hasenfratz. Nach Ansicht der SP-Fraktion ist das Ständemehr in der heutigen Form überholt. Es ist tatsächlich störend, dass mittlerweile die Stimme eines Appenzell-Innerrhoders vierzigmal mehr Gewicht hat als die eines Zürchers. Das heutige Ständemehr begünstigt die kleinen, ländlichen Kantone und den konservativen Teil der Schweiz. Ein gewisser Minderheitenschutz hat bei den Ständen aber immer noch seine Berechtigung. Wir denken da an die welschen oder an die städtischen Kantone, die heute häufig in der Minderheit sind. Deshalb können wir eine ersatzlose Streichung des Ständemehrs nicht befürworten, sondern sind für eine differenzierte Lösung und Reform. Sinnvoll erscheint uns der Vorschlag der beiden Genfer Politologen Trechsel und Hess, die Standesstimmen unter Berücksichtigung der kantonalen Bevölkerungszahlen zu verteilen. Die grössten acht Kantone hätten demzufolge je drei Stimmen, die acht mittleren – dazu gehört auch der Kanton Solothurn – je zwei und die zehn kleinsten Kantone je eine Stimme. Ein solcher Vorschlag mit einer gewichteten Standesstimme hätte mehr Chancen, von den Kantonen akzeptiert zu werden, als eine gänzliche Streichung des Ständemehrs.

Die Argumentation des Regierungsrates, in Bern seien zu dieser Frage schon Vorstösse hängig, deshalb sei die Motion überflüssig, ist nicht konsequent. Bei der Behandlung der Volksmotion der FdP Bucheggberg, die via Standesinitiative eine Erhöhung der Unterschriftenzahlen forderte, wurde dieses Argument nicht geltend gemacht, obwohl zu diesem Thema bereits zwei parlamentarische Initiativen in Bern hängig waren. Offenbar wird da nicht mit gleichen Ellen gemessen. Die Motion der Grünen zielt zwar in die richtige Richtung, ist aber zuwenig differenziert. Wir möchten das Ständemehr reformieren und nicht abschaffen. Wir werden uns deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Kurt Fluri. Die FdP ist gegen die Überweisung dieser Motion. Das Votum des SP-Sprechers einerseits und der Motionstext beziehungsweise die Begründung andrerseits zeigten: Beide wollen Minderheiten schützen, beide die welschen, und zwar mit ganz unterschiedlichen Mitteln. Das zeigt, dass man dieses Thema nicht aus der kurzfristigen Betrachtungsweise der letzten paar Abstimmungen diskutieren kann, sondern nur gesamtheitlich im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Auch wir lehnen die Motion ab. Sie ist auf dem Mist jener gewachsen, die einen demokratisch gewachsenen Volksentscheid nur dann akzeptieren können, wenn er zu ihren Gunsten ausgegangen ist. Der Stimmbürger in diesem Land hat es so gewollt, dass den Kreisen, aus denen die Motion kommt beziehungsweise unterstützt wird, ein paar Niederlagen bereitet wurden. Deshalb möchte ja auch kein geringerer als Bundespräsident Stich, falls seine Finanzvorlage abgelehnt wird, nur noch Volksabstimmungen mit mindestens 50prozentiger Beteiligung anerkennen. Peter Bodenmann wollte das Ständemehr nach dem 12. Juni auch gleich abschaffen, und ein paar Rechtsprofessoren von St. Gallen und neuerdings auch von Bern fanden ganz patente Lösungen heraus, wie die Demokratie modifiziert werden könnte.

Das Ständemehr hat in diesem Land schon viel Unheil verhindert. Und auch die Abstimmung über die Abschaffung des Ständemehrs, dessen bin ich ganz sicher, wird ebenfalls am Ständemehr scheitern.

Alex Heim, Präsident. Kantonsrat Cyrill Jeger fragte mich, ob er sein Votum als kleines Zeichen der Solidarität des Kantons Solothurn, der ja Brückenkanton zwischen Deutsch und Welsch ist, in französischer Sprache halten dürfe. Da wir schon ein paar Mal über etwas abgestimmt haben, das wir nicht ganz verstanden haben, will ich diesem Wunsch entsprechen. (Heiterkeit.) Cyrill Jeger, vous avez la parole.

Cyrill Jeger. Danke, Herr Ratspräsident. Wie gewohnt, werde ich kurz und prägnant reden, und ich danke, dass ich als kleines Zeichen gegenüber der Romandie französisch sprechen darf. Chers collègues, en Romandie, la majorité des états alémaniques pèse de plus en plus lourd. C'est pourquoi nous estimions qu'il était temps d'abolir la célèbre majorité des états. Mais nous sommes sûrs que la cause principale de ce problème n'est pas le fameux Röschtigraben ou rideau de röschti selon nos amis welsch. Ici se cristallise une profonde crise de notre démocratie.

La société helvétique actuelle n'a presque plus rien à faire avec la structure des cantons suisses. Le prétendu Röschtigraben se retrouve pratiquement dans tous les cantons de notre pays. La crise de notre démocratie est la crise qui oppose la Suisse rurale à la Suisse urbaine, c'est la crise entre les générations, la crise entre le passé et l'avenir.

Les antagonismes toujours plus forts qui marquent notre société ne peuvent pas être surmontés par une législation datant du siècle dernier. En effet, notre constitution est née en 1848. Une démocratie qui ne change pas, qui ne veut pas s'adapter aux changements des temps et de la société est une démocratie condamnée.

Nos compatriotes romands attendent de l'état de Soleure un geste généreux – on a déjà perdu trop de temps en paroles. La tradition de notre état de Soleure, qui prétend être un canton-pont, un état de rencontres, le prédestine à prendre l'initiative pour rendre à notre Confédération son originalité et sa vigueur.

Compatriotes soleurois! Oson surmonter le slogan de notre chanson bien connue de la rivière bleue de l'aare. Je vous remercie de votre attention. (Beifall)

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich rede deutsch, wissend, dass unsere Kollegen aus der Romandie es recht gut verstehen, wenn sie wollen; ich spreche Mundart, da wir im Moment keine welschen Zuhörerinnen und Zuhörer haben.

Die Regierung hat sehr viel Verständnis für die Romandie. Wir bezeichnen unserern Kanton als Begegnungskanton auf der Schwelle zwischen Deutsch- und Welschschweiz, und wir tun auch sehr viel, um diese Begegnungen zu ermöglichen, ich erinnere hier nur an die Aktivitäten des Begegnungszentrums Waldegg. Der Röschtigraben ist nicht so sehr das Problem. Es wird zwar von den Initianten aufgegriffen, aber wir meinen, es stehe weniger im Vordergrund. Jeder Bundesstaat muss einen Kompromiss zwischen der Gleichheit seiner Bürger und der Gleichheit seiner Gliedstaaten finden. Bei uns liegt der Kompromiss im Zweikammersystem einerseits und im Erfordernis des Doppelmehrs andrerseits. Beides muss miteinander betrachtet werden, man kann nicht nur eines revidieren; das wäre eine einseitige Betrachtungsweise. Im übrigen liegt es nicht nur an den geänderten geographischen Verhältnissen. Die Doppelmehrabstimmungen (Verfassungsinitiativen auf Bundesebene), die in letzter Zeit sehr stark zunahmen, sind ebenso schuld daran. Wir haben heute, das ist statistisch nachgewiesen, das unstabilste Grundgesetz der Welt, ich wiederhole: das unstabilste Grundgesetz der ganzen Welt. Alles hat in unserer Verfassung Platz, sogar die Brieftauben sollen darin verpackt werden. Auch diesen Aspekt muss man sehen. Weil der gesamte Komplex umfassend angegangen werden muss, kommt die Regierung zum Schluss, diesem punktuellen Vorstoss sei nicht Folge zu geben. Besser wäre es, das Problem im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung, die jetzt ja wieder im Gespräch ist, umfassend zu diskutieren.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Monsieur le Président du Grand-Conseil, mes dames et messieurs les Conseillers d'Etat, chers collègues du Grand-Conseil soleurois. Comme rapporteur de langue française je dois dire au collègue Jeger que nous, les Romands, ne sont pas du tout d'accord avec ses propos. Nous considérons le fameux Röschtigraben comme une invention suisse alémanique.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Grüne Fraktion Dagegen

Einzelne Stimmen Grosse Mehrheit

M 258/93

#### Motion FdP-Fraktion: Totalrevision Gebührentarif

(Wortlaut der am 2. November 1993 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1993, S. 1178)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. September 1994 lautet:

1. Am 26. Februar 1980 überwies der Kantonsrat eine Motion der damaligen Staatswirtschaftskommisson, welche eine strukturelle Überprüfung des Gebührentarifs verlangte. Zusammen mit dem Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht an der Hochschule St. Gallen wurde ein entsprechendes System entwikkelt. Die Staatswirtschaftskommission nahm an ihrer Sitzung vom 22. August 1984 Kenntnis vom Zwischenbericht und unterstützte das Ziel, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Überprüfungsarbeiten erfolgten schrittweise. Am 5. März 1985 legten wir dem Kantonsrat die Gerichtsgebühren, am 17. Dezember 1985 die Amtschreibereigebühren, am 9. September 1986 die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle und am 10. Januar 1989 die strukturell bereinigten Gebühren (inklusive Revision der allgemeinen Bestimmungen des Gebührentarifs) der Departemente, der Staatskanzlei und der Oberämter vor. Bei dieser Gelegenheit wurde der Kantonsrat jeweils mit den wichtigsten Elementen der Gebührenüberprüfung vertraut gemacht. Der Rat unterstützte jeweils die Bestrebungen des Regierungsrates, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Keine Kostendeckung wurde ausdrücklich im Bereich der Justiz und der verwaltungsinternen Rechtsprechung verlangt. Mit der im Jahre 1989 beendeten Totalrevision des Gebührentarifs und den in der Zwischenzeit vorgelegten Teilrevisionen wurden die von den

Motionären geforderten zentralen Stossrichtungen "Verursacherprinzip" sowie "Kostendeckung" zum grossen Teil verwirklicht. Daraus ergibt sich, dass die Behauptung, die einzige Legitimation der geltenden Gebührenordnung sei das historische Gewachsensein, nicht richtig ist. Die Definition der gebührenpflichtigen Leistungen und die Festlegung der Gebührenansätze sind (wie jede politische Aussage) Ergebnis eines Meinungs- und Willensbildungsprozesses, in welchen durchaus legitimerweise verschiedenen Ideen und Zielsetzungen einfliessen.

- 2. Die in der Motionsbegründung enthaltene Tabelle und insbesondere die daraus gezogenen Schlussfolgerungen orientieren sich an politischen Forderungen und nur zum Teil an der wissenschaftlichen Abgrenzung zwischen Steuern, Lenkungsabgaben und Gebühren. Es ist keineswegs generell anerkannt, dass Lenkungsabgaben per Definition "zurückgegeben" werden. Insbesondere ist es nicht generell richtig, dass Gebühren zur "Sicherstellung" der Finanzierung von Aufgaben dienen: staatliche Tätigkeiten sind je nach ihrer Art mehr oder weniger stark aus allgemeinen Mitteln oder aus Gebühren zu finanzieren. Daran kann auch eine Revision des Gebührentarifs nichts ändern. Eine strenge Trennung zwischen Finanzierung aus Steuern oder Gebühren, wie dies von einzelnen Wissenschaftern gefordert wird, ist wenn überhaupt nur mit grossem und unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- 3. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen Verwaltungs- (dazu gehören auch die Gerichtsgebühren), Nutzungs- und Konzessionsgebühren. Eine Verwaltungsgebühr soll den ihr zu Grunde liegenden Verwaltungsaufwand decken, während die Nutzungsgebühr einen besonderen Nutzen abgelten soll, der dem Bezüger aus der staatlichen Tätigkeit entsteht. Bei der Festsetzung von Nutzungsgebühren (z.B. für Wassernutzungs oder Nutzung von öffentlichem Grund und Boden) kann der entstandene Verwaltungsaufwand bestenfalls ein Kriterium für die Bestimmung der Minimalgebühren sein. Objektive und generell gültige Massstäbe gibt es nicht. Die gleichen Überlegungen gelten für die Konzessionsgebühren. Daher müssen bei der Festsetzung dieser Gebühren andere Kriterien gelten, wie etwa der Vergleich der Preise für vergleichbare Leistungen von Privaten und andern Gemeinwesen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Nutzungs- und Konzessionsgebühren untereinander konsistent sind. Diese Besonderheiten berücksichtigen die Motionäre nicht.
- 4. Die Forderung, dass der Staat "im Prinzip wie ein privates Dienstleistungsunternehmen arbeiten" müsse, kann nicht absolut gelten. Das Gemeinwesen hat verschiedene Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt zu erfüllen, die aus allgemeinen Mitteln zu finanzieren sind. Wir stimmen der Forderung für jene Bereiche zu, in denen der Staat Dienstleistungen "in Konkurrenz mit Privaten" anbietet oder wo der Private Dienstleistungen vollständig freiwillig in Anspruch nimmt, auf die er zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse nicht angewiesen ist (Abschluss eines Ehe- oder Erbvertrages, Ausstellen eines Passes, Namensänderungsgesuch, Erteilen des Bürgerrechts usw.). Die Forderung nach voll kostendeckenden Gebühren ist aber bereits dort problematisch, wo der Staat eine Tätigkeit zu bewilligen hat, die er vorher grundsätzlich verboten hat (man denke an die Polizeibewilligungen für wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten mannigfacher Art). Unklar ist unter Umständen auch, wo die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen beginnt oder aufhört. Als Beispiel diene die Führung des Grundbuchs. Es wäre offensichtlich nicht realistisch, des Grundbuchs oder die Kosten der grundbuchlichen Behandlung Güterzusammenlegungen den "Verursachern", d.h. den Bezügern von Grundbuchdaten allein zu belasten, weil das Grundbuch der Rechtssicherheit dient und zu einem erheblichen Teil eine öffentliche Aufgabe
- 5. Die Motionäre verlangen die volle Kostendeckung durch Gebühren für Dienstleistungen, welche "zum persönlichen Nutzen" der einzelnen Personen erbracht oder "freiwillig" angefordert werden. Derartige Abgrenzungen sind kaum klar vorzunehmen. Ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind oder nicht, hängt nicht zuletzt von der jeweiligen politischen Überzeugung ab. Solche Deutungen etwa in den Bereichen der Gerichtsbarkeit kann die Überzeugung des einzelnen in die Rechtsstaatlichkeit und Rechtmässigkeit erheblich belasten. Die Gerichte erfüllen als Staatsorgane eine staatliche Funktion. Ihre Tätigkeit wird dem Staat zugerechnet. Die Entscheide der Gerichte sind denn auch mit staatlicher Autorität versehen. Im Lichte dieser Grundsätze ist das in der Motionsbegründung vorgelegte Modell problematisch. Die Organe der Rechtsprechung lassen sich nicht mit privatwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen vergleichen. Der Rechtsuchende kann nicht ein Gericht seiner Wahl beanspruchen. Er kann nicht eine Dienstleistung, ein Produkt nach seinen Wünschen bestellen oder einkaufen. Ebensowenig ist es zulässig, in diesem Zusammenhang das Verursacherprinzip heranzuziehen. Die Rechtspflege steht nicht bloss im Dienste des einzelnen, der ein Gericht anruft. Die Rechtsordnung lebt mit und von einer anerkannten und unabhängigen Rechtspflege. Nicht nur der einzelne Rechtsuchende, sondern die gesamte Rechtsgemeinschaft ist somit "Verursacher".

Spätestens seit dem Code Reinert von 1839 soll "jeder so wohlfeil als nur möglich zu seinem Recht gelangen". Nur so kann der Staat seiner Pflicht, die Rechtssicherheit zu wahren, nachkommen. Wenn das durch unzumutbar hohe Gebühren nicht mehr möglich ist, sind die Folgen fatal: Resignation vor dem Recht, vermehrte Selbsthilfe und Verlust des Vertrauens in den staatlichen Rechtsschutz. Damit ist gesagt, dass das Kostendeckungsprinzip in der Justiz, aber auch in der verwaltungsinternen Rechtsprechung nicht rigoros zur Anwendung gelangen kann. Die Finanzierung des Gerichtswesens und der verwaltungsinternen Rechtsprechung über kostendeckende Gebühren käme der Einführung einer neuen Abgabe gleich, weil die Rechtspflege vor allem als "Dienstleistung" an der Allgemeinheit anzusehen ist. Nach unserer Meinung darf nicht zugelassen werden, dass daran mit dem zwar populären, aber in diesem Zusammenhang falsch verstandenen "Verursacherprinzip" genagt wird.

Im Strafverfahren werden die "Dienstleistungen" der Gerichte übrigens nicht zum persönlichen Nutzen der "Verursacher" in Anspruch genommen. Wollte man hier das Verursacherprinzip anwenden, dürften für Strafverfahren überhaupt keine Gebühren bezogen werden.

- 6. Die Motionäre beklagen, der geltende Gebührentarif sei weder wirtschaftsfreundlich noch sozial. Wir können uns dieser Meinung nicht anschliessen. Gerade die von ihnen geforderten Grundsätze, Verursacherprinzip und volle Kostendeckung, führen, wenn sie in der geforderten Radikalität verwirklicht werden, zu diesem Ergebnis.
- 7. Eine weitere Rahmenbedingung der Motionäre besteht darin, die Staatsquote konstant zu halten. Dieser Bedingung k\u00f6nnen wir in dieser Form nicht zustimmen. Wir haben wiederholt die Meinung vertreten, dass sich der Staatshaushalt nicht nur durch Ausgabenk\u00fcrzungen sanieren l\u00e4sst. Notwendig sind zus\u00e4tzlich vermehrte Einnahmen. Wir lehnen deshalb eine Revision des Geb\u00fchrentarifs mit dem Ziel ab, allf\u00e4llige Mehreinnahmen aus der Revision durch Reduktion anderer Einnahmen auszugleichen. Eine Totalrevision im Sinne der Motion\u00e4re erachten wir nur dann sinnvoll, wenn der damit verbundene grosse Aufwand zu Mehreinnahmen f\u00fchren wird. Wir bef\u00fcrchten aber, dass eine derartige Revision Einnahmenausf\u00e4lle zur Folge haben, wenn f\u00fcr Dienstleistungen, welche nicht absolut freiwillig in Anspruch genommen werden, Geb\u00fchrenfreiheit postuliert wird. Konsequent zu Ende gedacht heisst dies, dass beispielsweise im Strafprozess keine Geb\u00fchren mehr verlangt werden d\u00fcrften. Das gleiche m\u00fcste f\u00fcr Beklagte im Zivilprozess gelten, weil nicht sie die Dienstleistung durch Klageeinreichung "in Anspruch genommen" haben. Ein Ausgleich ist deshalb nur beschr\u00e4nkt m\u00f6glich, weil bereits heute kostendeckende Geb\u00fchren verlangt werden. Einnahmenausf\u00e4lle kann sich der Kanton aber gerade in der heutigen Zeit nicht leisten.
- 8. Die Motionäre verlangen als weitere Rahmenbedingung eine Neuregelung der Gebührenpflicht gegenüber den Gemeinden, die im Rahmen der Diskussion um eine Aufgaben-Neuverteilung vorzunehmen ist. Wir teilen diese Auffassung, dass eine allfällige Gebührenbefreiung als Folge dieser Aufgabenreform zu prüfen ist.
- 9. Wir sind uns bewusst, dass die Rahmenbedingungen und die Faktoren, die die Legitimation zur Erhebung von Gebühren, den Leistungsauftrag eines Gemeinwesens, seine Strukturen und vieles mehr beeinflussen, sich im Laufe der Zeit verändern. Einem Wandel unterliegt sicher auch die politische Auffassung, welche Zielsetzungen ein Gebührentarif erfüllen soll. Eine wissenschaftlich allgemein gültige und unbestrittene Definition einer Gebührenordnung gibt es aber nicht. Wir gehen ebenfalls davon aus, dass eine von allen Kreisen getragene Überzeugung einer richtigen Finanzierungsart nicht besteht. Wir verschliessen uns dem Anliegen trotz dieser nicht einfachen Ausgangslage und der bereits erwähnten vielfältigen Problematik in einigen Bereichen aber nicht, die Struktur und die Funktion des Gebührentarifes in einigen Punkten zu überprüfen. Eine rasche Anpassung des Gebührentarifs ist in Anbetracht der schlechten Finanzlage des Kantons jedoch unerlässlich. Wir können es nicht verantworten, durch die geforderte Totalrevision, die mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden sein wird, diese erforderlichen Anpassungen zu verschieben. Die letzte Teilrevision des Gebührentarifs wurde bekanntlich vom Volk verworfen , weil einzelne Gebühren offenbar zu hoch festgesetzt wurden. Weil der Kanton zwingend auch auf zusätzliche Einnahmen angewiesen ist, haben wir Ihnen eine erneute Teilrevision des Gebührentarifs vorgelegt. Diese wird, zusammen mit einem umfassenden Sanierungspaket, im nächsten Jahr zu behandeln sein. Wir sind jedoch bereit zu prüfen, ob eine Neudefinition des Gebührentarifs zu vertretbaren Ergebnissen führt.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung als Postulat.

Jürg Liechti, Motionär. Wir Motionäre möchten vorweg für die sehr ausführliche Stellungnahme danken. Sie gibt uns in einigen Punkten recht, die denn auch als Postulat überwiesen werden sollen. Zu diesen Punkten will ich jetzt nicht Stellung nehmen. In anderen Punkten gab es anscheinend Missverständnisse, weshalb es dazu noch ein paar Ausführungen braucht.

Erstens. Die Motion beeinflusst einen allfälligen Fahrplan oder in Planung befindliche Teilrevisionen nicht. Es war ganz klar nicht die Absicht, mit dieser Motion irgendwelchen kurzfristigen Teilrevisionen dreinzureden. Wir sehen die Totalrevision vielmehr als ein langfristiges Projekt an, das nicht in erster Linie auf der Motivation basiert, die Staatsfinanzen zu sanieren, sondern sich auf die Aufgabenreform bezieht.

Zweitens. Ziel dieser Motion ist Transparenz. Dem Bürger soll klar sein, wofür und warum der Staat ihm etwas abverlangt. Ist das heute so? Wer sich an die letzte Teilrevision des Gebührentarifs erinnert, muss sagen: Spott und Hohn! Das war der reinste orientalische Basar, die Tarife wurden nach Lobbying und persönlicher Interessenlage ausgehandelt. In der Stellungnahme der Regierung wird das etwas eleganter umschrieben: Die gebührenpflichtigen Leistungen seien "das Ergebnis eines Meinungs- und Willensbildungsprozesses, in welchen durchaus legitimerweise verschiedene Ideen und Zielsetzungen einfliessen." Das sollte nicht das Ziel eines Gebührentarifs sein. Der Bürger sollte Klarheit haben.

Drittens. Wir nehmen die Belehrungen, die die Antwort enthält, sehr gerne entgegen. Wir sehen ein, dass es ein Unterschied ist, ob man eine Verwaltungs-, Nutzungs- oder Konzessionsgebühr erhebt, dass das auch in den Bemessungsgrundlagen Unterschiede zur Folge haben kann und auch eine unterschiedliche Behandlung erforderlich macht. Das ist aber kein Grund, um unsere Motion abzulehnen. Der von uns vorgelegte Plan ist keineswegs ein fixfertiger Entwurf, sondern eine grobe gedankliche Leitlinie für eine Totalrevision.

Viertens. Völlig falsch interpretiert und aufgefasst wurden wir im Abschnitt, in dem von den Gerichten die Rede ist. Wir haben weder je behauptet, die Gerichte müssten sich marktwirtschaftlich finanzieren, noch sind wir der

Meinung, die Rechtsprechung sei zum persönlichen Nutzen der Leute, die sie in Anspruch nehmen. Da wird uns etwas unterschoben, das wir nie so gemeint haben. Diesen Abschnitt der Antwort kann man vergessen. Fünftens. Wir behaupten mit unserem Vorstoss nicht, es gebe eine eindeutige wissenschaftliche Definition dessen, was faire Gebühren sind. Aber das heutige Gebührensystem krankt doch offensichtlich daran, dass der Bürger nirgendwo eine objektive Grundlage sieht, aufgrund deren die Gebühren erhoben werden. Deshalb

streitet man sich ja dann auch über Tarife mit Interessemotiven und Lobbying-Argumenten.

Es geht uns nicht um eine kurzfristige Einflussnahme auf die Staatsfinanzen. Wir wollen gerade im Sinn der Neuverteilung der Aufgaben dem Bürger Klarheit verschaffen, wieviel Geld man ihm weshalb und woher nimmt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Vorstoss in verbindlicher Form, das heisst als Motion zu überweisen.

Adolf Kellerhals. Die CVP-Fraktion ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Dies aus den folgenden Gründen: Wir erachten es als richtig und sinnvoll, die Grundsätze des Gebührentarifs zu überprüfen, aber die Materie ist nicht einfach; es gibt verschiedene Gebührenarten, wie vorhin erwähnt worden ist. Die verschiedenen Gebührenarten erfordern eine unterschiedliche Behandlung. Der Regierungsrat geht darauf in seiner Stellungnahme ausführlich ein. Die Motionäre machen es sich ein wenig zu einfach, indem sie Prinzipien festhalten, die für den Staat bei der Gebührenbemessung auf jeden Fall gelten sollen; insbesondere sollen das Verursacherprinzip durchgezogen und gleiche Prinzipien wie bei privatwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen angewandt werden. Das geht wegen der differenzierten Gebührenarten eben nicht. Je nach Entstehungsgrund muss unterschieden werden: Es gibt Gebühren, die aus öffentlichen Interessen verlangt werden, also für Handlungen, bei denen von Amtes wegen eingeschritten wird, es gibt begünstigende, belastende Handlungen mit Gebührenfolgen. Je nach dem sind die Gebühren unterschiedlich zu bemessen, weil die Interessenlage unterschiedlich ist. Vor allem auch das öffentliche Interesse muss gewichtet werden.

Aus diesem Grund kann man den Staat nicht einfach auf gewisse Grundsätze verpflichten, sondern der Staat muss bei der Gebührenbemessung differenziert vorgehen. Wir erachten es deshalb richtig, den Vorstoss in Form des Postulates zu überweisen und den Regierungsrat zu beauftragen, die Gebührenordnung und die Grundsätze zu deren Anwendung zu überprüfen und uns eine differenzierte neue Gebührenordnung vorzulegen. Wir bitten die Motionäre, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ein solches würden wir unterstützen.

Ruedi Heutschi. Die Antwort des Regierungsrates überzeugt uns mehr als die Begründung der Motion. In der Begründung wird nur eine mögliche Sicht, nur ein mögliches, etwas schnell entworfenes Modell skizziert. Die Antwort zeigt, dass die Problematik differenzierter angeschaut werden muss. Wir werden deshalb nur einem Postulat zustimmen.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Die Regierung anerkennt die grundsätzliche Problematik, die die Motion anspricht, was auch in ihrer Antwort zum Ausdruck kommt. Eine Motion hat von ihrer Definition her einen verbindlichen Charakter, entsprechend ernst nehmen wir sie. Wie wir von Herrn Jürg Liechti gehört haben, kann der Motionstext verschiedenartig interpretiert werden - wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen. Ein Motionstext sollte aber nicht erklärungsbedürftig sein. Deshalb kann die Regierung den Vorstoss nur als Postulat entgegennehmen, damit sie den nötigen Spielraum hat, um sicher auch im Sinn der Motionäre etwas zu erarbeiten. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Alex Heim, Präsident. Halten die Motionäre an der Motion fest?

Jürg Liechti, Motionär. Jawohl. Der Text der Motion ist sehr einfach gehalten: "Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf zu einem totalrevidierten Gebührentarif vorzulegen." Das andere sind Begründungen. Wollen wir die Aufgabenreform durchziehen, kommen wir langfristig gesehen nicht darum herum, die Gebührenordnung so zu fassen, dass dem Bürger klar wird, warum er bezahlt. Aus diesen Gründen halten wir an der Motion fest.

Abstimmung:

45 Stimmen 72 Stimmen

Für Annahme der Motion FdP-Fraktion Dagegen

## 77/94

Jahresbericht 1993 der Kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen

Es liegen vor:

a) Der Jahresbericht 1993.

b) Antrag der Justizkommission vom 16. Mai 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 16. Mai 1994, beschliesst:

- 1. Der Jahresbericht 1993 der Kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Justizkommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

#### 78/94

## Jahresbericht 1993 der Solothurnischen Hypothekar-Hilfskasse

Es liegen vor:

- a) Der 56. Jahresbericht für das Jahr 1993.
- b) Antrag Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

- 1. Der Jahresbericht der Solothurnischen Hypothekarhilfskasse über das Jahr 1993 wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

## Eintretensfrage

Peter Wanzenried, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt Ihnen, den vorliegenden Jahresbericht zu genehmigen. Dem Bericht können Sie entnehmen, dass die Geschäftstätigkeit der Hypothekar-Hilfskasse bescheiden, ja sehr bescheiden war. Die Verwaltungskommission erledigte die 24 Routinegeschäfte mit vier Zirkulationsbeschlüssen, also ohne Sitzung. Die Geschäftsprüfungskommission fordert die zuständige Verwaltung auf, umgehend das Bedürfnis betreffend Erhalt dieser Kasse abzuklären. Könnten die Mittel nicht effizienter eingesetzt werden, wenn sie einer ähnlicher Institution angegliedert würde? Briefwechsel über diese Frage sind meinen Informationen zufolge bereits erfolgt. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet jetzt diesbezügliche Antworten.

Den Verantwortlichen danken wir für die geleistete Arbeit und beantragen dem Rat, den Jahresbericht zu genehmigen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Geschäftsprüfungskommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

81/94

#### Geschäftsbericht 1993 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

## Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Geschäftsbericht 1993.
- b) Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

- Der Geschäftsbericht 1993 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

#### Eintretensfrage

Rosmarie Châtelain, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Ich erlaube mir eine Vorbemerkung, die auch für die Traktanden 82/94, 128/94 und 129/94 gilt. Anlässlich der Behandlung dieser Geschäfte im letzten Jahr wurde hier im Rat die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, die Geschäftsberichte nur noch alle zwei Jahre auszufertigen und zu behandeln. Es sollten drei Gruppen auseinandergehalten werden: Die erste betrifft den Rechenschaftsbericht. Wir haben heute morgen mit der Änderung des Geschäftsreglements beschlossen, dass der Rechenschaftsbericht nur noch alle zwei Jahre vorgelegt werden soll; der Bericht über den Bearbeitungsstand der persönlichen Vorstösse ist davon ausgenommen. Die zweite Gruppe umfasst die Jahresberichte der Spitäler. Diesbezüglich befand die Geschäftsprüfungskommission, die Berichte sollten jährlich erstellt werden, doch wird sie sich nur noch auf besonderen und ausdrücklichen Antrag mit den einzelnen Berichten befassen, sonst aber auf eine detaillierte Prüfung verzichten. In die dritte Gruppe fallen die Geschäftsberichte, die jetzt zur Diskussion anstehen. Die Geschäftsprüfungskommission hat diese Gruppe noch nicht abschliessend behandelt, weil sie zuerst den neuen Modus des Rechenschaftsberichts abwarten wollte. Im neuen Jahr werden wir uns auch mit dem Berichtsmodus der Körperschaften befassen. Zu den vorliegenden Berichten. Ich danke allen Frauen und Männern in diesen Institutionen herzlich für die gute und pflichtbewusste Arbeit, die sie im vergangenen Berichtsjahr geleistet haben. Es ist wichtig, dass motivierte und aufgestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Image der kantonalen Verwaltung auch gegen aussen tragen. Denn nach wie vor muss die Verwaltung ihre Dienstleistungspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erfüllen.

Zu den einzelnen Geschäftsberichten habe ich nur drei Bemerkungen anzubringen. Zur Gebäudeversicherung: Hier steht die Frage der Privatisierung immer noch im Raum. Vom Departement her ist man für alle Lösungen offen. Es besteht allerdings kein Grund vorzuprellen, man möchte vielmehr die Entwicklung auf nationaler Ebene abwarten. Generell geht die Gebäudeversicherung mit den Geldern, die ihr anvertraut werden, haushälterisch um und sucht in Schadensfällen konziliante Lösungen. In der Ausgleichskasse hat Anfang 1994 Herr von Arx die Nachfolge von Herrn Cäsar Stämpfli angetreten. Gemäss seinen Angaben übernahm er die Ausgleichskasse als gut organisierten Betrieb. Die Arbeitsbelastung steige allerdings nicht zuletzt aufgrund der Inkassosituation enorm an. Zur Pensionskasse: Mit dem vollzogenen Systemwechsel ist man auf dem richtigen Weg. In Zukunft hat man jetzt eine moderne Pensionskasse, die auch gegenüber der Konkurrenz bestehen kann. Im Berichtsjahr ist die Anlagekommission über die neue Anlagestrategie informiert worden. Man möchte zukünftig eher weniger im Immobilienmarkt investieren und eher davon wegkommen. Ich bitte Sie im Namen der Geschäftsprüfungskommission, alle drei Geschäftsberichte sowie den Bericht über die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates zu genehmigen.

Margrit Schwarz. Am 22. Oktober 1992 sagte der damalige Sprecher der Geschäftsprüfungskommission auf meine entsprechende Bemerkung: "Der nächstjährige Bericht der Gebäudeversicherung wird nicht mehr auf Glanzpapier erscheinen." Zwei Jahre später erscheint er immer noch auf Glanzpapier. Wie lange geht es, bis eingehalten wird, was mir versprochen worden ist?

Doris Rauber. Zum Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung beziehungsweise zu deren Logo: Mir gefällt der Bericht in bezug auf Inhalt und Bilder, obwohl ich mir, wie die Grünen auch, eine kostengünstigere und vor allem umweltfreundlichere Druckweise vorstellen könnte. Was mir nicht gefällt: Das Logo weist einen sprachlichen Fehler auf. Es heisst "Solothurnische Gebäudeversicherung – der Partner für Ihr Haus". Korrekt müsste es "die Partnerin für Ihr Haus" heissen. Ich habe den Geschäftsleiter bereits im Januar

schriftlich darauf aufmerksam gemacht und leider nie eine Antwort erhalten. Deshalb bitte ich die Solothurnische Gebäudeversicherung jetzt von hier aus, ihr Logo in sprachlicher Hinsicht zu ändern.

Peter Hänggi, Vorsteher Finanz-Departement. Die Anregung von Rosmarie Châtelain nehme ich entgegen, obwohl sie, wie sie sagte, genereller Art ist. In letzter Zeit wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, wieweit, in welchem Rhythmus und in welcher Art die Geschäftsberichte zu erstellen seien. Dieses Anliegen haben wir bereits entgegengenommen.

Der Glanzpapierdruck gibt ständig zu Diskussionen Anlass; obwohl preislich nicht teurer, ist er offensichtlich ein Stein des Anstosses. Man könnte auch sagen: Wenn in diesem Kanton schon etwas glänzt, lassen wir es doch glänzen! Aber ich nehme das Anliegen von Frau Margrit Schwarz ernsthaft entgegen. Wenn es Sinn macht und auch kostenmässig etwas bringt, wird der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung im nächsten Jahr auf anderem Papier gedruckt werden; wenn nicht, werde ich es begründen. Auch den Hinweis von Frau Doris Rauber nehme ich entgegen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Geschäftsprüfungskommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

#### 82/94

## Jahresbericht 1993 der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Jahresbericht 1993.
- b) Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

- 1. Der Jahresbericht über das Jahr 1993 der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

## Eintretensfrage

Thomas Wallner, Vorsteher Volkswirtschafts-Departement. Ich habe ebenfalls nur auf ein kleines Problem hinzuweisen. Es gibt offenbar Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die die Berichte sehr genau durchlesen. Wenn Frau Anna Mannhart hier wäre, würde sie auf einen Fehler auf Seite 38 hinweisen: In der Kolonne Aufgliederung der Bezüger nach Kinderzahl bei den Landwirten sind die Zahlen für 1992 falsch, sie müssen zum Teil verdoppelt oder verdreifacht werden.

Alex Heim, Präsident. Das haben wir natürlich alle festgestellt ... (Heiterkeit)

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Geschäftsprüfungskommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

106/94

#### Geschäftsbericht 1993 der Finanzausgleichs-Rekurskommission

Es liegen vor:

- a) Der Geschäftsbericht 1993.
- b) Antrag der Justizkommission vom 10. August 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet: Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom

1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 10. August 1994, beschliesst:

- Der Geschäftsbericht 1993 der Finanzausgleichs-Rekurskommission des Kantons Solothurn wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Justizkommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

125/94

## Bericht des Solothurnischen kantonalen Steuergerichtes über das Jahr 1993

Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Bericht über das Jahr 1993.
- b) Antrag der Justizkommission vom 14. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet: Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 10. August 1994, beschliesst:
- 1. Der Jahresbericht 1993 des Solothurnischen kantonalen Steuergerichts wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

## Eintretensfrage

Walter Winistörfer. Gemäss der letzten Seite dieses Berichts wurde genau die Hälfte der Rekurse gutgeheissen. Mit anderen Worten: Jeder zweite Rekursierende hat Recht bekommen. Da frage ich mich, ob bei der Einschätzung der Steuerämter Fehler gemacht worden seien. Die Steuerbehörden sollten mit den Einschätzungen etwas vorsichtiger umgehen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Justizkommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung: Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

I 100/94

# Interpellation Max Rötheli: Auswirkungen der versicherungstechnischen Unterdeckung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

(Wortlaut der am 21. Juni 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 327)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 9. August 1994 lautet:

- 1. Gründe für die Kündigung der Anschlussverträge. Nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz/FZG), das voraussichtlich am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, dürfen ab diesem Zeitpunkt versicherungstechnische Fehlbeträge bei der Berechnung der Austrittsleistungen zu Lasten der versicherten Person nicht mehr berücksichtigt werden, wie dies § 41 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse vom 3. Juni 1992 (PKS-Statuten) bei der Auflösung eines Anschlussvertrages noch vorsieht. Die Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKS) hat folglich ab 1995 bei der Kündigung eines Anschlussvertrages die Möglichkeit, die versicherungstechnischen Fehlbeträge selber zu tragen oder diese auf die angeschlossenen Arbeitgeber abzuwälzen. Da eine gleichzeitige Kündigung mehrerer Anschlussverträge die Leistungsziele der PKS gefährden würde, kann nur eine Abwälzung der versicherungstechnischen Fehlbeträge auf die angeschlossenen Arbeitgeber in Frage kommen. Die bestehenden Anschlussverträge sind folglich diesbezüglich zu ergänzen. Es gilt dabei festzuhalten, dass die Abwälzung des versicherungstechnischen Fehlbetrages nur bei einer freiwilligen Auflösung des Vertrages durch einen Vertragspartner der PKS zur Anwendung gelangt. Bei Austritten einzelner Arbeitnehmer, die dem Anschlussvertrag unterstehen, wird keine Anrechnung vorgenommen.
- In Einhaltung der 6monatigen Kündigungsfrist sind die bestehenden Anschlussverträge im Mai 1994 durch die PKS per Ende Jahr gekündigt worden. Die vorsorgliche Kündigung ist eine finanzpolitisch bedingte Massnahme zum Schutz der PKS. Die angeschlossenen Arbeitgeber wurden dabei darauf aufmerksam gemacht, dass die Kündigung lediglich aufgrund der nötig werdenden Vertragsanpassung an das FZG erfolge und die PKS an einer Weiterführung der Verträge interessiert sei.
- 2. Finanzielle Auswirkungen der versicherungstechnischen Unterdeckung. Ab 1. Januar 1993 sind die Leistungen der Pensionskasse grundsätzlich voll finanziert. Die Teuerungszulagen auf den laufenden Renten erfolgen im Umlageverfahren. Die versicherungstechnische Unterdeckung beträgt gegenwärtig noch rund 32 Prozent und wird sich unter normalen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin verringern. Die Finanzierung der statutarischen Leistungen wird durch die Beitragsordnung, welche einen angemessenen und stetigen Abbau der versicherungstechnischen Unterdeckung beinhaltet, gewährleistet. Bei der Erneuerung von Anschlussverträgen sind demzufolge keine Zuschüsse des Arbeitgebers an die Unterdeckung erforderlich. Ein Fehlbetrag infolge der Unterdeckung wird nur durch jenen Arbeitgeber zu finanzieren sein, der nach dem 1. Januar 1995 den neuen Anschlussvertrag kündigt.
- 3. Auswirkungen bei allfälliger Nichterneuerung der Anschlussverträge. Da nach § 41 PKS-Statuten die versicherungstechnischen Fehlbeträge bis 31. Dezember 1994 der austretenden versicherten Person angerechnet werden, hätte eine Nichterneuerung eines oder mehrerer Anschlussverträge keine Auswirkungen auf den Deckungsgrad. Die Fragen nach den Folgen einer erheblichen Reduzierung des Deckungsgrades sind somit hypothetischer Natur. Somit erübrigt sich auch die Beantwortung der anschliessenden Fragen.

Anton Immeli. Nachdem es die Regierung fertiggebracht hat, die Antwort auf die umfangreichen Fragen auf eine Seite zu bringen, möchte auch ich mich kurz halten, aber doch drei Punkte speziell betonen. Erstens. Mit der Kündigung der bestehenden Anschlussverträge hat die Verwaltung der Pensionskasse absolut verantwortungsbewusst gehandelt, und zwar im Interesse sowohl der Kasse als auch ihrer einzelnen Mitglieder. Zweitens darf man unterstreichen, dass kein einziges Mitglied der Kasse durch diese Massnahme zu Schaden gekommen ist oder noch kommen wird. Drittens ist erfreulich festzustellen, dass durch die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Prämienprimat der Deckungsgrad der Kasse ständig steigt und mittlerweile fast 68 Prozent beträgt.

Max Rötheli, Interpellant. Gegen die Antwort des Regierungsrates habe ich nichts einzuwenden. Sie gibt Aufschluss über die Gründe für die Kündigung. Dazu ist festzuhalten, dass die Kündigung der Anschlussverträge durch den Finanzdirektor und den Verwalter der Pensionskasse ausgesprochen wurde, ohne dass die dafür zuständige Verwaltungskommission die Kündigung beschlossen hätte. Die Erneuerung der Verträge hat für die Anschlusspartner bei vollen Freizügigkeitsleistungen finanzielle Mehrbelastungen zur Folge. Ich hoffe für die kantonale Pensionskasse, dass die Anschlussverträge wieder erneuert werden und die Unterdeckung in Zukunft auch wirklich sinkt. Bedenklich stimmt mich, dass auf den 1. Januar 1995 die Pensionskassenbeiträge

für die über 45jährigen einmal mehr angehoben werden. Ich hoffe, die Mitglieder werden in Zukunft von weiteren Erhöhungen ihrer Beiträge verschont.

Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.

#### 128/94

#### Geschäftsbericht 1993 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Geschäftsbericht 1993.
- b) Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

- 1. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1993 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Geschäftsprüfungskommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

#### 129/94

## Jahresbericht 1993 über die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Es liegen vor:

- a) Der Jahresbericht 1993.
- b) Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994, beschliesst:

- 1. Der Jahressbericht 1993 über die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung(Antrag Geschäftsprüfungskommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

#### 175/94

## Bericht des Obergerichts des Kantons Solothurn über das Jahr 1993

## Es liegen vor:

- a) Der gedruckte Bericht des Obergerichtes des Kantons Solothurn über die Rechtspflege sowie die Geschäftsführung der Amtschreibereien, der Handelsregisterämter und der Betreibungs- und Konkursämter im Jahre 1993.
- b) Antrag der Justizkommission vom 14. September 1994 in Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet: Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 10. August 1994, beschliesst:
- 1. Der Bericht 1993 des Obergerichts wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

## Eintretensfrage

Walter Winistörfer. Aus der Statistik des Obergerichts geht hervor, dass die zu bearbeitenden Fälle enorm zugenommen haben. Ich möchte dem Obergericht ein Kränzchen winden, hat es doch mit den eingegangenen Fällen – sie haben sich seit 1990 verdoppelt – und den erledigten Fällen fast Schritt halten können. Das zeugt von einer effizienten Arbeit. Auf Seite 34 steht, die Grenze der Leistungsfähigkeit sei erreicht. Eine Aufstockung des Personals drängt sich wohl auf, und wir müssen sehen, wie das finanziell verkraftet werden kann. Die Wartezeit, bis ein Urteil gefällt wird, ist nicht mehr realistisch.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung (Antrag Justizkommission)

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2:

Angenommen

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

Alex Heim, Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich alt Kantonsrat Robert Amiet – er war als Vertreter der Grünen im Kantonsrat – und die Jungbürger von Oberdorf. Herzlich willkommen!

## 183/94

# Interpellation Anton Immeli: Aufhebung Studio Basel Radio DRS

(Wortlaut der am 3. Mai 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 243)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 20. Juni 1994 lautet:

Vorbemerkungen. Der Interpellant geht von der Annahme aus, Schweizer Radio DRS habe beschlossen, das Studio Basel aufzuheben und nach Zürich zu verlegen. Diese Annahme ist unzutreffend. Zusammengefasst

werden vor allem produktionelle Abläufe zur Erreichung von Rationalisierungseffekten. Die SRG hat zu den Auswirkungen wie folgt Stellung genommen:

DRS 1: Durch die Konzentration der Sendeabläufe in Zürich kommt es zu einer Verlagerung gewisser Teilfunktionen; die bisherige Redaktion bleibt aber in Basel.

DRS 2: Die Schwerpunktbildung führt zu einer verstärkten Konzentration auf das Studio Basel.

DRS 3: Der Abbau im Studio Bern führt zu einer Gewichtsverlagerung zu Gunsten von Zürich und Basel. Das Studio Basel wird, unabhänig von der noch offenen Entscheidung über den Standort der Wochenend-Redaktion, stark bleiben.

Radiodirektion: Diese wird ihren Sitz in Basel behalten. Auch die neu aufgebaute Stabsabteilung "Programm-dienste" ist in Basel angesiedelt.

Die bestehende föderalistische Organisationsstruktur mit den bestehenden drei grossen Studios in Basel, Bern und Zürich sowie den drei Regionalstudios in Aarau, Luzern und St. Gallen wird laut SRG beibehalten. Die Information durch die Regionaljournal-Redaktion in Basel ist daher nicht gefährdet.

Frage 1. Es trifft zu, dass Schweizer Radio DRS die Kantonsregierungen nicht speziell über seine Absichten orientiert hat. Regierungsrat Fritz Schneider, Mitglied des Regionalratsausschusses DRS, und mit ihm die Solothurner Regierung waren jedoch über die Massnahmen auf dem laufenden.

Fragen 2 und 3. Zu einem "Protest" seitens des Solothurner Regierungsrates bestand kein Anlass.

*Frage 4.* Die Informationssendungen in der Nordwestschweiz (Regionaljournale und einzelne Sondersendungen) sind von den organisatorischen Massnahmen nicht betroffen.

Anton Immeli, Interpellant. Ich nehme zuerst zur Vorbemerkung des Regierungsrates Stellung. Es ist richtig, nicht das Studio Basel wird aufgehoben, sondern die Sendungen von Radio DRS I werden ab 1995 nur noch aus dem Studio Zürich gesendet, was ich sehr schade finde, weil das Programm von Radio DRS I nach wie vor das meist gehörte in der Schweiz ist. Vom finanziellen Standpunkt aus ist es aber wahrscheinlich vertretbar, muss doch DRS I rund 1,1 Mio. Franken seines Budgets einsparen. Laut Aussage der SRG bleibt die bisherige Redaktion in Basel, so dass das Regionaljournal und andere Sondersendungen - ich denke vor allem an Wahlen und Abstimmungen – gewährleistet bleiben sollten. Da die Beiträge allerdings nur noch aus Zürich gesendet werden, mache ich zu dieser Aussage ein grosses Fragezeichen. Auch die Mitarbeiter aus den verschiedenen Redaktionen sind noch sehr skeptisch, vor allem was die Flexibilität betrifft. Das hörte man, als das Problem in der Sendung "Espresso" erörtert wurde. Unsere Regierung meint, das werde in Zukunft klappen, und sieht sich deshalb nicht veranlasst, in dieser Richtung zu protestieren beziehungsweise sich dem Protest unserer nördlichen Nachbarkantone anzuschliessen. Vor allem die Regierung des Kantons Basel-Stadt hatte schwere Bedenken, am Schluss werde nur noch ein Einheitsbrei herauskommen. Vielleicht sind diese Bedenken aber auch auf die spezielle Freundschaft zwischen Basel und Zürich zurückzuführen. Wie und was schliesslich herauskommen wird, wird die Zukunft zeigen. Positiv an der Aussage der SRG ist, annehmen zu können, dass in Basel keine Arbeitsplätze abgebaut werden.

In diesem Sinn bin ich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

#### VM 30/94

#### Volksmotion Roland F. Borer: Konzept gegen den Drogenmissbrauch

# Es liegen vor:

a) Der Wortlaut der am 25. Januar 1994 eingereichten Volksmotion mit der Begründung:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, ein neues Konzpet gegen den Drogenmissbrauch mit folgenden Rahmenbedingungen zu erarbeiten:

- Es muss zwingend auf Abstinenz ausgerichtet sein!
- Der Schutz der nicht süchtigen Bevölkerung vor dem Umfeld der Drogenszene hat 1. Priorität.
- Drogensüchtige gelten als Kranke und bedürfen der Betreuung in speziellen, geschlossenen Therapiezentren. Ziel dieser Betreuung soll der Entzug und die anschliessend Resozialisierung der Süchtigen sein!
- Der fürsorgliche Freiheitsentzug ist als legitimes Mittel vorzusehen und anzuwenden!
- Die Prävention ist den neuesten internationalen Erkenntnissen anzupassen und auszubauen; obligatorisch ist dabei die Aufklärung in Schulen ab dem 1. Schuljahr!
- Die repressiven Massnahmen gemäss geltendem Betäubungsmittelgesetz sind konsequent einzuhalten und durchzusetzen!
- Projektbezogene finanzielle Überlegungen dürfen für die Realisierung diesbezüglicher Konzepte nicht allein ausschlaggebend sein, die gesamtvolkswirtschaftliche Kosten/Nutzen-Rechnung ist von entscheidender Bedeutung!

 Das Konzept gegen den Drogenmissbrauch ist als eigenständiger Teil in das gesundheitspolitische Konzept des Kantons Solothurn einzuarbeiten!

Begründung. Die liberale Haltung der Regierung, sowie die verantwortungslosen Entscheide der Mehrheit des Kantonsparlamentes haben zu offenen Drogenszenen in den Städten unseres Kantons geführt. Ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Frauen und Kinder sind heute des abends auf unseren Strassen massiv gefährdet. Das noch gültige Betäubungsmittelgesetz und die dazugehörigen Verordnungen kommen, objektiv betrachtet, nicht mehr zur Anwendung.

Wir verlangen die Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf unserem Kantonsgebiet. Primär sollte eine verantwortungsvolle Regierung es als ihre Aufgabe betrachten, alle Menschen, die sich auf dem Kantonsgebiet aufhalten, vor Kriminalität und weiteren Gefahren zu schützen. Drogendealern und -süchtigen ein möglichst konsumentenfreundliches Umfeld zu schaffen, darf keine Zielsetzung sein! Geschäftsbesitzer erleiden in unseren Städten durch die offenen Drogenszenen mit ihren Begleiterscheinungen Umsatzeinbussen, die nicht mehr tragbar sind!

Die Verantwortlichen haben bis heute, weder im Bereich Prävention und Repression noch Therapie die notwendigen Massnahmen getroffen, um den unhaltbaren Zuständen Einhalt zu gebieten. Auch ist die Regierung und der Grossteil des Kantonsparlamentes so einseitig auf die Drogenlegalisierung ausgerichtet, dass sie neue Erkenntnisse aus dem In- und Ausland nicht zur Kenntnis nehmen. Erfolge wurden nämlich überall dort verzeichnet, wo Primärprävention und Repression als ergänzende Massnahmen konsequent angewendet wurden

Die in Deutschland und den USA in Studien nachgewiesene Tatsache, dass die Wirksamkeit einer Therapie unter starkem äusserem Druck einen ebenso guten oder teilweise sogar besseren Erfolg haben kann, ist durch die Verantwortlichen endlich zur Kenntnis zu nehmen und in einem möglichen Massnahmeplan aufzunehmen. Auch die Erfolge in der Romandie, unter anderem im "Centre du Levant" verdienen es, auch im Kanton Solothurn zur Kenntnis genommen zu werden und Impulse in der Drogenbekämpfung zu initiieren.

## b) Verfügung der Staatskanzlei vom 28. Januar 1994:

Mit Verfügung vom 28. Januar 1994 stellte die Staatskanzlei fest, dass die Volksmotion mit 530 Unterschriften zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. August 1994, welche lautet:

Eintreten. Mit dem Begehren wird ein Konzept in einem öffentlichen Bereich gefordert. Zwar gehört das Behandeln von Konzepten über allgemeinpolitische Probleme nicht zu den ausdrücklich genannten Aufgaben des Kantonsrates. Es entspricht jedoch seiner Praxis, dass er aus dem Oberaufsichtsrecht über alle Behörden und Organe nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a KV ableitet, mit Motionen Konzepte, Berichte und Untersuchungen initiieren zu können. Die Volksmotion ist daher gültig.

Inhaltliches. Wie der Regierungsrat bereits in verschiedensten Vorstössen, Petitionen usw. dargelegt hat, ist die Frage nach den richtigen Hilfestellungen im Suchtbereich schwierig zu beantworten. Im Kanton Solothurn haben sich der Regierungsrat, der Kantonsrat und schliesslich das Volk mit der deutlichen Annahme des Suchthilfegesetzes für einen bestimmten Weg entschieden, der sich an liberalem, sozialem und christlichem Gedankengut orientiert. Repressive Massnahmen sind nicht Hauptstossrichtung, sondern flankierend einzusetzen. Auszugehen ist nicht von einer einseitigen Verdammung der sogenannten illegalen Drogen, deren Auswirkungen sichtbar sind, sondern von integralen präventiv-therapeutischen Massnahmen im gesamten Suchtbereich, der insbesondere den viel grösseren Teilaspekt des Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs umfasst. Ziel und Zweck solothurnischer Suchtpolitik als Teil einer allgemeinen Sozialpolitik sind denn auch in diesem Sinn in den §§ 1 und 2 des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993, in Kraft seit 15. Oktober 1993, umschrieben.

Zu den einzelnen Punkten: Abstinenzausrichtung. Diese Forderung ist längstens überholt und kann gesellschaftlich auch nicht durchgesetzt werden. Zudem sind die negativen Auswirkungen der Prohibition aus dem Alkohol- und Nikotinbereich bekannt und zeigen sich genau gleich auch im Bereich der sogenannten illegalen Suchtmittel (Schmuggel, Schwarzmarkt, Verteilungs- und Beschaffungskriminalität, gesundheitliche und soziale Probleme). Die Diskussion über die abstinente oder suchtarme Gesellschaft wurde im übrigen intensiv im Zusammenhang mit dem neuen Suchthilfegesetz geführt. Das Volk entschied sich für suchtarm und eine Lebensweise, die auch befähigt, sinnvoll und vernünftig mit Suchtmitteln umzugehen.

Schutz der nichtsüchtigen Bevölkerung vor dem Umfeld der Drogenszene. In der Gesellschaft sind immer verschiedene Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen: Anwohner an einer Nationalstrasse, Bewohnerinnen neben einer Schiessanlage oder einem Flugplatz, Bevölkerung in einem Dorf mit einer Atomanlage oder einem andern Umweltrisiko, suchtkranke Menschen in Wohnquartieren. Wir sind auch der Meinung, dass "Drogenszenen" klein gehalten und allenfalls verlegt werden müssen. Massnahmen, die aber wie in vergangenen Jahrhunderten zu einer Ausgrenzung bestimmter Menschen führen, werden abgelehnt. In einer komplexen Gesellschaft sind gewisse zumutbare Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen.

Drogensüchtige sind Kranke, gehören in geschlossene Therapieanstalten und sind zu resozialisieren. Es ist unbestritten, dass viele Menschen, die mit Suchtmitteln Probleme haben, auch krank sind. Das muss aber nicht sein. Zudem muss ein Grossteil von kranken Menschen nicht resozialisiert werden. Es genügt, wenn sie gesund werden. Sowohl im medizinischen wie im sozialen Bereich gibt es erfolgsversprechende ambulante Behandlungsmethoden, die eine stationäre Betreuung überflüssig machen; vergleiche die Bestrebungen, die

ambulanten und SPITEX-Dienste auszubauen. Ambulante Betreuungen sind zudem nachweislich kostengünstiger als "Anstaltspflege". Hier ist der Einzelfall zu beachten.

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist als legitimes Mittel vorzusehen und anzuwenden. Das Suchthilfegesetz sieht ausdrücklich die zwangsweise fürsorgerische Einweisung in eine Anstalt oder in ein Therapiezentrum vor. Gegenüber süchtigen Menschen sind aber die gleichen Massstäbe anzuwenden wie gegenüber andern Menschen, die allenfalls auch eine fürsorgerische Betreuung benötigen. Mit dem Therapiezentrum "Im Schache" verfügt der Kanton Solothurn im übrigen über eine halboffene Institution mit geschlossener Abteilung, welche süchtige Menschen, die auch aufgrund einer Massnahme nach Strafgesetzbuch eingewiesen werden, betreut.

Prävention den neuesten internationalen Erkenntnissen anpassen und ausbauen; obligatorische Aufklärung ab dem 1. Schuljahr. Die Prävention entspricht den anerkannten Erkenntnissen und steht im Einklang mit den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheitswesen. Mit dem Suchthilfegesetz wurde der Präventionsbereich verstärkt, im Rahmen der Voranschlagskredite wurden finanzielle Mittel von der sogenannten "Überlebenshilfe" zur Prävention verschoben. Diese Massnahme entbindet die Gesellschaft aber nicht, Mittel bereitzustellen, welche verhindern, dass in der nach wie vor reichen Schweiz Menschen verelenden. Die Aufklärung über die Auswirkungen der Sucht ist eine Daueraufgabe und in erster Linie Sache der Eltern oder Elternteile. Sowohl im Suchthilfegesetz wie im Lehrplan ist schulische Aufklärung als Querschnittsaufgabe vorgesehen.

Repressive Massnahmen nach geltendem Betäubungsmittelgesetz sind einzuhalten. Wie wir bereits in einer Antwort auf eine Petition der AROD Olten mit RRB Nr. 89 vom 5. Januar 1993 festhielten, wird das Betäubungsmittelgesetz im Rahmen der Möglichkeiten und personellen Kapazitäten angewendet und durchgesetzt. Die Handlungsweise und die Härte oder Nachsicht bei Massnahmen orientiert sich an der auch vom Bundesgericht rechtsstaatlich erlaubten Praxis und Vorgabe.

Gesamtvolkswirtschaftliche Kosten/Nutzen-Rechnung machen. Soweit eine solche Rechnung überhaupt möglich ist, kommen alle bisherigen Untersuchungen (siehe Quelle: Bundesamt für Gesundheitswesen und Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme: Soziale und präventive Aspekte des Drogenproblems unter besonderer Brücksichtigung der Schweiz; Lausanne 1990; Dissertation der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften: Ökonomische Ansätze zur Ausgestaltung der Drogenpolitik in der Schweiz, 1993) zum Schluss, dass eine "Liberalisierung des Suchtmittelbereichs" sowohl sozial als auch volkswirtschaftlich von grösserem Nutzen ist als eine Verstärkung der Repression und der Verbote.

Neues Drogenkonzept als eigenständiger Teil des gesundheitspolitischen Konzeptes. Die solothurnische Suchtpolitik, einschliesslich der Massnahmen ist im Suchthilfegesetz niedergelegt und weist somit einen viel höheren Konkretisierungsgrad auf als ein Konzept.

Fazit. Unsere Politik ist im Einklang mit dem Kantonsrat verantwortungsbewusst und nicht – wie die Volksmotion unterschiebt – verantwortungslos. Die in der Volksmotion geäusserten Vorstellungen sind der bisherigen – und vom Volk bestätigten – solothurnischen Suchtpolitik diametral entgegengesetzt, veraltet und stiften sozialen Unfrieden. Die Erstellung eines neuen Drogenkonzeptes im Sinne der Volksmotion drängt sich daher nicht auf. An den bisherigen Stossrichtungen in der Suchtpolitik ist festzuhalten.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Hubert Jenny. Die Drogenpolitik, die der Kanton Solothurn mit dem Suchthilfegesetz betreibt, erhebt nicht den Anspruch, ein Patentrezept zu sein. Das Gesetz beschreibt eher eine Geisteshaltung, mit der man an das Problem herangehen will, nämlich, einfach gesagt: Überlebenshilfe und Therapie für die Suchtkranken und Repression für den Handel. Im übrigen regelt das Gesetz die Zuständigkeiten und Finanzen.

Die Volksmotionäre tun so, als hätten sie ein Patentrezept in den Händen, wie das Problem zu lösen sei, und bezeichnen alle, die eine abweichende Meinung vertreten, also die Mehrheit der Solothurner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als verantwortungslos. Sie übersehen dabei geflissentlich, dass all die schlimmen Folgen der Suchtkrankheit, die sie erwähnen, wie Verelendung, Krankheit, Beschaffungskriminalität, nicht Folge der chemischen Substanz sind, sondern Folge der Illegalität, der Repression, der Verfolgung. Ein Kampf gegen die Drogen, wie ihn die Motionäre sehen, ist letztlich immer ein Kampf gegen die Drögeler. Wenn man die verlangte konsequente Repression verwirklichen wollte, würden sich die Kosten für die Polizei, Gerichte, Vollzugsanstalten, Therapiezentren, Wiedereingliederung für alle, auch für die Unwilligen, wahrscheinlich unheimlich vergrössern.

Der Erfolg einer Zwangstherapie ist erwiesenermassen nicht grösser. Es gibt Suchtkranke, die eine harte, repressive und straffe Überwachung und Betreuung vielleicht brauchen. Es gibt aber auch Suchtkranke, die fast unbemerkt und allein von ihrer Sucht loskommen. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es ein weites Feld von Therapiemöglichkeiten. Die einen schaffen einen ambulanten Entzug oder eine Therapie, für andere ist eine Familienplazierung sinnvoll, für einige eignet sich vielleicht eine religiös geprägte Therapie, für andere vielleicht sogar "Le Patriarche". Es ist auch möglich, dass eine suchtkranke Person durch eine kontrollierte Abgabe gesundheitlich und sozial nach einiger Zeit so weit stabilisiert ist, dass sie eher für eine erfolgversprechende Therapie zugänglich ist. So vielfältig und individuell verschieden wie die Gründe für den Einstieg in die Sucht sind, so vielfältig und individuell verschieden können die Wege sein, die wieder aus der Suchtkrankheit herausführen. Diese Wege müssen wir ermöglichen und anbieten.

Unsere Drogenpolitik, wie sie von der Mehrheit des Volkes im Kanton Solothurn getragen wird, möchte den Teufelskreis von Illegalität, Vertreibung, hohen Preisen für den Stoff, Zwang zu Kriminalität und Prostitution, Verelendung und Krankheit zu durchbrechen versuchen. Die Versuche mit der kontrollierten Drogenabgabe in Olten sind ein erster Schritt dazu.

Mit der Regierung meinen wir, wir seien auf dem richtigen Weg, und bitten Sie, die Volksmotion nicht zu überweisen.

Gabriele Plüss. In der Volksmotion werden altbekannte populistische Forderungen aufgestellt nach Abstinenz, Zwangsentzug, hartem Durchgreifen und so weiter. Es brauche nur etwas guten Willen, dann könne man mit solchen Massnahmen innert Kürze die ganze Drogenproblematik lösen. Ich nehme an, dass die Initianten dieser Volksmotion genau wissen, dass die meisten ihrer Forderungen gar nicht zu erfüllen sind. Aber eben, im nächsten Jahr sind wieder Wahlen, und es macht sich gut, dem Stimmbürger eine angebliche Lösung eines grosses Problems vorzugaukeln. Die Erarbeitung eines neuen Konzepts, wie es angeregt wird, ist überflüssig. Im Suchthilfegesetz sind alle angesprochenen Massnahmen geregelt. Es ist müssig, darüber zu diskutieren, ob es eine suchtfreie Gesellschaft geben könne oder nicht. Dass der Zwangsentzug kein taugliches Mittel ist, zeigt die über 95prozentige Rückfallquote. Ausser hohen Kosten würde also nicht viel herausschauen. Im übrigen fehlen dafür auch die nötigen Therapieplätze. Und wenn man schon von einer gesamtvolkswirtschaftlichen Kosten/Nutzen-Rechnung reden will, sollte man endlich auch vom Missbrauch anderer Drogen wie Nikotin und Alkohol reden. Ein Schweralkoholiker verursacht nachweisbar einen volkswirtschaftlich höheren Schaden als ein Heroinsüchtiger. Dass die Motionäre davon nicht reden, ist klar: Damit ist keine Stimmung im Volk zu machen

Die FdP-Fraktion schliesst sich der Meinung des Regierungsrates mehrheitlich an, die Volksmotion nicht anzunehmen.

Walter Winistörfer. Ich rede im Namen meiner Kollegin Beatrice Bobst. Die CVP-Fraktion will die Volksmotion nicht überweisen. Seit einem Jahr ist das Suchthilfegesetz in Kraft, dem ein sehr grosser Teil der Bevölkerung zugestimmt hat, demzufolge auch der kantonalen Drogenpolitik. Die Forderungen der Motionäre sind zum Teil im Suchthilfegesetz enthalten. Wir erachten es als richtig, dieses Gesetz anzuwenden und umzusetzen. Die Leistungsaufträge sind gegeben. Die Aktion "Rondo mobile" dient der Aufklärung. Das Projekt der kontrollierten Drogenabgabe in Olten kann bis jetzt als positiv bewertet werden – es ist zwar Bundessache. Die ergriffenen Massnahmen müssen zuerst ihre Wirkung zeigen, bevor von einem neuen Drogenkonzept geredet werden kann.

Kurt Schläfli. Ich rede im Namen der AROD. Sicher ist auch Ihnen nicht entgangen, dass sporadisch alle zwei bis drei Monate in den Medien über das Elend und das kriminelle Umfeld in der Drogenszene berichtet wird. So hat auch im August dieses Jahres unser Land mit seiner offenen Drogenszene beziehungsweise mit den rechtsfreien Räumen eine weltweite Berühmtheit erlangt. Die weltweit erlangte Schande wiederum stört die meisten Damen und Herren aus Verwaltung und politischen Kreisen nicht im geringsten. Im Gegenteil, viele von ihnen brüsten sich bei Gelegenheit mit unserer vom Ausland stark kritisierten Drogenpolitik, oder sie versuchen, sich mit ein paar Pseudoforderungen, von denen sie wissen, dass sie ohnehin im Sand verlaufen, zu profilieren. In der August/September-Session wurde in diesem Rat über die Dringlichkeit einer CVP-Motion beraten, die die Aufhebung beziehungsweise Schliessung der offenen Drogenszene am Gleisspitz verlangte. Bei der Beratung der Dringlichkeit sagte unter anderem Frau Gabriele Plüss, die Dringlichkeit sei nicht gegeben, da sich die heutige Drogenpolitik gemäss dem Suchthilfegesetz sehr gut bewähre.

Anhand eines Schreibens der Einwohnergemeinde Winznau möchte ich einerseits die Aussage von Gabriele Plüss widerlegen und andrerseits aufzeigen, dass wir auch mit dem von der Regierung immer wieder gerne zitierten liberalen Suchthilfegesetz weder in bezug auf den Schutz der Bevölkerung noch in bezug auf die Verelendung der Drogensüchtigen weiterkommen. Ich lese den Brief der Einwohnergemeinde Winznau vor: "An das Polizeikommando des Kantons Solothurn, Herrn Martin Jäggi. Winznau, den 27. Oktober 1994. Vermehrte Polizeikontrollen in Winznau. Sehr geehrter Herr Polizeikommandant. Der Einwohnergemeinderat Winznau hat sich an seiner Sitzung vom Dienstag, 25. Oktober, unter anderem wieder einmal mit den lästigen Auswirkungen des Drogenplatzes Gleisspitz am Rande unseres Dorfes befasst. Leider ist es eine unrühmliche Tatsache, dass sich in letzter Zeit die Belästigungen, Einbrüche sowie Uberfälle, zum Beispiel bei der Bäckerei Baumgartner am 25. Oktober, häufen. Zudem hat auch der Drogenstrich entlang der Aare und des Kanals rasant zugenommen. Wir gelangen daher mit der dringenden Bitte an Sie, die Polizeikontrollen in unserem Dorf (Dorfplatz, Aare, Kanal Richtung Familie Sturzenegger) zu verstärken. Die Bevölkerung von Winznau zeigt sich gegenüber dieser Situation verunsichert, und die Spazierwege entlang des Kanals und der Aare sind nur dank dem ständigen Aufräumen und Putzen durch unsere Wegmacher noch einigermassen normal begehbar. Wir hoffen sehr, dass Sie unser Anliegen tatkräftig unterstützen. In Erwartung einer baldigen Antwort über das weitere Vorgehen verbleiben wir mit freundlichen Grüssen, Einwohnergemeinde Winznau."

Für mich wird es nach diesem Brief langsam müssig, über geschlossene Therapiezentren und Resozialisierung von Drogensüchtigen zu reden. Tatsache ist, dass überall dort, wo Primärprävention und Repression als ergänzende Massnahmen konsequent angewandt werden, die grössten Erfolge in Sachen Drogenentzug erzielt werden. Eine Tatsache ist aber auch, dass man mit unserem liberalen Suchthilfegesetz allein weder die Verelendung der Drogensüchtigen noch die damit verbundene Kriminalität auf ein Minimum reduzieren kann. Ein Kanton oder ein Land, das auf der einen Seite Prävention betreibt und auf der anderen Seite Drogen an Süchtige abgibt, ist unglaubwürdig. Die Damen und Herren, die eine solche Drogenpolitik unterstützen, sind, wie die Realität täglich zeigt, auf dem Holzweg. Ich bitte Sie, diesen Weg zu verlassen, vor allem auch zum Schutz der Bevölkerung, die ständig bedroht wird.

Nach den Voten, die ich eben hörte, muss ich sagen: Die meisten Leute lernen es wirklich nicht. Die Volksmotion wird wahrscheinlich abgelehnt. Sie befinden sich auf dem Holzweg! Jahr für Jahr wird es schlimmer, aber Sie wollen es nicht sehen und merken. Vielleicht bewirkt der eben vorgelesene Brief etwas.

Helen Gianola. Wir hörten eben, dass sehr viele Politiker in der Schweiz offensichtlich sehr dumm sind. Sehr dumm müssen auch die Vertreter der FdP, SP und CVP Schweiz sein, die ein Massnahmenpaket für eine kohärente Drogenpolitik entworfen haben. Ich will Ihnen ein paar Punkte daraus vorstellen, damit Sie sehen, wie das Bild gesamtschweizerisch aussieht. Es stimmt nicht, dass nichts gemacht wird, dass geschlafen oder nur einseitig gehandelt wird. Es stimmt auch nicht, dass der Kanton Solothurn eine sehr large Drogenpolitik betreibt, wenn man vergleicht, was gesamtschweizerisch getan wird. Was ist die Absicht der gesamtschweizerischen Drogenpolitik der drei grossen Parteien - wenn ich das mal so sagen darf. Es wird gesagt, die heutige drogenpolitische Diskussion leide unter einer Polarisierung, unter mangelnder Gesprächsbereitschaft. Klar ist für das Drogenproblem keine einfache Lösung möglich. Es muss eine Mehrfachstrategie angewendet werden, die aus gesundheitspolitischen, erzieherischen, aber auch fürsorgerischen und polizeilichen Massnahmen besteht. Nicht ein Entweder-Oder, sondern ein Sowohl-Als-auch ist heute gefragt. Die Postulate der genannten Parteien sehen wie folgt aus: "1. Prävention einschliesslich Früherkennung sowie Frühbehandlung von Gefährdeten und Neueinsteigern. 2. Erzieherische Möglichkeiten für individuelle Standortbestimmung und zur Herstellung einer Therapiemotivation. 3. Therapie bei Schwerabhängigen, einschliesslich der ärztlich kontrollierten Abgabe insbesondere von Heroin, soweit dies medizinisch indizierbar ist, und eine entsprechende Überlebenshilfe mit dem Ziel der langfristigen Rehabilitation. 4. Straflosigkeit des Drogenkonsums beziehungsweise des Erwerbs und Besitzes von Kleinstmengen zum Eigengebrauch" - die CVP sieht hier nicht Straflosigkeit vor, sondern eine weitgehende Anwendung des Opportunitätsprinzips, das heisst niedrige Bestrafung oder Strafbefreiung" bei leichten Fällen". "5. Wirksamere Massnahmen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität. 6. Kohärente Drogenpolitik in der ganzen Schweiz."

Auf gesamtschweizerischer Ebene sind sinnvolle Vorstösse ausgearbeitet worden; es ist viel nachgedacht und viel gearbeitet worden. Erklären Sie daher die Volksmotion nicht erheblich, denn mit dieser verbauen Sie sich einen gesamtschweizerischen Weg, was dem Kanton Solothurn nicht gut anstünde.

Alexander Kündig. Ich möchte Kantonsrätin Gabriele Plüss einmal Gelegenheit geben, bei mir ärztliche Zeugnisse und Gerichtsurteile einzusehen, die bezeugen, dass Jugendliche von diesem Pack dort unten zusammengeschlagen wurden und im Spital ärztlich behandelt werden mussten, Zahnkorrekturen machen mussten und so weiter. Es wäre gut, wenn diejenigen, die immer gegen die Populisten reden, dorthin zügeln und am eigenen Leib erfahren müssten, wie es ist, laufend den Garten voll Kot und Urin zu haben und ständig bestohlen zu werden. Ich möchte sehen, wie die Leute dann reagieren würden.

Es ist schlimm, was dort unten geht. Es ist auch grausam. Wenn die Regierung sagt, wir stellten veraltete Forderungen, das stifte sozialen Unfrieden, dann bitte ich Sie: Reden Sie einmal mit den Leuten dort unten, dann werden Sie sehen, was sozialen Unfrieden stiftet. Ich bitte Sie, erklären Sie die Motion als erheblich, damit es dort unten endlich Ruhe gibt.

Jürg Liechti. Kurt Schläfli sagte vorhin, er rede im Namen der AROD. Ich weiss, weshalb er nicht in seinem eigenen Namen redete: Er hat mit seiner Mitarbeit im Drogenstab unterdessen etwas in die Praxis Einblick gehabt und weiss selber, dass die Forderungen nach totaler, zwingender Abstinenz und Zwangstherapie in der Praxis zum Teil keinen Sinn machen. Ich finde es schade, wenn mit Volksmotionen populistische Propaganda gemacht wird. Die Missstände existieren, Alexander Kündig, das ist klar, aber es ist ebenso klar, dass man sie mit solchen Forderungen gerade nicht bekämpfen kann. Es sind Forderungen von Stammtischtheoretikern, die keine Ahnung haben, wie es in der Praxis aussieht. Es erstaunt mich eigentlich, dass dies ein Nationalrat und schweizerischer Parteipräsident nicht weiss. Ich empfehle Kurt Schläfli, ihn darüber gelegentlich aufzuklären.

Alexander Kündig. Ich bitte, hören Sie endlich auf mit dem Vorwurf des Populismus im Zusammenhang mit dieser Volksmotion! Schauen Sie sich einmal an, wer da überhaupt als Populist bezeichnet werden kann. Es haben Leute unterschrieben, die weder mit einer Autopartei beziehungsweise Freiheitspartei etwas zu tun haben noch mit sonst etwas. Es sind Anwohner. Wollen Sie die wirklich alle als Populisten bezeichnen? Haben Sie den Mut, ihnen das ins Gesicht zu sagen?

Edi Baumgartner. Aus der Sicht jener, die den Vorstoss zur Schliessung des Gleisspitzes eingebracht haben, ist auch noch etwas zu sagen. Ich bin der Meinung – sie wird nicht von allen Mitgliedern unserer Fraktion geteilt –, dass das Drogenproblem nicht mehr länger nur den Drogenfachleuten überlassen werden sollte, nachdem diese jahrelang daran herumgebastelt haben und nicht imstande waren, eine Lösung herbeizuführen, die von der Mehrheit der Bevölkerung getragen werden kann. Sehen Sie sich den Fall Olten, den Fall Gleisspitz und auch die Auswirkungen auf die übrige Bevölkerung, nicht nur auf die Drogenabhängigen, einmal an. Alte Leute werden überfallen, müssen in Spitalpflege verbracht werden! Wenn Sie über Kostenwahrheit beim Verkehr reden, müssen Sie auch einmal über die Kostenwahrheit im Drogenproblem reden. Der Vorstoss von Roland Borer ist in vielen Elementen mit dem Vorstoss der CVP, den wir vor etwa zwei Monaten hier diskutierten, identisch. Unser Vorstoss war vielleicht nicht so extrem. Wir warnten davor, dass bei einer Schliessung des Platzspitz in Zürich das Chaos in Olten ausbrechen wird. Diese Gefahr besteht, solange man nicht weiss, wie es in Zürich weitergeht. Dass nun alles, was von der Autopartei, von Roland Borer kommt, falsch sei, und

demgegenüber die Fachleute und Behörden der Stadt Olten die Sache im Griff hätten, das stimmt schlicht nicht. In diesem Sinn werde ich für die Volksmotion stimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Regierungsrat (Ablehnung) Für Annahme der Volksmotion Mehrheit Minderheit

M 18/94

#### Motion Grüne Fraktion: Parlamentarische Vorstösse sind grundsätzlich schriftlich zu begründen

(Wortlaut der am 1. Februar 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 29)

Die schriftliche Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 31. August 1994 lautet:

Es gilt heute schon der Grundsatz, dass parlamentarische Vorstösse in der Regel schriftlich zu begründen sind. Diese Regel wird in den allermeisten Fällen eingehalten. Wir sind der Auffassung, dass sich die geltende Regelung bewährt hat. Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, für die Begründung von Vorstössen die Schriftlichkeit zwingend vorzuschreiben. Es kann durchaus auch Situationen geben, in denen eine mündliche Begründung einer schriftlichen vorzuziehen ist. Diese Möglichkeit soll den Parlamentariern und Parlamentarierinnen nicht verbaut werden. Wir erachten das gesprochene Wort als wesentliches Merkmal des Parlamentsbetriebes. Im übrigen ist festzustellen, dass mündliche Begründungen von Vorstössen selten sind und auch deshalb nicht von einer übermässigen Belastung des Parlamentsbetriebes gesprochen werden kann. Wir lehnen deshalb die Motion ab und beantragen, sie nicht erheblich zu erklären.

Antrag des Büros des Kantonsrates: Nichterheblicherklärung.

Verena Stuber, Sprecherin des Büros des Kantonsrates. Nach Paragraph 10 des Kantonsratsgesetzes behandelt das Büro Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen. Das gilt für die vorliegende wie für die folgende Motion 21/94.

Zur Motion 18/94. Nach Geschäftsreglement sind mündliche und schriftliche Begründungen möglich. Nach Ansicht des Büros sollten beide Möglichkeiten beibehalten werden. Deshalb empfiehlt es mit grosser Mehrheit dem Kantonsrat Ablehnung der Motion.

Cyrill Jeger. Unser Vorstoss will ein kleiner Beitrag zur Effizienzsteigerung in diesem Rat sein. Meistens werden Vorstösse schon jetzt schriftlich begründet, eine Ausnahme – sie liegt noch nicht allzu lange zurück – gab den Auslöser zu dieser Motion. Es sollten sich alle bemühen, sich kurz und bündig zu fassen. Das sollte auch schriftlich zumutbar sein. Dadurch wird der Ratsbetrieb beschleunigt. Ausnahmen werden durch den von uns vorgeschlagenen Text weiterhin möglich sein.

Peter Wanzenried. Die FdP-Fraktion unterstützt den Antrag des Büros. Schon heute werden die Vorstösse in den meisten Fällen schriftlich begründet, und Ausnahmen müssen möglich sein. Ein Beitrag an die Effizienz wäre, weniger oder gar keine unnötigen Vorstösse mehr einzureichen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Grüne Fraktion Dagegen Einzelne Stimmen Mehrheit

M 21/94

## Motion Grüne Fraktion: Amtszeitbeschränkung im Kantonsrat

(Wortlaut der am 2. Februar 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 70)

Die schriftliche Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 31. August 1994 lautet:

Kantonsrätinnen und Kantonsräte werden vom Volk in das kantonale Parlament gewählt. Insofern hat es das Volk im Rahmen der Wahlen in der Hand, selber zu bestimmen, welche Personen im Kantonsrat sitzen und ob und durch wen neue Impulse eingebracht werden sollen. Wenn die Wählerschaft der Auffassung ist, dass einzelne Parlamentsmitglieder ihre Verantwortung und Verpflichtungen nicht oder nicht mehr genügend

wahrnehmen, kann sie selber dafür sorgen, dass diese Verantwortung und Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Ausserdem ist festzustellen, dass die durchschnittliche Amtsdauer eines Parlamentsmitgliedes heute schon deutlich unter den vorgeschlagenen 12 Jahren liegt. Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung, die ohnehin nur in sehr wenigen Fällen überhaupt zum Tragen kommen könnte, erachten wir als unverhältnismässig. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit, die geforderte Amtszeitbeschränkung im Kantonsrat einzuführen, und beantragen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Antrag des Büros des Kantonsrates: Nichterheblicherklärung.

Verena Stuber, Sprecherin des Büros. Mit grosser Mehrheit empfiehlt das Büro, auch diese Motion nicht zu überweisen. Die Amtszeitbeschränkung ist unverhältnismässig. Das Volk wählt die Kantonsparlamentarier und hat es in der Hand, neue Leute mit neuen Ideen in das Parlament zu schicken. Zudem beträgt die durchschnittliche Amtsdauer weniger als die vorgeschlagenen 12 Jahre.

Georg Hasenfratz. Die Grünen wollen die Amtszeit im Kantonsrat auf 12 Jahre beschränken, damit neue Leute nachrücken können. Die SP-Fraktion lehnt diese Amtszeitbeschränkung ab. Es ist falsch, eine starre Regel für den Zeitpunkt des Rücktritts vorzuschreiben. Für den einen sind vier Jahre schon zuviel, und ein anderer kann auch nach 16 oder 20 Jahren noch neue Impulse einbringen, zusätzlich Erfahrung und Kontinuität. In dieser Frage sind die Parteien und das Volk angesprochen. Wenn eine Partei findet, jemand sei nun lange genug im Kantonsrat gewesen, stellt sie diese Person nicht mehr auf, und wenn sie wild kandidiert, dann soll das Volk entscheiden. Es geht nicht an, dass sich das Parlament nach dem Quorumsentscheid bei Ausgabenbeschlüssen nochmals neue Einschränkungen auferlegt. Ein Parlamentarier oder eine Parlamentarierin soll so lange im Rat sitzen können, als er oder sie das Vertrauen von Partei und Volk hat.

Monika Zaugg. Die FdP-Fraktion unterstützt dieses Anliegen ebenfalls nicht, und zwar, weil es einen Systembruch beinhaltet. Wir haben weder in der Verfassung noch in irgendeinem anderen Gesetz eine Amtszeitbeschränkung, nicht einmal eine Altersbeschränkung. Zudem zielt der Vorstoss an den heutigen Realitäten vorbei. Wir leiden nicht unter Sesselkleberei, im Gegenteil, wir leiden unter einem zu schnellen Wechsel im Kantonsrat, wodurch recht viel Erfahrung verlorengeht. Das schwächt das Parlament gegenüber der Regierung und Verwaltung. Deshalb lehnen wir die Motion ab.

Cyrill Jeger. Mit diesem Vorstoss wollten wir zu etwas mehr Blutauffrischung im Kantonsrat beitragen; neue Impulse und Ideen sind nötig. Kantone, die eine Amtszeitbeschränkung kennen, haben damit gute Erfahrungen gemacht. Selbstverständlich sind die bestandenen und wertvollen Mitglieder unserer Gesellschaft dagegen, und selbstverständlich traf es dort, wo die Amtszeitbeschränkung eingeführt wurde – beispielsweise in Basel – auch Leute, die einen wichtigen Beitrag leisteten. Trotzdem konnte das Parlament, indem neue Leute einzogen, weiterbestehen. 12 Jahre könnte ja auch heissen, sich möglichst für diesen Zeitraum zu engagieren, und nicht nur für zwei, drei Jahre. Interessanterweise hat jetzt niemand auf den Nationalratsproporz hingewiesen, der in der einen oder andern Form eventuell zum Tragen kommt. Gerade dafür wäre eine Amtszeitbeschränkung wichtig; die Parteien werden gehalten, nicht immer Sesselkleber vorzuschlagen, damit Proporzstimmen gemacht werden. Offenbar haben jetzt viele Leute hier Angst, es könnte sie selber treffen, und lehnen deshalb den Vorstoss ab.

Alex Heim, Präsident. Im Landrat Basel soll einer offenbar 52 Jahre lang gesessen sein. Ob es stimmt, weiss ich nicht. Der Betreffende muss ziemlich alt geworden sein. (Heiterkeit)

Abstimmung: Für Annahme der Motion Grüne Fraktion Dagegen

Einzelne Stimmen Mehrheit

Der Vorsitzende gibt den Eingang der folgenden persönlichen Vorstösse bekannt:

## A 198/94

Kleine Anfrage Ursula Amstutz: Sparpotential durch naturnahe Umgestaltung und naturnahe Pflege von Grünflächen des Kantons

Im Zusammenhang mit den erstellten Naturinventaren der letzten Jahre ist hinreichend bekannt, dass für die Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora ein Flächenanteil von 10 bis 15% natürlicher Grünfläche nötig ist. Viele Gemeinden haben gemäss ihrer Inventare nur noch 1 bis 3% solcher Flächen. Viele der noch vorhandenen Objekte sind zudem in privatem Besitz und können deshalb nicht oder nur beschränkt langfristig

erhalten bleiben. Um so wichtiger ist es deshalb, dass wenigstens gemeindeeigene Flächen naturnah gestaltet werden.

Auch der Kanton ist Eigentümer vieler Grundstücke beziehungsweise Grünflächen, welche noch heute zum Teil mit grossem finanziellem Aufwand bepflanzt und unterhalten werden. Es kann nachgewiesen werden, dass durch naturnahen Unterhalt und naturnahe Pflege dieser Flächen ein Sparpotential von 300'000 bis 400'000 Franken pro Jahr vorhanden ist. Noch grösser als dieses Sparpotential wäre der Nutzen für die Natur (Menschen als Teil davon miteingerechnet). Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Über wie viele Hektaren Grünflächen verfügt der Kanton (unbebaute Grundstücke plus Umgebung von bebauten Grundstücken)?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, einen Grossteil dieser Grünflächen naturnah umzugestalten und sie auch dementsprechend extensiver zu pflegen? (Unter naturnahen Flächen verstehe ich insbesondere grössere Hecken, Magerwiesen, Ruderalflächen, Feuchtbiotope, teilweise aber auch nur "nichts mehr machen." Es genügt also nicht, nur einige einheimische Sträucher am Rande einer Rasenfläche zu pflanzen).
- 3. Wenn ja, in welchem Zeitraum könnte eine Umgestaltung erfolgen?
- 4. Wäre der Regierungsrat bereit, die Gemeinden über das vorgesehene Projekt zu informieren und ihnen ein gleiches oder ähnliches Vorgehen bei den gemeindeeigenen Flächen zu empfehlen?
- 5. Wer wäre für die Umsetzung dieses Projektes verantwortlich?

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

Ursula Amstutz

#### P 199/94

## Postulat Markus Weibel: Erweiterte Nutzung von Zivilschutzräumen

Der Regierungsrat wird ersucht, eine erweiterte Nutzung von Zivilschutzräumen im zivilen Bereich, insbesondere für den Bereich Jugendarbeit/Jugendkultur, zu prüfen.

Begründung. Gemäss Artikel 113 der Kantonsverfassung unterstützen Kanton und Gemeinden die sinnvolle Freizeitgestaltung. Insbesondere für Jugendliche ist es wichtig, ihre Freizeit aktiv gestalten zu können, das heisst Eigeninitiative zu entwickeln, Ideen umzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Werden die jungen Leute in diesen Bestrebungen, die mit zentralen Zielen der (Sucht-)Präventionsarbeit übereinstimmen, unterstützt, so besteht die Chance, dass sie sich Orientierungspunkte schaffen können und in der Lage sind, ihr Leben in die eigenen Hände zu nehmen.

Eine sinnvolle Freizeitgestaltung setzt unter anderem das Vorhandensein von beziehungsweise die Zugänglichkeit zu geeigneten Räumlichkeiten voraus, dies ist ein bis anhin ungelöstes Problem im Bereich Jugendarbeit/Jugendkultur. Engagierte junge Leute stossen immer wieder auf Raumprobleme. Gleichzeitig bleiben viele Zivilschutzräume oft ungenützt. Eine Nutzbarmachung derselben ist mit keinem grossen Aufwand verbunden und hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge, kann aber zur Lösung der Raumproblematik in diesem Bereich beitragen, wie entsprechende positive Erfahrungen in den Gemeinden Trimbach und Rodersdorf zeigen.

1. Markus Weibel, 2. Margrit Huber, 3. Toni von Arx; Anton Iff, Käthi Lehmann, Beatrice Bobst, Stephan Jeker, Edi Baumgartner, Adolf C. Kellerhals, Leo Baumgartner, Otto Meier, Gerold Fürst, Elisabeth Schmidlin, Pius Kyburz, Oswald von Arx, Peter Bossart, Irène Bäumler. (17)

#### P 200/94

## Postulat Trudi Moser: Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, Nr. 568 vom 18. Februar 1992, zu überprüfen.

Begründung. Mit der Verordnung Nr. 568 vom 18. Februar 1992 hat der Regierungsrat die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach den "Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (Sköf)" als verbindlich erklärt. Damit verhindert er den Gemeinden die individuelle Anpassung, die auf die jeweilige Situation zutrifft. Obwohl nach Protokoll des Regierungsrates "es sich bei den Sköf-Richtlinien um blosse Richtwerte handle, deren Maximum nicht ausgeschöpft werden müsse", haben die Gemeinden keinen Spielraum zu eigenem selbständigem Handeln. Rechtsprechungen in diesen Angelegenheiten zeigen dies deutlich auf. Die Lebensunterhaltsbeiträge für Asylbewerber im Kanton Solothurn liegen im schweizerischen Vergleich sehr hoch. Die Sköf-Richtsätze sind auch deutlich höher als jene der "Arbeitsgemeinschaft für Schweizerische Budgetberatungsstellen (ASB) und des Bundesamtes für Flüchtlingswesen (BFF).

Der Lebensunterhalt für eine fünfköpfige Familie pro Monat beträgt

nach Sköf nach BFF nach ASB

Fr. 1750.- Fr. 1200.- Fr. 1450.-\*\*

\* bei einem Nettoeinkommen von Fr. 3750.- pro Monat

\*\* bei einem Nettoeinkommen von Fr. 6000.- pro Monat

Die Ansätze des ASB gelten allerdings für Arbeitnehmer in der Schweiz. Vergleiche haben gezeigt, dass die Kantone unterschiedlich hohe Lebensunterhaltsbeiträge entrichten (bei einer fünfköpfigen Familie)

Kantone unterschiedlich none Lebensunternaltsbeitrage entrichten (bei einer funtkopfigen Familie)
Kanton Solothurn Kanton Aargau Kanton Zürich
Fr. 1750.– Fr. 1050.– Fr. 1095.–

Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausbezahlten Lebensunterhaltsbeiträge des Kantons Solothurn an Asylbewerber gegenüber der arbeitenden Bevölkerung nicht verantwortet werden können. Dies in einer Zeit der sehr schlechten Finanzlage von Kanton und Gemeinden und vor der Tatsache, dass der Bund ab Mitte 1995 deutlich tiefere Beiträge an die Kantone im Asylwesen ausrichten wird.

1. Trudi Moser, 2. Christine Graber, 3. Ursula Rudolf; Markus Straumann, Elisabeth Schibli, Anton Schenker, Ruedi Hess, Peter Kunz, Gabriele Plüss, Hans Walder, Hans Dieter Jäggi, Werner Bussmann, Marianne Würsch, Kurt Zimmerli, Ruedi Nützi, Paul Wyss, Ilse Wolf, Peter Wanzenried, Kurt Fluri, Verena Stuber, Roland Möri, Paul Herzog, Monika Zaugg, Walter Spichiger, Moritz Eggenschwiler, Robert Flückiger, Verena Probst, Hans Loepfe, Rolf Hofer, Vreni Flückiger, Beat Käch, Jörg Kiefer, Jörg Liechti, Hans-Rudolf Kobi, Hans-Ruedi Wüthrich, Christian Jäger, Eduard Jäggi, Guido Hänggi, Hans Leuenberger. (39)

M 201/94

#### Motion Grüne Fraktion: Einführung der Parkplatzbewirtschaftung

Für die Benützung staatlicher Parkplätze ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten.

Begründung. Die Parkraumbewirtschaftung wird in ihren Grundsätzen und Zielen heute nicht mehr umstritten. Sie ist als Lenkungs- und Sensibilisierungsmassnahme in den Bereichen Privatverkehr und Bodennutzung anerkannt. Das für den Kanton ausgearbeitete Konzept "Parkplatzbewirtschaftung" des Hochbauamtes wurde leider kurzerhand in die Schublade geschoben, als die Staatspersonalverbände verbal Widerstand demonstrierten. Die Verbände argumentierten, dass das Personal im Bereich Sanierung der Staatskasse bereits schon seine Opfer bringe. Das trifft sicher zu. Doch die Parkplatzbewirtschaftung ist nicht primär eine Sanierungsmassnahme für die Staatskasse, sondern ist eine Abgabe für die Benutzung öffentlichen Bodens, die dem veränderten umweltpolitischen und nutzungsrechtlichen Bewusstsein entspricht.

1. Marta Weiss, 2. Marina Gfeller, 3. Viktoria Gschwind; Iris Schelbert, Ursula Grossmann, Margrit Schwarz, Cyrill Jeger. (7)

M 202/94

## Motion Beatrice Heim: Direktanweisung der Kinderzulagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit die Kinderzulagen geschiedener, getrenntlebender oder unverheirateter Arbeitnehmer von Gesetzes wegen direkt an die Obhutsberechtigten der Kinder angewiesen werden kann. Dabei soll die Regelung ausschliesslich Kinder, die in der Schweiz wohnen, betreffen.

Begründung. Der steigende Aufwand in der Alimentenbevorschussung belegt die Feststellung von Sozialämtern, Alimenten-Inkassostellen sowie der Kantonalen Ausgleichskasse, Abteilung EL, dass die gemäss neuem Kindesrecht zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen geschuldeten Kinderzulagen nicht an den obhutsberechtigten Elternteil weitergeleitet werden. Das heisst, dass diese Kinderzulagen vom anspruchsberechtigten, erwerbstätigen Elternteil zweckentfremdet verbraucht werden.

Zumeist handelt es sich dabei um jene Unterhaltspflichtigen, die auch ihren Alimentenverpflichtungen nicht, oder nur in ungenügender Weise nachkommen. Die Folgen davon sind Löcher in unseren Sozialkassen, Löcher, die vermeidbar wären und die verursacht werden durch

- vermehrten Arbeitsaufwand und erhebliche Mehrkosten wegen der oft aussichtslosen nachträglichen Eintreiberei der ausstehenden Kinderzulagen durch die zuständigen Amtsstellen
- vermehrte Unterstützungsfälle bei den Sozialämtern
- höhere Kosten bei den Ergänzungsleistungen

Für das nachträgliche Inkasso kommt oft erschwerend dazu, dass der Arbeits- und Aufenthaltsort der Unterhaltsverpflichteten den Obhutsberechtigten der Kinder nicht bekannt ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung hat den willkommenen Effekt, dass säumige Alimentenschuldner(innen) durch die Bekanntgabe des Wohn- und Arbeitsortes effizienter erreichbar sind.

1. Beatrice Heim, 2. Erna Wenger, 3. Thomas Schwaller; Evelyn Gmurczyk, Alice Antony, Vreni Staub, Rudolf Burri, Doris Rauber, Hans König, Rosmarie Châtelain, Boris Banga, Walter Husi, Doris Aebi, Ernst Wüthrich, Eva Gerber, Jean-Pierre Summ, Max Flückiger, Helene Bösch, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz, Andrea von Maltitz. (21)

P 203/94

#### Postulat Beatrice Heim: Personelle Dotierung der Konkursämter

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es nicht rechtlich notwendig und finanzpolitisch sinnvoll wäre, den Konkursämtern personell und finanziell die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um der steigenden Zahl an Konkursen und zum Teil kriminellen Machenschaften wirksam zu begegnen.

Begründung. Vor Jahresfrist bestätigte der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation Belser (I 301/92), dass im Kanton Solothurn die personellen Kräfte nicht ausreichten, um Fällen von betrügerischem Konkurs nachzugehen. In der Zwischenzeit haben die Konkurse weiter massiv zugenommen, auch die betrügerischen Firmenkonkurse. Der Umgang mit den Schuldnern scheint immer schwieriger zu werden. Ein Konkursamt beklagt sogar, dass es aufgrund der in der Rezession enorm gestiegenen Arbeitslast seinen gesetzlichen Auftrag kaum mehr zu erfüllen vermag. Entgegen der vom Regierungsrat im Rechenschaftsbericht geäusserten Meinung, scheint sich die Arbeitslast trotz Einführung der EDV kaum mehr bewältigen zu lassen. Die Betreibungs- und Konkursämter sind in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich dotiert. Vergleiche zeigen aber, dass die Zahl an Betreibungen und Konkursen pro beamtete Person im Kanton Solothurn besonders hoch ist.

Gestiegen ist nicht nur der Arbeitsaufwand, sondern zum Beispiel auch die Summe der nicht einbringlichen Steuern. Wie will die Regierung verantworten, dass Steuerausfälle mangels konsequenter Ahndung oder wegen Verjährung von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Die kleine Frau, der kleine Mann kommen sich betrogen vor.

Bei vielen Konkursen sind auch die Pensionskassengelder im überobligatorischen Bereich für die Arbeitnehmerschaft gefährdet. Eine rasche und sorgfältige Prüfung der Buchhaltung und der Sachwerte durch die zuständigen Behörden, könnte hier einiges retten. Doch Inkasso-Fachleute aus anderen Kantonen stellen immer wieder fest, wie Richter und Konkursbeamte überfordert sind und kaum dazu kommen, die Bücher sorgfältig zu überprüfen. Wie kann unter solchen Umständen überhaupt betrügerischer Konkurs erkannt werden?

Die Flut von Konkursen belastet auch die Arbeitslosenversicherung, genauer gesagt die Kasse der Insolvenzentschädigung. Diese deckt die Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses. Der Staat hofft, das vorgeschossene Geld später aus der Konkursmasse zurückzuerhalten. Doch die Verlustquote ist heute weit über 75%. Wer bezahlt letztendlich die Zeche? Die Arbeiternehmer, denn die Insolvenzentschädigung wird ja über die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung finanziert.

Das Postulat fordert qualitativ und quantitativ genug Personal, um die steigende Zahl von Konkursverfahren zu bewältigen.

1. Beatrice Heim, 2. Ruedi Heutschi, 3. Rosmarie Châtelain; Hans König, Boris Banga, Walter Husi, Helene Bösch, Ernst Wüthrich, Doris Aebi, Jean-Pierre Summ, Eva Gerber, Max Flückiger, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz. (14)

1204/94

## Interpellation Beatrice Heim: Fürsorgestiftungsgelder in Gefahr

Der Kanton Solothurn schreibt einmal mehr Schlagzeilen: "Millionen-Löcher in 2 Fürsorgestiftungen – Rentengeld in Gefahr." Die seit Beginn der Krise nicht mehr enden wollenden Negativ-Meldungen, auch aus anderen Kantonen, über grosse Verluste in Pensionskassen und Fürsorgestiftungen fordern heraus. Es gilt, rasch Massnahmen zu treffen, um das Verlustrisiko beim Rentengeld zu eliminieren oder wenigstens wirksam zu vermindern.

Mit Petition vom 13. September 1994 forderte der SMUV der Region Solothurn den Regierungsrat auf, dafür zu sorgen, dass die kantonale Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen fachlich und personell in der Lage ist, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Mit dieser Interpellation wird der Regierungsrat beauftragt, darüber Auskunft zu erteilen,

- ob die kantonale Aufsichtsbehörde in der derzeitigen Dotierung von 2,5 Stellen für die Prüfung von 531 Stiftungen überhaupt in der Lage sein kann, die gesetzlichen Aufsichtspflichten zeitgerecht und mit der notwendigen Gründlichkeit zu erfüllen;
- 2. wie der Personalbestand in einigen anderen kantonalen Aufsichtsbehörden im Verhältnis zum Aufsichtsvolumen aussieht;
- 3. wann und welche organisatorischen und personellen Massnahmen zur Verhinderung weiterer Verluste von Stiftungsvermögen getroffen werden;
- 4. wie die Arbeitnehmer-Vertretung in den paritätischen Stiftungsräten arbeitsrechtlich geschützt werden könnte, dass sie die neue Bundesvorschrift über die Meldepflicht ohne Angst vor Arbeitsplatzverlust befolgen kann:
- 5. ob die Arbeitnehmer-Vertretung in den paritätischen Stiftungsräten gestärkt werden könnte, indem sie zum Beispiel eine neutrale, vom Arbeitgeber unabhängige, qualifizierte Vertretung delegieren;
- wie der Informationsfluss zwischen den Aufsichtsbehörden von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen einerseits und der Ausgleichskasse, den Steuerbehörden sowie den Betreibungsämtern verbessert werden könnte;
- 7. ob der Regierungsrat bereit ist, alle Möglichkeiten für ein Frühwarnsystem (Beispiel Kt. Zürich, Stand Diskussion Bund) zu prüfen.

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

1. Beatrice Heim, 2. Helene Bösch, 3. Rosmarie Châtelain; Hans König, Walser Husi, Ruedi Heutschi, Boris Banga, Doris Aebi, Ernst Wüthrich, Eva Gerber, Georg Hasenfratz, Ursula Amstutz, Andrea von Maltitz. (13)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.45 Uhr.